

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1929

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 6

Von der Zwischenlösung zur Endlösung des Reparationsproblems

Von Gerhard Colm (Kiel)

Im gegenwärtigen Augenblick, in dem der Verlauf der Reparationsverhandlungen in Paris noch nicht in den Einzelheiten bekannt ist, wäre es verfrüht, sich bereits entscheiden zu wollen, ob eine Annahme oder Ablehnung erfolgen soll. Die folgenden Ausführungen haben den Zweck, die Bedeutung der neuen Abmachung im Vergleich zu dem Dawes-Plan zu untersuchen und die Gesichtspunkte herauszustellen, von denen die politische Entscheidung abhängt.

Hierzu ist es erforderlich, einen Blick rückwärts zu werfen auf die *Zwischenlösung des Dawes-Plans* und vorwärts auf das, was der Vorschlag der *Endlösung* nach den bisherigen Nachrichten bieten wird.

I. Der Dawes-Plan.

1. *Unter politischem Gesichtspunkt.* Erst jetzt, wo wir möglicherweise vor einer Endlösung des Reparationsproblems stehen, wird man der Bedeutung des Dawes-Plans gerecht werden können. Gelegentlich wurde der Dawes-Plan ein wirtschaftswissenschaftliches Kompendium zum Reparationsproblem genannt. Tatsächlich enthält er eine Vielzahl teils zutreffender, teils anfechtbarer Theorien, mit denen in den letzten Jahren eine eingehende wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgt ist. Aber man sollte sich bewusst bleiben, dass der Dawes-Plan zunächst unter anderem Gesichtspunkt zu sehen ist. Er ist als ein *politisches Instrument* geschaffen aus einer bestimmten *politischen Situation* zu einem bestimmten *politischen Zweck*. Der Zweck des Dawes-Plans bestand darin, für eine spätere Endlösung den politischen und wirtschaftlichen Boden vorzubereiten. Er entstand aus der Situation des Jahres 1923, aus der Situation, die die Ruhrbesetzung und der Zusammenbruch der deutschen Währung geschaffen hatten. Der Dawes-Plan reihte sich politisch in die Linie ein, die die Reparationsfrage genommen hat, seit im *Versailler Vertrag* die Grundlage für die Forderungen der Alliierten geschaffen wurde.

Drei mächtige Hemmnisse waren zu überwinden, um den Weg von Versailles bis zu einer Endlösung zu ermöglichen. Drei Hemmnisse von solcher Mächtigkeit, dass es eben zehnjähriger Arbeit bedurfte, um eine Diskussion über die Endlösung zu ermöglichen.

Erstens: In allen kriegführenden europäischen Ländern war der Bevölkerung von offiziellen und inoffiziellen Stellen versichert worden, dass der Besiegte des Weltkrieges alle Lasten tragen müsse. Trotz der Erklärung Wilsons, dass Deutschland lediglich den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Frankreichs und Belgiens zu übernehmen habe, forderten selbst gemässigte englische Politiker im Jahre 1918 eine deutsche Jahreszahlung von 30 Milliarden Mark oder eine Kapitalsumme von 480 Milliarden Mark¹⁾! In Frankreich wurden damals noch höhere Zahlen genannt. Von hier bis zu einer Endlösung, die eine Jahresleistung von rund zwei Milliarden Mark oder einen Kapitalwert von rund 40 Milliarden Mark darstellt, war ein weiter Weg. Es musste inzwischen bei den alliierten Völkern manche Hoffnung zu Grabe getragen werden. In diesem wechselreichen Prozess der *Desillusionierung* stellt der Dawes-Plan eine wichtige Etappe dar.

Zweitens: In Deutschland selbst herrschte nach dem ökonomischen und sozialen Zusammenbruch zunächst eine Verzweiflungsstimmung. Man hielt es anfänglich überhaupt nicht für möglich, dass Deutschland unter dem Vertrag von Versailles seine eigene Bevölkerung wirtschaftlich erhalten, geschweige denn gewaltige Tributzahlungen laufend würde leisten können. Nach dem ersten Ansatz zu einem Wiederaufstieg in der Nachkriegszeit brachte das Jahr 1923 mit dem Höhepunkt der Inflation eine erneute Katastrophenstimmung. In Deutschland war die Meinung weit verbreitet (ob zu Recht oder Unrecht bleibe hier offen), dass eine endgültige *Währungsgesundung* durch das Gespenst der Reparationszahlungen verhindert würde.

Drittens: Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach dem Kriege und der Inflation forderte ausländisches Kapital und damit das *Vertrauen ausländischer Kapitalgeber*. Dies Vertrauen war um so schwerer zu erringen, als sich ausländische Kapitalgeber gerade durch die Inflation um einen Teil ihres in „Mark“ angelegten Vermögens gebracht sahen.

In dieser dreifachen Hinsicht: Desillusionierung in den Entente-Ländern, Selbstvertrauen in Deutschland zur Möglichkeit einer endgültigen Währungs- und Finanzstabilisierung, Vertrauen des internationalen Kapitalmarktes, vor allem der Vereinigten Staaten auf Deutschland, hat der Dawes-Plan entscheidend gewirkt. Er hat als vorläufige Ziffer den Betrag von 2½ Milliarden Mark genannt, aber zunächst noch der Phantasie, besonders Frankreichs, Spielraum gelassen, höhere Beträge zu erhoffen durch die Einrichtung des *Wohlstandsindex*. Er hat in Deutschland das Vertrauen gestärkt, dass es wieder sinnvoll sei, die inneren Voraussetzungen für eine Währungs- und Finanzstabilisierung zu schaffen. Denn er brachte durch den *Transferschutz* für Deutschland die Garantie, dass durch Reparationszahlungen die Währung nicht gestört werden könnte. Wie man auch diese Einrichtung unter ökonomisch-theoretischem Gesichtspunkt beurteilt, die ihr zuge dachte politische Funktion hat sie erfüllt. Durch die Tatsache endlich, dass einem amerikanischen Staatsbürger die Funktion eines *Generalagenten* in Deutschland übertragen wurde, wuchs bei den amerikanischen Geldgebern das Vertrauen, dass sie ohne übergrosses Risiko ihr

¹⁾ Es ist wohl nicht ganz zufällig, dass diese Zahlen aus dem englischen Wahlkampf stammen.

Geld in Deutschland anlegen könnten. Auf diese dreifache Weise hat demnach der Dawes-Plan dahin gearbeitet, *tatsächliche und psychologische Hemmnisse zu vermindern, die einer Endlösung im Wege standen.*

Es ist die Frage, inwieweit dieses Ziel bereits erreicht, inwieweit die Zeit für eine Endlösung des Reparationsproblems reif ist. Die Meinungen sind geteilt. Es gibt Politiker, die glauben, dass die Desillusionierung in den alliierten Ländern noch nicht weit genug gediehen sei. Sie glauben, dass eine weitere Wirksamkeit des Dawes-Plans erst noch zeigen müsse, wo die Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit wirklich liege. Bis jetzt hätte sich diese Grenze noch nicht auswirken können, weil die Reparationszahlungen überkompensiert wären durch den Zustrom ausländischen Kapitals. Dieser Kapitalzustrom würde aber im Laufe der Zeit notwendig aufhören, und dann würde sich die Unmöglichkeit des Transfers zeigen. Als eine hierfür typische Äusserung zitieren wir einige Sätze, die die „Deutsche Bergwerkszeitung“ vom 31. Mai 1929 aus einer Unterredung mit Fritz Thyssen gebracht hat:

„Für jeden Kenner der wirtschaftlichen Lage Deutschlands ist es klar, dass bei dem Überschuss an Bevölkerung und dem Mangel an Rohstoffen eine wesentliche Aufbringung in ausländischer Währung für längere Zeit von selbst zur Unmöglichkeit wird und daher der Dawes-Plan für uns in gewissem Sinne ein Aktivum bedeutet insofern, als er durch seine Bestimmungen im Bedarfsfalle gewissermassen eine Limitierung der Verpflichtungen Deutschlands in sich schliesst.

Es ist daher für den Fernstehenden gar nicht ersichtlich, warum von deutscher Seite Wert darauf gelegt wird, ein solches wenigstens in der Form nicht ungünstiges Abkommen freiwillig zu ersetzen durch Zahlungsverpflichtungen auf die Dauer von 59 Jahren, deren Möglichkeit der Erfüllung alles eher als gesichert erscheint. Dass sich aus der sicheren Nichterfüllung nachher noch weitergehende politische Konsequenzen ergeben können, möchte ich hier nur angedeutet haben.“

2. *Das ökonomische Zentralproblem.* Die Meinung, dass der Dawes-Plan ein geeignetes Instrument sei, um die Begrenzung der deutschen Leistungsfähigkeit offenbar werden zu lassen, stützt sich auf die Bestimmungen über den *Transferschutz*. Sie stellen das ökonomische Zentralproblem dar, das Zentralproblem, von dessen Beurteilung auch weitgehend abhängt, wie man die Vorteile einer Revision einschätzt, bei der dieser Schutz nur noch teilweise gewährt wird.

Auch diese Idee des Transferschutzes reiht sich ein in die Linie der Entwicklung der Reparationsfrage seit Versailles. Denn schon im Versailler Vertrag war zum Ausdruck gebracht worden, dass die deutschen Reparationszahlungen nur *eine* Grenze hätten, nämlich: die deutsche Leistungsfähigkeit. Immer wieder war seither der Streit darum gegangen, ob Deutschland „im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit“ die übernommenen Verpflichtungen erfülle. Das Neue des Dawes-Planes bestand darin, dass dieser Begriff der Leistungsfähigkeit in zwei Teile aufgespalten wurde: in eine Leistungsfähigkeit zu *innerer Aufbringung* durch Steuern und Zinsen und in eine Leistungsfähigkeit zur *Übertragung* der Reparationszahlungen. Die Sachverständigen glaubten, die Möglichkeiten der inneren Aufbringung in Deutschland im voraus wenigstens

innerhalb gewisser elastischer Grenzen abschätzen zu können. Für die Übertragungsmöglichkeit sei aber keine Voraussage möglich. Hier müsse nach ihrer Meinung erst die Praxis erweisen, wo die Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit liege. Sie glaubten nun, dass es ein einfaches Anzeichen gäbe, an dem sich die Überlastung offenbaren müsse. So wie das Manometer einer Dampfmaschine einen Überdruck anzeigt, so würden die *Wechselkurse* das Alarmsignal geben, wenn die Übertragungen die deutsche Leistungsfähigkeit überschreiten würden. Aus der Zustimmung zu dieser Auffassung der Sachverständigen erklärt es sich, wenn sich Thyssen nach den angeführten Worten darauf verlässt, dass der Dawes-Plan „im Bedarfsfalle . . . eine Limitierung der Verpflichtungen Deutschlands in sich schliesst“.

Gerade die Richtigkeit der Behauptung, dass sich eine Überlastung Deutschlands zuerst in einer Gefährdung der Wechselkurse zeigen müsse, ist aber theoretisch aufs stärkste umstritten. Es ist nicht möglich, hier die ganzen mit der Transferklausel zusammenhängenden Fragen noch einmal aufzurollen. Es sei auf die drei wichtigsten Argumente verwiesen, nach denen die praktische Wirksamkeit des Transferschutzes in Frage gestellt wird:

Erstens: An vielen Stellen steht im Dawes-Plan, dass die Übertragungen eingestellt werden müssen, wenn eine „Gefährdung der Währung“ eintritt. Nirgends ist aber deutlich definiert, was unter dieser „Gefährdung der Währung“ eigentlich zu verstehen sei. Es ist die Frage, ob als eine Währungsgefährdung lediglich das *Absinken* der Wechselkurse anzusehen ist, wie wir es in der Nachkriegszeit in Deutschland und andern Ländern erlebt haben. Dem steht entgegen, dass der Dawes-Plan an anderer Stelle mit Recht sagt, dass eine „Inflation“ nicht zu befürchten sei, solange die Statuten der Reichsbank eingehalten werden. Ein solches Absinken der Wechselkurse kann aber nur als Folge einer „Inflation“, also einer vermehrten Notenausgabe, eintreten. Unter der Währungsgefährdung könnte aber auch ein *Schwanken* der Wechselkurse verstanden werden, wie wir es im April dieses Jahres erlebt haben, und wie es auch die Währungen anderer Länder gelegentlich erfahren haben. Jedenfalls ist festzustellen, dass der Generalagent dieser Meinung offenbar nicht ist, denn er hat im April dieses Jahres trotz der beträchtlichen Schwankungen in den Wechselkursen die Übertragungen nicht eingestellt. Schliesslich besteht die Möglichkeit, unter einer Gefährdung der Währung darüber hinaus Schwierigkeiten im *innern* Geld- und Kreditverkehr zu verstehen. Manche Ausführungen der Sachverständigen deuten darauf hin, dass sie die Währung in diesem allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhang gesehen haben. Dann verliert die Idee des Transferschutzes aber gerade das eigentümliche Kennzeichen, dass er auf ein eindeutig erkennbares Symptom hin in Wirksamkeit treten muss. Dann würde es im einzelnen Fall sehr verschiedene Meinungen geben, ob die Bedingungen für den Transferschutz vorliegen oder nicht. Es käme also auf die Entscheidung des für solche Streitfälle vorgesehenen Schiedsgerichts an. Bei der völlig unsicheren und vieldeutigen Ausdrucksweise des Dawes-Plans wäre die Entscheidung eines solchen Schiedsgerichts schwer vorauszusehen. Schon aus diesen Gründen darf

die Wirksamkeit dieser Klausel nicht mit unbedingter Sicherheit in Rechnung gestellt werden.

Zweitens: Es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der *Kapital-einstrom* in dem Masse, wie wir ihn in den letzten Jahren erlebt haben, allmählich nachlassen wird. Aber ebensoviele spricht dafür, dass immer wieder gerade dann kurzfristig oder langfristig Kapital einströmen wird, wenn im Reparationsvollzug Schwierigkeiten auftreten. Auch dieser Umstand spricht gegen die sichere Wirksamkeit der Transferklausel.

Drittens: Vor allem ist aber gegen diese Fassung des Transferschutzes zu sagen, dass es überhaupt ungewiss ist, ob eine Überlastung mit Reparationszahlungen sich notwendig zunächst an der Währung zeigen muss. Gerade die Teilung in ein besonderes Problem der Aufbringung und ein Problem der Übertragung erscheint nur dann als ein berechtigtes theoretisches Hilfsmittel, wenn auch die gegenseitigen Wirkungen beider aufeinander berücksichtigt werden, was die Sachverständigen vernachlässigt haben. Es ist sehr wohl möglich, dass Schwierigkeiten, die im Laufe der weltwirtschaftlichen Abwicklung der Reparationszahlungen eintreten, nicht in einer Gefährdung der deutschen Währung zutage treten, sondern in Schwierigkeiten bei der Steuereintreibung, in Hemmungen der Lohnpolitik und damit möglicherweise in sozialen Unruhen. Im kapitalistischen System ist gerade der Währungsmechanismus eine der bestverteidigten Stellen des gesamten Wirtschaftsprozesses. Es gibt viele Bruchstellen, an denen Schwierigkeiten sehr viel eher zutage treten können als gerade hier.

Wenn man sich demnach nicht mit Sicherheit darauf verlassen kann, dass der Dawes-Plan im Falle einer Überlastung des deutschen Volkes automatisch die Zahlung aussetzt, dann rückt für eine Beurteilung eines jeden Revisionsvorschlags die Frage in den Vordergrund, ob und um wieviel die Reparationszahlungen nach ihrer absoluten Höhe herabgesetzt werden.

II. Der Vorschlag der Endlösung.

1. Der Vergleich der absoluten Zahlen. Es ist ohne weiteres gar nicht möglich, die Zahlungen nach dem Dawes-Plan und die Zahlungen nach dem Young-Plan miteinander zu vergleichen. Denn gerade weil der Dawes-Plan eine Zwischenlösung darstellt, enthält er keine feste Bestimmung der deutschen Leistungen. Der *Dawes-Plan* sah eine normale Annuität (Jahreszahlung) von $2\frac{1}{2}$ Milliarden Mark vor, gab aber durch die Einrichtung des Wohlstandsindex die Möglichkeit von Zuschlagszahlungen. Für einen Vergleich der bisherigen und der neu vorgeschlagenen Lösung ist es unumgänglich, sich ein Bild von der mutmasslichen Bedeutung des Wohlstandsindex zu machen. Ein solches Bild müsste auf die einzelnen 6 Komponenten des Index eingehen und auf Mutmassungen über die deutsche zukünftige Wirtschaftsentwicklung aufbauen. Hier lässt sich eine solche Betrachtung nicht durchführen. Wenn es zunächst als unberechtigt erscheint, trotz der Lasten der Reparationszahlungen einen steigenden Wohlstandsindex in Rechnung zu stellen, so ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen:

1. Dass bei steigender Bevölkerung der Wohlstand je Kopf, also die dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Lebensmöglichkeiten, vielleicht nicht steigen, dass aber trotzdem der Gesamtwohlstand wächst und nur nach diesem, nicht nach dem Wohlstand je Kopf, richtet sich der Index²⁾.

2. Dass der Wohlstandsindex u. U. wegen seiner Konstruktion eine Steigerung auch dann anzeigen kann, wenn tatsächlich keine Wohlstandsmehrung eingetreten ist.

3. Dass trotz der Reparationszahlungen, etwa infolge technischer Fortschritte, möglicherweise eine Wohlstandssteigerung eintreten kann.

Mit einer jährlichen Steigerung des Index von 1 Prozent wird mutmasslich die obere Grenze bezeichnet, mit der wir bei vorsichtiger Abschätzung aller Möglichkeiten zu rechnen haben. Dann würden die deutschen Zahlungen im Laufe der nächsten Jahrzehnte von 2,5 bis auf 3,5 Milliarden Mark ansteigen, dann hätten wir eine Durchschnittszahlung von 3,0 statt von 2,5 Milliarden Mark anzusetzen. Da der Index keine Verminderung der deutschen Zahlung vorsieht, haben wir also jedenfalls mit einer *Durchschnittsannuität von 2,5 bis 3 Milliarden Mark* beim Vergleich zu rechnen.

Eine zweite Unsicherheit in der Rechnung besteht darin, dass die Dawes-Zahlungen nicht *zeitlich* befristet sind. Lediglich für den Teil der Leistungen, der im Dienst der Eisenbahn- und Industrieobligationen besteht, kann eine Begrenzung auf 37 Jahre errechnet werden. Für die rund 1,5 Milliarden Mark, die aus Steuermitteln aufzubringen sind, ist eine derartige Begrenzung hingegen nicht festgesetzt. Ungewissheit herrscht also nicht nur über die Höhe, sondern auch über die Dauer der Zahlungen.

Ähnliches gilt nun auf der anderen Seite für den neuen in Paris vorgesehenen *Youngschen* Zahlungsplan. Zwar sind hier die einzelnen Annuitäten festgesetzt, Zuschläge sind nicht mehr vorgesehen, aber über die Dauer der vorgesehenen Zahlungen ist auch jetzt noch keine endgültige Klarheit zu gewinnen. Zunächst besteht ein Zahlungsplan für 37 Jahre, der die Zahlungen von 1,7 Milliarden Mark im ersten bis auf 2 Milliarden Mark im zehnten und 2,4 Milliarden Mark im 24. Jahre anwachsen lässt. Diese Annuitäten bedeuten eine Durchschnittsbelastung von 2,05 Milliarden Mark. Beim Vergleich dieser Zahlen mit den Dawes-Annuitäten ist zu berücksichtigen, dass auch ein Teil der Dawes-Zahlungen auf 37 Jahre befristet war, aber von dieser Zeit bei etwaigem Inkrafttreten des neuen Planes bereits mehrere Jahre verstrichen sind, so dass der neue Plan für diesen Teil eine etwas längere Zahlungsfrist bedeutet. Denn eine Anrechnung der Dawes-Zahlungen auf den neuen Plan ist nicht vorgesehen. Ausserdem sieht der neue Plan noch Annuitäten für weitere 22 Jahre (also für das 38. und 59. Jahr) vor, die den Zahlungen entsprechen sollen, die die Alliierten in diesen Jahren an die Vereinigten Staaten zu leisten haben (beginnend mit 1,7 Milliarden Mark und fallend bis auf 0,9 Milliarden Mark). Angesichts des Widerstandes der deutschen Delegierten gerade gegenüber dieser Belastung der kommenden Generation, sind verschiedene Möglichkeiten in Aussicht genommen, durch die die Zahlung dieser Annuitäten vielleicht in Fortfall kommen oder ver-

²⁾ Nur der Kohlenverbrauch wird in seiner Entwicklung pro Kopf berücksichtigt.

mindert werden kann. Offen ist noch die Frage einer Heranziehung der Reparationsverbindlichkeit der österreich-ungarischen Nachfolgestaaten. In Aussicht genommen ist, dass ein Anteil der Gewinne der Reparationsbank zur Bezahlung der letzten Annuitäten verwendet wird, und schliesslich haben sich die Alliierten mit Deutschland darüber verständigt, dass die Zahlung der letzten Annuitäten vermindert werden soll, falls sich die Vereinigten Staaten später einmal zu einer interalliierten Schuldenreduktion verstehen sollten³⁾. Alle diese Faktoren machen es ungewiss, in welchem Umfange diese letzten Zahlungen von Deutschland wirklich geleistet werden müssen. Zu der Durchschnittsannuität von 2,05 Milliarden Mark kommen noch die Zahlungen für die nach der Besetzung in Belgien belassenen Markbestände, die die deutsche Regierung in Umlauf gesetzt hatte, hinzu. Allerdings (Belgien forderte 35 Raten zu 25 Millionen Mark) wären solche Zusatzzahlungen vielleicht auch zu den Dawes-Lasten hinzugekommen, doch steht Deutschland bei den jetzigen Verhandlungen hierüber in einer sehr viel stärkeren Zwangslage. Ferner kommen noch Beträge hinzu, die Deutschland als seinen Kapitalanteil an der Reparationsbank zu zahlen haben wird. Es handelt sich hierbei um 400 bis 500 Millionen Mark, die aber deutsches Vermögen bleiben. Ungeklärt ist noch die Frage der *Besatzungskosten*, die bis zur endgültigen Räumung noch entstehen. Im Pariser Zahlungsplan sind hierfür keine Beträge vorgesehen.

Bei einem Vergleich der Dawes-Zahlungen mit den vorgesehenen Young-Zahlungen ist zu berücksichtigen, dass die Moratoriumsjahre für die Dawes-Zahlungen verstrichen sind, also bereits für das laufende Jahr eine Zahlung von 2,5 Milliarden Mark zu leisten gewesen wäre, dass hingegen der neue Zahlungsplan erst mit 1,7 Milliarden Mark beginnt, um dann langsam anzusteigen. Angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Reichs wird diese fühlbare Entlastung gerade der ersten Jahre eine merkliche Erleichterung bedeuten, die in den Durchschnittsberechnungen nicht genügend zum Ausdruck kommt.

Annuitäten in verschiedener Staffelung und mit verschiedener Laufzeit werden im allgemeinen dadurch verglichen, dass man die auf einen bestimmten Zeitpunkt berechneten *Kapitalbeträge* in Beziehung setzt. Ich habe an anderer Stelle ausgeführt⁴⁾, dass dieses Vergleichsverfahren gewisse Bedenken haben kann, wende es aber hier trotzdem an, um wenigstens eine grobe Vergleichsmöglichkeit zu geben. Wenn man mit einem Zinsfuss von 4 Prozent⁵⁾ rechnet und annimmt, dass der Wohlstandsindex in jedem Jahre um 1 Prozent steigt, so beträgt der Gegenwartswert der Dawes-Zahlungen 56 Milliarden Mark, falls mit einer 37jährigen Zahlungsdauer gerechnet wird, 72 Milliarden Mark, falls angenommen

³⁾ Vielleicht darf es als ein günstiges Zeichen gedeutet werden, dass die amerikanischen Sachverständigen es nicht verhindert haben, dass die europäischen Verhandlungsteilnehmer in Paris über diese Frage ein Abkommen abgeschlossen haben, das mit dem gemeinsamen Sachverständigenbericht immerhin in einem gewissen mittelbaren Zusammenhang steht. Sicher ist aber, dass keine Schuldenreduktion ohne politische Kompensationen Europas zugestanden werden wird.

⁴⁾ Vgl. „Magazin der Wirtschaft“ 1928, Nr. 43, S. 1648 f.

⁵⁾ Bei diesem niedrigen Zinsfuss fallen die späteren Jahre stärker ins Gewicht, als wenn mit einem hohen Zinsfuss gerechnet wird. Wegen der Mängel dieses ganzen Vergleichsverfahrens ist eine Rechnung mit geringem Zinsfuss vorsichtiger, als eine solche mit höherem Zinsfuss.

wird, dass die Etatzahlungen und die Zuschläge auf Grund des Index bis zum Ende der interalliierten Schuldzahlungen laufen. Die Zahlungen nach dem Young-Plan haben hingegen einen gegenwärtigen Kapitalwert von rund 40 Milliarden, wenn man annimmt, dass die letzten 21 Annuitäten nicht gezahlt werden, von rund 45 Milliarden Mark, wenn man annimmt, dass auch die Beträge der letzten 21 Jahre in voller Höhe zu zahlen sind⁶⁾.

Diese Ausführungen zeigen, wie schwierig es ist, die beiden Zahlungspläne auch nur mit einiger Zuverlässigkeit miteinander zu vergleichen. Immerhin kann man sagen, dass der *Youngsche Zahlungsplan gegenüber den Dawes-Zahlungen eine Ermässigung in der Zahlungshöhe von rund 30 Prozent bedeutet*. Ein Vorteil des neuen Vorschlags liegt aber nicht nur in dieser Ermässigung, sondern vielleicht noch mehr darin, dass hier zum erstenmal über die Höhe der Zahlungen eine verhältnismässige Gewissheit gegeben wird. Es war ein grosser Nachteil der bisherigen Zwischenlösung, dass jede wirtschaftliche und finanzielle Anstrengung Deutschlands zu einer Erhöhung der Zahlungen führen konnte, und dass jede wirtschafts- und finanzpolitische Massnahme unter dem Hinblick ihrer Wirkungen auf die Reparationszahlungen gesehen werden musste. In allen wirtschafts- und finanzpolitischen Debatten wurden reparationspolitische Argumente vorgebracht, wodurch eine sachliche Wirtschafts- und Finanzführung erschwert wurde. Die Zustimmung zu einer Jahreszahlung von durchschnittlich 2 Milliarden Mark bedeutet ein ungeheures Opfer, das dem deutschen Volke zugemutet wird. Es hat aber den einen Vorteil — dass es einen politisch und ökonomisch unerwünschten Schwebezustand beseitigt. Erst jetzt wird es sinnvoll, dass sich Deutschland je nach der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung bemüht, seine Verpflichtungen unter Umständen auch schneller als vorgesehen abzutragen. Nur ist noch nicht ersichtlich, ob eine etwaige vorzeitige Ablösung von Schuldverpflichtungen zu einer Minderung in den Zahlungen der ersten 37 Jahre oder der letzten 22 Jahre führt. Dies ist von Bedeutung, da ja die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Annuitäten der letzten Jahre in Fortfall kommen können.

Die Beurteilung, was eine derartige 20- bis 30prozentige Reduktion als Erfolg der Verhandlungen bedeutet, hängt davon ab, ob man an die Wahrscheinlichkeit glaubt, in anderer Situation mehr erreichen zu können. Wer meint, dass die Reparationszahlungen nach dem Dawes-Plan zu einem offenkundigen Wirtschaftszusammenbruch führen würden, wird es vielleicht für zweckmässiger halten, erst in einem solchen Moment über eine Endlösung zu verhandeln. Denn er glaubt, dass die Gegenseite unter dem Eindruck einer Wirtschaftskatastrophe zu weitergehenden Zugeständnissen bereit sein wird. Gegen diese Meinung ist jedoch zweierlei zu sagen: Erstens setzt sich jede derartige „Katastrophenpolitik“ der Gefahr aus, grösseren Schaden als Nutzen zu bringen; zweitens erscheint es als zweifelhaft, ob selbst eine Überlastung durch Reparations-

⁶⁾ Die Bedeutung des Zinsfusses, mit dem die Rechnung durchgeführt wird, geht aus der Tatsache hervor, dass der gegenwärtige Kapitalwert jener so heiss umstrittenen Zahlungen des 38. bis 59. Jahres bei Annahme von 4 Prozent 5 Milliarden, bei Annahme von 6 Prozent 2,2 Milliarden Mk. beträgt. So erklärt es sich auch, dass die in der Presse veröffentlichten Kapitalrechnungen zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen.

zahlungen zu einer solchen Katastrophe überhaupt führen würde. Es kann sein, dass überhohe Reparationszahlungen in ihrer Wirkung zunächst durch den Kapitaleinstrom abgeschwächt werden, und erst ganz allmählich verhängnisvolle Wirkungen auf den Lebensstandard und die Produktionsausrüstung des Volkes ausüben. Statt einer Reparationskatastrophe kann bei einer Überlastung auch eine allmähliche Unterhöhlung der Wirtschaftskraft durch einen gesenkten Lebensstandard und eine hinter anderen Ländern zurückbleibende technische Entwicklung eintreten. Wenn eine Reparationskatastrophe oder eine schleichende Reparationskrise vorliegt, wird es schliesslich schwer sein, zu beweisen, dass sie gerade auf die Reparationszahlungen zurückzuführen ist, und es wird u. U. nicht leicht sein, den Vorwurf der Reparations sabotage zurückzuweisen.

Noch ist es nicht möglich, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die deutsche Delegation das in der gegenwärtigen Situation äusserst Mögliche erreicht hat. Mit einer Stellungnahme müssen wir daher warten, bis Einzelheiten über die Verhandlungen bekannt werden⁷⁾.

2. *Der Vergleich der Zahlungsbedingungen. — Die Reparationsbank.* Die entscheidende Änderung hinsichtlich der Zahlungsbedingungen besteht darin, dass ein Teil der Annuität, nämlich 660 Millionen Mark, unbedingt, d. h. *ohne Transfer-schutz*, geleistet werden muss. In diesem Betrage ist der Schuldendienst enthalten, der für die Dawes-Anleihe von 1924 zu leisten ist. Falls ein Teil der deutschen Reparationsverpflichtungen kommerzialisiert wird⁸⁾, so soll der Zinsendienst für diese Reparationsanleihe ebenfalls aus diesem nicht geschützten Teil der Annuität gezahlt werden. Hiernach ist als obere Grenze für die Kommerzialisierung ein Betrag von rund 10 Milliarden Mark anzusehen, wenn mit einem Schuldendienst von 6 Prozent gerechnet wird. Für den Rest der Annuität besteht die Möglichkeit eines zeitweiligen „Moratoriums“ für die Übertragung und u. U. auch (aber nur bis zur Hälfte des Betrages) für die innere Aufbringung. Moratorium besagt hier, dass die Übertragungen oder auch u. U. die Zahlungen zeitweilig ausgesetzt werden können, dann aber nachgeleistet werden müssen. Insofern liegt in diesen Bestimmungen nicht mehr ein Schutz gegen eine Überlastung, sondern nur noch gegen die vorübergehende Notlage einer Krise.

Die Bemühungen der Sachverständigen in Paris gingen aber nicht nur dahin, Einrichtungen zu schaffen als Schutz gegen eine zeitweilige Überlastung, sondern sie suchten vor allem den Plan einer Institution zu entwerfen, die die gesamte Abwicklung des Reparationsproblems erleichtern sollte. Diese Institution ist die „Reparationsbank“.

Eine konstruktive Idee, wie sie der Plan der Reparationsbank bedeutet, hat etwas so Faszinierendes an sich, dass mit aller Nüchternheit geprüft werden

⁷⁾ Die Frage der *aussenpolitischen* Dringlichkeit der Verhandlungen im gegenwärtigen Zeitpunkt bleibt unerörtert.

⁸⁾ Die weitschichtigen Probleme, die mit der Kommerzialisierung zusammenhängen, müssen in diesem Aufsatz unerörtert bleiben. Für unseren Gedankengang ist die Kommerzialisierung nur insofern von Bedeutung, als der Schuldendienst für den Betrag, der für eine Kommerzialisierung in Frage kommt, ohne die Klausel eines Moratoriums zu leisten ist.

muss, ob hierdurch wirklich gegenüber der bisherigen Regelung des Dawes-Plans eine Erleichterung in der Abwicklung der Reparationszahlungen erreicht wird. Die Beantwortung dieser Frage macht es erforderlich, dass wir uns einerseits fragen, welche Funktionen diese Weltbank zu erfüllen hat, andererseits, worin denn eigentlich die Schwierigkeiten des Reparationsvollzugs liegen, die durch diese Bank vermindert werden sollen.

Zunächst hat die Reparationsbank die Funktionen zu übernehmen, die bisher der Generalagent für Reparationszahlungen und seine Organe erfüllt haben. Die Bedeutung dieser Institution des Dawes-Plans lag für Deutschland vor allen Dingen darin, dass hier eine ausländische Stelle geschaffen war, die die Mitverantwortung für den Reparationsvollzug zu tragen hatte. Der Generalagent hatte seine Markguthaben in einer für den Devisenmarkt möglichst schonenden Art und Weise in ausländische Währung umzuwechseln. Darüber hinaus hatte er sein Augenmerk darauf zu richten, dass die Voraussetzungen für einen reibungslosen Vollzug der Reparationszahlungen gegeben waren. So hat er ja auch aus dieser Verantwortung heraus gelegentlich z. B. gegen den Protektionismus der Gläubigerstaaten offen Stellung genommen. Sehr viel unangenehmer war es aber, dass der Generalagent gewisse, wenn auch begrenzte Aufsichtsbefugnisse über Deutschlands Wirtschaft und Finanzen ausgeübt hat. Vor allem aber fungierte er als eine Zahl- und Verrechnungsstelle für die Reparationsleistungen. Die gleichen Funktionen fallen nunmehr der Reparationsbank zu. An sie werden die deutschen Zahlungen zu leisten sein, wobei es nach den bisherigen Veröffentlichungen noch nicht klar ist, welchen Teil die deutsche Regierung nunmehr selbst in ausländischer Währung zu leisten hat. Die Reparationsbank wird diese Beträge nach dem Verteilungsplan an die Gläubigerstaaten weiterzuleiten haben. Für den kommerzialisierten Teil wird sie die Zinsen an die Inhaber der Obligationen auszahlen. Darüber hinaus wird sie auch die Stelle sein, die über Moratoriumsanträge zu entscheiden hat.

Über die Funktion, die bisher der Generalagent hatte, hinaus hat die Reparationsbank die Aufgabe, eine Kooperation der Notenbanken der einzelnen Länder zu ermöglichen. Sie soll über eine Devisenreserve verfügen, durch die sie zur Aufrechterhaltung der Währungsstabilität (gemeint sind hier natürlich nur der Ausgleich von Währungsschwankungen) beitragen soll. Die Reparationsbank soll hier einen Spitzenausgleich für Zahlungen des internationalen Verkehrs ermöglichen, für den bereits in der Vorkriegszeit die Schaffung ähnlicher Zentralen vorgesehen wurde.

Die Reparationsbank soll ferner die Durchführung der Kommerzialisierung eines Teils der Reparationsverpflichtungen in Händen haben. Sie wird also innerhalb des für die Kommerzialisierung freigegebenen Betrages je nach dem Bedarf der Gläubigerstaaten und je nach den Möglichkeiten des Kapitalmarktes eine Emission von Reparationsanleihen durchzuführen haben.

Wenn sich in diesen Funktionen der Bank als *Zahlstelle*, als *Kontrollstelle*, als *Devisenausgleichsstelle* und als *Emissionsstelle* für Reparationsanleihen die

Funktionen der Reparationsbank erschöpften, so wäre sie zwar als eine recht zweckmässige Konstruktion anzusprechen, die gegenüber der Wahrnehmung ähnlicher Funktionen durch den Generalagenten für Deutschland vor allem den Fortschritt bedeuten würde, dass es sich nunmehr um eine Einrichtung handelt, an der Deutschland mit Sitz und Stimme beteiligt ist. Eine Bank mit einer derartigen Devisenreserve hat gewiss auch die Möglichkeit, über eine momentan schwierige Situation der Devisenbeschaffung hinwegzuhelfen. Auf Grund der vorher genannten Funktionen kann sie aber nicht eine wirklich dauernde Erleichterung der Reparationsabwicklung ermöglichen. In den Bestimmungen für die Reparationsbank ist aber ausserdem vorgesehen, dass sie durch Kapitaltransaktionen eine *Erleichterung für den internationalen Handel* schaffen soll. Die Sachverständigen untersuchten, wie es in dem Bericht heisst, „die Möglichkeit, ein Finanzinstitut zu schaffen, das in der Lage wäre, zu einer Vermehrung des Welthandels beizutragen, und zwar durch Finanzierung von Unternehmungen — insbesondere in den unentwickelten Ländern —, die man wahrscheinlich mit den gewöhnlichen vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten nicht in Angriff nehmen würde“⁹⁾.

Was kann diese Aufgabe im Rahmen der Reparationsregelung bedeuten? Wir müssen uns zur Beantwortung dieser letzten und besonders wichtigen Frage kurz besinnen auf die Schwierigkeiten, die der Reparationsvollzug mit sich führen kann. Die eigentliche Schwierigkeit besteht darin, dass die Reparationszahlungen eine *Einkommensminderung* für Deutschland darstellen. Die Wirkungen einer solchen Einkommensminderung sind nun ganz verschieden, je nachdem, ob sich die deutsche Produktion in aufsteigender, gleichbleibender oder gar absteigender Linie entwickelt. Reparationszahlungen müssen mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Löhne geringer sind als sie ohne Reparationszahlungen sein würden. Wenn der Produktionsertrag gleich bleibt, so bedeutet dies eine absolute Lohnsenkung bei steigenden Reparationszahlungen. Wenn in der gleichen Zeit hingegen der Produktionsertrag steigt, so ist die Folge, dass die Löhne gleichbleiben oder weniger steigen als sie es sonst tun könnten¹⁰⁾. Das beste Mittel für eine Erleichterung der Reparationswirkungen ist demnach jede Massnahme, durch die der *Produktionsertrag der Wirtschaft gesteigert* wird. Hier kann die Reparationsbank sehr wenig helfen, höchstens dadurch, dass sie (im Fall eines Übertragungsmoratoriums) aus den Annuitäten Kapital für Deutschland gewährt. Dann würde die Reparationsbank das Gleiche tun, was wir auch in den abgelaufenen Jahren erlebt haben; es würde ein Teil oder der Gesamtbetrag der Reparationszahlungen in Form des Kapitaleinstroms wieder nach Deutschland zurückfliessen.

⁹⁾ Nach der Wiedergabe des Berichts in der „Vossischen Zeitung“ vom 9. Juni 1929.

¹⁰⁾ Es ist völlig verfehlt, wenn in Lohnverhandlungen *neben* der Rentabilitätslage der betreffenden Gewerbe auch die Reparationszahlungen als ein Argument gegen Lohnsteigerungen erscheinen. Der Zusammenhang kann unter Umständen nur der sein, dass die Steuern oder auch die Höhe des Zinsfusses eine Lohnerrhöhung verhindern, die sonst möglich wäre, oder sogar eine Lohnsenkung erforderlich machen. Die unmittelbare Ursache sind dann aber die übrigen Produktionskosten, wenn diese auch wieder durch die Reparationszahlungen in ihrer Höhe verursacht sein können.

Aus Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden können, glauben wir, wie es auch die Meinung der Dawes-Sachverständigen war, dass die Reparationszahlungen allmählich zu einem Exportüberschuss führen müssen. Im Jahre 1928 ergab die Handelsbilanz eine Passivität von 1,3 Milliarden Mark. Wenn wir mit Reparationszahlungen von 2 Milliarden Mark und mit einer Zinslast von 1 Milliarde Mark für private Anleihen rechnen, so ergibt sich ein Devisenbedarf für Zahlungen an das Ausland in Höhe von 3 Milliarden Mark. Falls also kein Auslandskapital mehr nach Deutschland hineinströmt, muss das Defizit der Handelsbilanz in Höhe von 1,3 Milliarden Mark umschlagen in eine Aktivität von mindestens 3 Milliarden Mark. Dieser Umschlag kann sich vollziehen infolge einer Einfuhrminderung, einer Ausfuhrsteigerung oder in einer Verbindung beider. Die Möglichkeit der Exportsteigerung hängt ab nicht nur von den Bedingungen der deutschen Produktion, sondern auch von der Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte. Letzten Endes müssen diejenigen Länder, die deutsche Reparationszahlungen erhalten, diesen Exportüberschuss aufnehmen, wenn sich auch in der weltwirtschaftlichen Abwicklung Zwischenglieder hineinschieben können. Ein grosser und steigender Anteil an den deutschen Reparationsleistungen fliesst durch die europäischen Länder hindurch als Dienst der interalliierten Schulden an die Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten erhalten auf diesem Wege von der deutschen Gesamtannuität Zahlungen, die von 0,8 Milliarden Mark auf 1,7 Milliarden Mark ansteigen. Die weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten, die dem Reparationsvollzug entgegenstehen, beruhen darauf, dass die Reparationsgläubiger, vor allem die Vereinigten Staaten, nicht in dem Masse, wie sie Zahlungen erhalten, auch Waren von Deutschland aufnehmen werden. Starke Preissenkungen in Deutschland würden automatisch die reale Reparationslast erhöhen und wahrscheinlich trotzdem nur in geringem Masse die deutschen Absatzmöglichkeiten in den Vereinigten Staaten steigern, zumal wenn die Zollabwehr weiter in gleichem Masse fortgesetzt wird. Nach der bisherigen Entwicklung ist anzunehmen, dass der steigende Zinsempfang in den Vereinigten Staaten zu steigendem *Kapitalexport* führen wird. Wenn auf diese Weise etwa die Zahlungen nach Südamerika, Kanada oder Ostasien weitergeleitet werden, so werden hier mit diesen Mitteln Eisenbahnen, Elektrizitätswerke oder Fabriken errichtet, und es wird eine Nachfrage entfaltet, die Deutschland nach der Art seiner Produktion ohne weiteres decken könnte. Es bestünde die Möglichkeit, dass diese Länder mit diesem amerikanischen, aber aus Deutschland stammenden Kapital Waren in Deutschland kaufen. Damit wäre der deutsche Export in Gebiete gelenkt, in denen es möglich wäre, ohne derartig starke Zollhemmungen und Preissenkungen eine Ausweitung des Absatzes herbeizuführen. Dieser weltwirtschaftlichen Abwicklung der Reparationszahlungen steht nun aber ein bedeutsames Hemmnis entgegen. Denn wenn die Vereinigten Staaten dieses Kapital etwa an Eisenbahngesellschaften für den Bau neuer Strecken gewähren, so werden sie wahrscheinlich zu einem grossen Teil die ausländischen Gesellschaften verpflichten, die Schienen, Lokomotiven usw. bei den amerikanischen Industriefirmen zu kaufen, die mit den betreffenden Emissionsbanken in Ver-

bindung stehen. Dann würde diese weltwirtschaftlich mögliche Abwicklung der Reparationszahlungen eine ernste Störung erfahren.

Die gleichen Probleme entstehen bei einer etwaigen deutschen Einfuhrminderung. Wenn Deutschland als Folge der Reparationssteuern den Import etwa spanischer Südfrüchte einschränkt, und wenn es nun Spanien nicht möglich sein sollte, die gleichen Waren an die Reparationsgläubiger zu verkaufen, so verfügt es auch nicht mehr über die Kaufkraft, seine bisherige Einfuhr von Maschinen usw. fortzusetzen. In diesem Beispiel würde Spanien vermutlich seine Bezüge auch aus Deutschland vermindern, ein Ausfuhrüberschuss Deutschlands würde sich nicht im Masse der Einfuhreinschränkung Deutschlands einstellen. Bei dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Länder mit grossem Kapitalbedarf ist es aber leichter durch Kapitaltransaktionen ein Absatzgebiet für deutsche Exporte an Maschinen usw. zu erschliessen als für spanische Südfrüchte und ähnliche Einfuhrgüter. In der Exportsteigerung liegt demnach ein besseres Mittel, um den Ausfuhrüberschuss zu erzielen, als in der Einfuhrminderung. Wenn eine Einfuhrminderung Deutschlands eintritt, so bleibt die Notwendigkeit einer Erschliessung neuer Absatzgebiete trotzdem bestehen, da die Einfuhrsenkung mehr oder weniger auch zu einem Rückgang der Ausfuhr treibt, sich der erforderliche Ausfuhrüberschuss nicht in vollem Masse einstellt.

Hier wäre nun ein Punkt gegeben, an dem die neue Reparationsbank eine wichtige Funktion übernehmen könnte, die über die devisentechnische Abwicklung der Zahlungen weit hinausgehen würde. Wenn diese Kredite aus den deutschen Reparationsgeldern nicht von den amerikanischen Banken, sondern von der Reparationsbank selbst gegeben würden, so bestünde die Möglichkeit, sie unmittelbar in den Dienst der reibungslosen Abwicklung des Reparationsvollzugs zu stellen. Dann bestünde die Möglichkeit, Kredite für den Bau von Fabriken oder Bahnen, etwa in Südamerika oder Ostasien, zu gewähren, ohne die Lieferung der Maschinen usw. der amerikanischen Industrie ausdrücklich vorzubehalten. Es ist aber anzunehmen, dass das amerikanische Schatzamt, wie auch die europäischen Gläubigerstaaten nicht bereit sein werden, die für sie bestimmten Mittel zunächst für Anleihezwecke zur Verfügung zu stellen. Denn sie rechnen in ihren Budgets mit dem Eingang der vorgesehenen Beträge und nicht erst mit späteren Zinszahlungen. Auch hier würde durch die Reparationsbank eine Lösungsmöglichkeit bestehen. Sie könnte, gestützt auf die Anleihen, die sie an die auswärtigen Länder gewährt hat, Emissionen etwa auf dem amerikanischen Markt vornehmen und mit dem Erlös dieser Emissionen die Zahlungen an das Schatzamt leisten. Der Zinsendienst dieser Emissionen wäre dann gesichert durch den Zinseingang, den die Reparationsbank aus ihren Anlagen zu erwarten hat. Amerikanische Kapitalisten würden in diesem Beispiel dem amerikanischen Schatzamt die Zahlungen auf Grund der interalliierten Schulden (also an Stelle der Reparationen) vorschliessen, bis die in Asien oder Südamerika angelegten Kredite zurückgezahlt sind. Die Reparationsbank würde damit zu den bisher genannten Funktionen auch noch die einer grossen *Finanzierungsgesellschaft* übernehmen. Hier eröffnen sich weitgehende Perspektiven.

Es wäre der Ansatz für eine Art planmässiger Weltkapitalpolitik gegeben. Immerhin darf auch die Bedeutung nicht überschätzt werden. Selbst wenn die Bank die Hälfte der 2 Milliarden Mark, die durch ihre Hände hindurchgehen, also 1 Milliarde Mark in auswärtigen Ländern anlegen würde, so ist das erst ein Zehntel des Betrages, den die jährlichen ausländischen Emissionen der wichtigsten Kapitalexporthänder ausmachen.

Wenn eine derartige Konstruktion sicherlich von vielen als utopisch empfunden wird, so muss auf der anderen Seite berücksichtigt werden, dass eine so gewaltige Tributzahlung auch ausserordentlicher Mittel bedarf, um ihre weltwirtschaftliche Abwicklung ohne übergrosse Schädigungen zu ermöglichen. Jedenfalls würde hiermit für Deutschland eine Erleichterung geschaffen, die vermutlich sehr viel wirksamer wäre, als die Einrichtung der Sachlieferungen, die nach dem neuen Plan allmählich abgebaut werden sollen, aber eine ähnliche Erleichterung bezwecken¹⁾).

Allerdings muss auch an die aussenpolitische Bedeutung eines solchen Verfahrens gedacht werden. Eine Zentralstelle für derartige Kapitaltransaktionen würde eine Instanz von massgebender, auch aussenpolitischer Macht darstellen. Hierin sehen vielleicht die einen eine Gewähr für den Weltfrieden, die andern die Gefahr einer „internationalen Finanzdiktatur“. Die Möglichkeit liegt ja nahe, dass sich eine solche Stelle im Falle grosser Kreditgewährungen an irgendein überseeisches Land auch gewisse politische Garantien für die Sicherheit ihrer Anlagen ausbedingt. Die ganzen Probleme, die hiermit zusammenhängen, seien lediglich angedeutet. Die Stellungnahme hängt davon ab, wie man die auch jetzt vorhandenen „illegalen“ Einflüsse der Hochfinanz auf die Aussenpolitik einschätzt und beurteilt, sie hängt ab von der Zusammensetzung der Leitung dieser Reparationsbank. Die Notenbankpräsidenten der beteiligten Länder sollen dem Direktorium angehören und das Recht haben, weitere Mitglieder „aus Finanz, Industrie oder Handel“ zu ernennen. Personen, die Stellungen mit „nationaler politischer Verantwortlichkeit“ bekleiden, sind ausgeschlossen. Nach diesen Sätzen lässt sich noch nicht voraussehen, mit welchen tatsächlichen Machtkonstellationen in dieser Bank zu rechnen ist, und welche unmittelbar politische Verantwortlichkeit der Leiter möglich sein wird.

Ob die Funktionen der Weltbank überhaupt nach den Pariser Plänen so weit ausgebaut werden sollen, ist ungewiss. Wenn die Statuten der Bank vorliegen, wird man aus ihnen auch nur ersehen können, ob die organisatorischen Möglichkeiten hierfür bestehen, d. h. innerhalb welcher Grenzen die Bank das Recht hat, Anleihen an Unternehmungen auswärtiger Länder zu gewähren, und ob sie das Recht hat, auf Grund derartiger Anleihen eigene Emissionen durchzuführen. Aber selbst wenn diese Möglichkeiten vorgesehen sind, so weiss man nicht, wie weit von ihnen praktischer Gebrauch gemacht werden wird, oder wie weit dem reparationspolitischen Interesse einer weltwirtschaftlichen Erleichterung der

¹⁾ Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Die Sachlieferungen im Rahmen der Neuordnung des Reparationsproblems“ in der „Arbeit“ 1926, Heft 6, S. 333.

Reparationszahlungen Sonderinteressen etwa der privaten Bankwelt oder politische Bedenken entgegenstehen.

Für die Stellungnahme Deutschlands ist allerdings diese Frage von sehr grosser Bedeutung, denn von ihr hängt es ab, ob an die Stelle der geminderten Schutzbestimmungen eine positive Förderung der Reparationsabwicklung tritt, die über die Senkung der vorgesehenen Jahreszahlungen hinaus eine Erleichterung darstellen, ja die die volkswirtschaftliche Abwicklung so grosser Zwangszahlungen auf die Dauer vielleicht allein möglich machen würde.

Rentabilitätsberechnungen und Lohnpolitik

Von Georg Berger (Bochum)

In der kürzlich durch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch abgeschlossenen Lohnbewegung der Ruhrbergarbeiter spielten Berechnungen über die Rentabilität des Ruhrbergbaues eine bedeutsame Rolle. Schon anlässlich der vorjährigen Lohnbewegung hatte das Reichswirtschaftsministerium durch eine besondere, unter dem Vorsitz des Prof. *Schmalenbach* stehende Kommission ein Gutachten über die wirtschaftliche Lage des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues unter besonderer Berücksichtigung der Rentabilität erstatten lassen. Dieses *Schmalenbach-Gutachten* ist in der Öffentlichkeit namentlich wegen seiner Stellungnahme zur Abschreibungsfrage heftig umstritten worden. Seine Rentabilitätsberechnung beruhte im wesentlichen auf *Selbstkostenermittlungen* des Reichswirtschaftsministeriums für November 1927. Derartige Selbstkostenerhebungen, die das Reichswirtschaftsministerium auf Grund des Kohlenwirtschaftsgesetzes und gewissermassen im Namen der Kohlenwirtschaftsorgane schon früher gelegentlich vorgenommen hatte, erstrecken sich auf eine Auswahl von drei grösseren Bergwerksgesellschaften, deren Verhältnisse dem Revierdurchschnitt nahekommen. Wiewohl diese zeitliche und räumliche Beschränkung der Untersuchungen bestenfalls nur Annäherungswerte geben konnte, wurde ihnen von allen Beteiligten, z. B. als Unterlage für Preisbeschlüsse des Reichskohlenrates, eine gewisse Authentizität zuerkannt. Das bei den Untersuchungen verwandte Kalkulationsschema gestattete eine sehr detaillierte *Kostenarten-erhebung*, bei der die einzelnen Kostenpositionen durch die Rechnungsprüfer des Ministeriums an Hand der Buchungsunterlagen der Werke ermittelt wurden. Durch diese Art der Kostenabgrenzung — so wurden beispielsweise Kosten für Neuanlagen, Werksverbesserungen und Anlagenersatz strikte aus den Betriebskosten ausgeschieden — fühlten sich die Unternehmer benachteiligt und verlangten dafür einen entsprechend höheren Ansatz für *Abschreibungen*, den ihnen *Schmalenbach* mit 1,74 RM. je Tonne gegenüber bisher 1,25 RM. auch zusprach. Abgesehen von dem strittigen Abschreibungsbetrag und einigen anderen, jedoch nicht wesentlich zu Buche schlagenden Kostenkorrekturen, ist das *Schmalenbach-Gutachten* der Berechnungsmethode des Reichswirtschafts-

ministeriums gefolgt. Damit wurden auch zugleich die Grundlagen für weitere Rentabilitätsberechnungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Liegt nämlich einmal für einen bestimmten Monat ein leidlich vertrauenswürdigen und für den Durchschnitt des Reviers repräsentatives Untersuchungsergebnis der bergbaulichen Selbstkosten und Erlöse vor, so kann man davon ausgehend innerhalb eines nicht allzulangen Zeitraumes, etwa eines Jahres, bei Kenntnis der kostenverändernden Momente analoge Berechnungen für einen später liegenden Termin darauf aufbauen. Auf dieses Verfahren waren bei der Spärlichkeit der amtlichen Untersuchungen auch die Organe der Kohlenwirtschaft bisher angewiesen. Seine Verwendung bei den Auseinandersetzungen im Ruhrbergbau, die schliesslich in das Schlichtungsverfahren einmündeten, war daher naheliegend.

Die Erwägungen, die die Bergarbeiter bei ihren Lohnbewegungen anzustellen haben, gehen notwendigerweise über das Mass dessen hinaus, was in anderen Wirtschaftszweigen üblich und möglich ist. Die vermehrten Einblicke, die ihnen durch ihre gemeinwirtschaftliche Mitbeteiligung in der Kohlenwirtschaft sich eröffnen, aber auch die daraus resultierende grössere unmittelbar wirksam werdende wirtschaftliche Mitverantwortung legt ihnen bei der Begründung ihrer Lohnaufbesserungswünsche eine sehr *konkrete Beweispflicht* der Tragbarkeit und Durchführbarkeit von Lohnerhöhungen im Bergbau auf. Umgekehrt können aber auch die Unternehmer bei dieser Sachlage sich nicht auf allgemeine Bemerkungen über die mangelnde Rentabilität oder die privatwirtschaftliche Untragbarkeit von sozialen Verbesserungen beschränken, sondern müssen ihrerseits durch zahlenmässige Unterlagen den Beweis für ihre Gegenargumente antreten.

Dass sie in dem vorliegenden Falle darauf verzichtet haben, lag an der Schwäche ihrer Position, die sie zu verstärken gedachten, indem sie die Erörterungen über diese Fragen viel früher als die Gewerkschaften durch eine *Denkschrift* des Bergbaulichen Vereins, Essen, der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung der Zechenbesitzer, über die wirtschaftliche Lage des Ruhrbergbaus eröffneten. In dieser vielbesprochenen Denkschrift stellten sie die Behauptung auf, dass sich das Verhältnis zwischen Betriebsselfkosten und -erlösen seit dem Schmalenbach-Gutachten nicht nennenswert verändert hätte, dass vielmehr die Kapitalseite in schlimmster Weise vernachlässigt würde, welchen Mangel sie durch noch höhere als schon von Schmalenbach zugestandene Abschreibungen, ferner durch Ausgleich eines angeblich bisher vorhandenen Abschreibungsmankos und ganz besonders durch zusätzliche Einkalkulierung einer Verzinsungsrate für das investierte Eigen- und Fremdkapital in dem geradezu erstaunlichen Umfange von 3 RM. je Absatztonne zu beheben verlangten. Es sei gerade im Interesse einer gesunden Lohnpolitik unbedingt erforderlich, so fügten sie gewissermassen besänftigend hinzu, dass die mangelhafte Berücksichtigung der Kapitalseite wieder gutgemacht würde. Ein Vorschlag über den Weg dieser Wiedergutmachung wurde von ihnen nicht unterbreitet. Indessen stand deutlich genug zwischen den Zeilen zu lesen: Verschont uns mit Lohnerhöhungen.

Die Denkschrift der Ruhrunternehmer stellt einen recht interessanten Beitrag zu dem jetzt mehrfach behandelten Thema *Kapitalbildung und Lohnhöhe* dar und veranlasste den Verband der Bergbauindustriearbeiter, den vorgebrachten Behauptungen im einzelnen sehr sorgsam, möglichst rechnerisch nachzugehen. Das geschah zunächst in einem längeren Er widerungsartikel in der Verbandszeitung, der die Denkschrift als ein Dokument der Unwahrscheinlichkeiten bezeichnete und in grundsätzlichen Ausführungen zu dem Vorbringen der Unternehmer Stellung nahm. Dabei wurde entsprechend den früheren Auslassungen des Verbandes die Wichtigkeit der Kapitalbildungsfrage durchaus anerkannt und die von Unternehmerseite angeregte Schaffung eines offenen *Werkserhaltungskontos* für die Erhaltung und Steigerung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Produktionskraft des Bergbaus als ein fruchtbarer Gedanke zur Überbrückung der Abschreibungskontroverse begrüsst. Mit einer derartigen Teilung der für die Abgeltung des Kapitalaufwandes einzusetzenden Kostenbeträge in ordentliche Abschreibungen auf der linken Bilanzseite (ausgehend von dem wirklichen Betriebswert der Anlagen) und in Rückstellungen für Werkserhaltung auf einem bilanzmässig zu passivierenden Werkserhaltungskonto soll dem jetzt so häufigen Missbrauch eines bilanztechnischen Mittels — nämlich der Abschreibungen — zu finanzpolitischen Zwecken ein Ende gesetzt werden. Die *Selbstfinanzierung* würde dann erkennbar und die Verwendung der so aufgesammelten Kapitalien der Kritik zugänglich werden. Ja noch einen Schritt weiter beabsichtigen die Bergarbeiter zu gehen, nämlich dieses möglicherweise als Rationalisierungsreserve zu kennzeichnende Konto einer *gemeinwirtschaftlichen Verfügung* zu unterwerfen. Diese letztere Erweiterung haben die Unternehmer den Bergarbeitern stark verübelt. Sie wurde als der Versuch einer langsamen, aber sicheren Sozialisierung bezeichnet, zu der die Unternehmer nie und nimmer ihre Hand bieten möchten. Überhaupt sei der Einfluss des Sozialismus schon jetzt durch das Kohlenwirtschaftsgesetz grösser als in irgendeinem anderen Industriezweige. *In der Tat scheiden sich an der Frage der Verfügungsgewalt über die auch von der Arbeiterschaft zu fördernde Kapitalbildung die Geister.*

Die sachliche Erkenntnis der Kapitalprobleme erfordert eine klare Bestimmung des *Kapitalbegriffes*, der selbst in der nationalökonomischen Wissenschaft keineswegs feststeht. Das Wesen des Kapitals liegt in einem *sozialen Machtverhältnis*. Kapital ist, um mit Amonn zu sprechen, konzentrierte und abstrakte *individuelle Verfügungsmacht im sozialen Verkehr*. Die Ansammlung und Häufung individueller Verfügungsmacht im sozialen Verkehr und die darauf gegründete soziale Übermacht einzelner Verkehrssubjekte über andere beruht auf der Institution des *Privateigentums*. Diese Verfügungsmacht ist in ihrer äusseren Erscheinung gebunden an gewisse konkrete Objekte — Produktionsmittel, Waren — die in Geldform, als Geldsummen vorgestellt, in *Geld* kalkuliert werden können. Kapital sind also nicht die Verkehrsobjekte als solche, sondern ihr kalkulierter Geldwert, der das Mass der individuellen Verfügungsmacht im sozialen Verkehr ausdrückt. Geld repräsentiert Kapital in der reinsten Form,

es verkörpert die abstrakte Verfügungsgewalt an sich. Man kann der Frage der Kapitalbildung nicht gerecht werden, wenn man Kapital als eine rein *technische* Erscheinung und nicht vielmehr als eine *soziale* Erscheinung betrachtet. Dass zum Produzieren Produktionsmittel erforderlich sind, dass diese Produktionsmittel ersetzt, erweitert und verbessert werden müssen, dass der dafür erforderliche Aufwand aus der Produktion zurückzustellen ist, bedarf keines näheren Beweises. Eine solche Notwendigkeit würde in jeder Wirtschaftsordnung bestehen und ist keineswegs der kapitalistischen Wirtschaft eigentümlich. Sofern man unter Kapitalbildung lediglich die Erhaltung und Fortentwicklung des sachlichen Produktionsapparates der Volkswirtschaft versteht, ist sie für die Arbeiterschaft keine Frage des Prinzips, sondern eine Frage des *Tempos* und des *Masses*. Einen objektiven Massstab zur Entscheidung dieser Frage gibt es nicht; es handelt sich hier um ein Abwägen zwischen den Interessen der Gegenwart und den Interessen der Zukunft. Diese Entscheidung ist gegenwärtig im *Lohnkampf* zu treffen. Man kann Schumpeter darin folgen, dass, solange die Quellen ökonomischer Tatsachen nicht viel reichlicher fließen und solange die Methoden ökonomischer Analysen nicht viel vollkommener sind, der Lohnkampf immer das zwar schlechte, aber einzige Mittel sein muss, den Ausgleich der über das Tempo und das Mass der Rückstellungen für die Zukunft zwischen den Unternehmern und den Arbeitern bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu finden. Man kann dabei gewiss nicht so weit gehen, wie es Schumpeter tut, und alle Meinungsverschiedenheiten der Parteien am Lohnvertrag bloss als Meinungsverschiedenheiten über das relative Gewicht des Interesses an gegenwärtiger und des Interesses an künftiger Konsumtion hinstellen.

Die *Motive* für eine Lohnerhöhung sind bestimmt vielgestaltiger. *Naphtali* hat in seinem bekannten Frankfurter Vortrage drei Arten der Lohnerhöhung unterschieden: solche, die sich aus steigender Produktivität der Arbeit ergeben, solche, die auf Kosten des Luxusverbrauchs anderer Bevölkerungsschichten erfolgen, und solche, die sich auf Kosten des *Tempos* der Kapitalbildung vollziehen. Die beiden ersten *Motive*, die eine Kaufkrafterhöhung für die Arbeiter entsprechend dem steigenden Wirtschaftsertrage bzw. eine Kaufkraftverschiebung zugunsten der Arbeiter begründen, gestatten eine noch weiter gehende Unter- teilung, die auch bei Lohnverhandlungen von den Arbeitervertretern meist herausgestellt wird. Während für die zahlenmässige Untermauerung der beiden erstgenannten Begründungen für eine ganze Reihe von Gewerbezweigen leidlich brauchbares Material zu haben ist, so beispielsweise Angaben über Produktionsmenge, Leistungsanteil des einzelnen Arbeiters, Einkommensvergleiche mit anderen Berufen und dergleichen, bedingt das letztere Motiv eine eingehende betriebswirtschaftliche Analyse, die nur in wenigen Berufen durchführbar ist. Zu ihnen gehört der Bergbau, in welchem, wenn auch noch in unvollkommener Weise, Rentabilitätsberechnungen auf Grund der Selbstkosten und Erlöse angestellt werden können. Freilich ist im Bergbau das Problem dadurch wiederum komplizierter, weil die Frage der Kapitalbildung nicht nur bei Lohnverhandlungen, sondern auch bei der gemeinwirtschaftlichen Preisbildung zu berücksichtigen ist.

Gewiss liegt angesichts der grösseren Schwierigkeit ein reichlicheres Beurteilungsmaterial vor, von dem die Bergarbeiter bei dieser Lohnbewegung auch Gebrauch gemacht haben (über die Einzelheiten der Rentabilitätsberechnung vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 16); nichtsdestoweniger ist es noch unzulänglich. Die Bergarbeiter verlangen daher, dass die bisher gelegentlichen Selbstkostenprüfungen zu einer *Dauerstatistik* erweitert werden, um den jedesmal entbrennenden Zahlenstreit über die Rentabilität des Bergbaus endlich zu begraben. Diese Forderung wird übrigens neuerdings auch von anderen Kreisen geteilt, wiewohl die Unternehmer ihr nach wie vor den hartnäckigsten Widerstand entgegenzusetzen. Solange das der Fall ist, werden die Lohnverhandlungen immer von einer Kampfesstimmung durchzogen sein, die einer leidenschaftslosen Klärung und Verständigung über die Kapitalbildungsfrage abträglich ist.

Dazu kommt, dass der übliche *Rentabilitätsbegriff* ebenso wie der Kapitalbegriff keinesfalls eindeutig ist. In ihrer erwähnten Denkschrift haben die Ruhrbergbauunternehmer als Rentabilität denjenigen Teil des Erlöses angesehen, der nach Abzug der Betriebselbstkosten *vermehrt um den Schmalenbachschen* Abschreibungssatz verbleibt, und zwar *bezogen* auf den von Schmalenbach als *Zeitneuwert* konstruierten Anlagewert von 32,75 Mk. je produzierte Tonne Kohle. Für diesen Anlagewert verlangen sie eine Verzinsung, die ihrer Meinung nach höher sein muss als die Rente festverzinslicher Rentenwerte, also höher als 8 Prozent, mindestens 9 Prozent. Auf diese Weise gelangten sie zu einem *Verzinsungsanspruch von 3 Mk. je Tonne*, der neben dem Schmalenbachschen Abschreibungssatz „unbedingt anzustreben ist“, wobei sich die Unternehmer allerdings darüber klar waren, dass sich ihre Forderung „in absehbarer Zeit noch nicht in ihrem ganzen Umfange durchsetzen lassen wird“. Nun hat Schmalenbach seinen Abschreibungssatz so kalkuliert, dass er den Ersatz der durch Verschleiss oder Veralten im Laufe der Zeit verminderten Anlagewerte dergestalt gestattet, dass dadurch die *Kosten normaler Rationalisierung mit abgedeckt* werden. Eine Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik hielt Schmalenbach für eine selbstverständliche Notwendigkeit, weil durch sie die Rentabilität nicht erhöht, sondern nur erhalten würde. Der Schmalenbachsche Abschreibungssatz enthält also nicht nur die Kosten für die physische, sondern auch die Kosten für die wirtschaftliche Abnutzung, also ein Mass von Kapitalreproduktion, das die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Betriebsleistungen des Bergbaus, und zwar nach dem jeweils höchsten Stande der Technik gestattet.

Ein darüber hinausgehender Investitionsbedarf ist schwer zu erkennen. Zwar sagt Schmalenbach an einer Stelle: „Die Kommission hält es für unrichtig, die Abschreibung so hoch anzusetzen, dass sie jede, auch die Wiederanschaffung solchen Anlagegegenstandes deckt, der kostspieliger ist als sein heutiger Zeitwert. Derartige Mehrkosten sind, selbst wenn ein Anlagegegenstand nicht mehr leistet als sein Vorgänger, aus Kapital und nicht zu Lasten der Selbstkosten zu decken.“ Dieser Satz steht im Widerspruch zu der vorgenannten Schmalenbachschen Auffassung, dass der Abschreibungsbetrag eine normale Rationalisierung mit einschliessen soll. Tatsächlich schliesst der Schmalenbachsche Satz nicht

nur eine „normale“ Rationalisierung mit ein, sondern, wie aus dem Sondergutachten Dr. Baades hervorgeht, auch die Kosten für einen so ausserordentlichen Grad technischer Modernisierung, dass darin *nicht unerhebliche stille Reserven* stecken. Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob darüber hinaus noch weitere Rentenansprüche volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Wird der Schmalenbachsche Abschreibungssatz nicht nur in die Kalkulation, sondern auch in die Bilanz bzw. in die Gewinn- und Verlustrechnung der Werke ungeteilt oder besser geteilt in ordentliche Abschreibungen und in ein Werkserhaltungskonto bzw. eine Rationalisierungsreserve tatsächlich eingesetzt, so sind vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus weiter gehende Rentenansprüche nicht zu begründen.

Immerhin sind zwei Einschränkungen dieser Auffassung denkbar. Gesetzt den Fall, der gegenwärtige Rationalisierungsbedarf sei höher als der auf dem Rationalisierungskonto bereits zur Verfügung stehende Betrag. Es müssten dann im Kreditwege die erforderlichen Mittel auf dem Geldmarkt beschafft werden. Es wäre nun zu fragen, woraus diese Zinsansprüche zu befriedigen wären, ob aus der Rationalisierungsreserve oder aus einem zusätzlich zu kalkulierenden Zinskonto. Ausgehend von einer volkswirtschaftlichen Betrachtung dieses Tatbestandes, wird man dazu neigen, *diese Zinsen zu Lasten der Rationalisierungsreserve* zu verrechnen. Der andere Einwand bezieht sich darauf, ob, wenn jede Industrie ihren Kapitalbedarf auf dem Wege der Selbstfinanzierung befriedigt, wie das bei Verwendung des Schmalenbachschen Abschreibungsbetrages für den Bergbau gegeben erscheint, eine Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität, z. B. die Erschliessung neuer Industrien, möglich ist. Man wird diese Frage nicht unbedingt bejahen können. In einer durchorganisierten Wirtschaft müsste infolgedessen neben dem für die eigene Industrie zu verwendenden Rationalisierungsbetrage noch ein *weiterer Betrag* für diese der *gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* dienenden Zwecke einkalkuliert werden. Die Verfügung über diesen Betrag stände der Allgemeinheit zu, die auch die entsprechende Quote zu bestimmen hätte. Welche Bedeutung eine derartige Form *gesellschaftlicher Kapitalbildung* bereits heute besitzt, hat in der April-Nummer der „Arbeit“ Dr. Braunthal an einem Beispiel der Hauszinssteuer und an anderen Beispielen sehr deutlich gezeigt. Es handelt sich bei derartigen Überlegungen keineswegs um Hirngespinnste, sondern um das Fortdenken bereits erkennbarer Ansätze.

Wenn es richtig ist, was Braunthal mit grosser Wahrscheinlichkeit feststellt, dass heute schon nicht viel weniger als die Hälfte der Kapitalbildung aus *nicht-kapitalistischen* Quellen stammt, so wird der Anspruch der Bergbauunternehmer auf Verzinsung des Zeitneuwertes der bergbaulichen Anlagen neben der im Schmalenbachschen Abschreibungssatze voll berücksichtigten Selbstfinanzierung des Bergbaus zu einer volkswirtschaftlichen Grotteske.

Aber auch *privatwirtschaftlich* betrachtet ist die Unternehmerforderung masslos übertrieben. Die Beziehung des Rentenanspruches auf den Zeitneuwert der gegenwärtigen Anlagen ist nicht gerechtfertigt. Die gegenwärtigen Anlagen im Bergbau sind, wie unbestritten feststeht, zum grössten Teile aus Abschreibungen,

das heisst aus dem Betriebe selbst, herausgewachsen. Ein juristischer Rentenanspruch besteht nur für das Anleihekaptal. Dieser Rentenanspruch ist zu Lasten der in dem Schmalenbachschen Abschreibungssatze enthaltenen Rationalisierungsreserve zu befriedigen. Das Aktienkapital hat keinen juristischen Rentenanspruch; es ist lediglich mit einer Rentenhoffnung ausgestattet, deren Erfüllung keineswegs garantiert ist. Die Bergbauunternehmer glauben eine solche Rentengarantie notwendig zu haben. Sie sagen: „Das investierte Kapital muss verzinst werden, gleichgültig in welcher Form es dem Unternehmer zugeflossen ist, ob aus Aktien oder Anleihen.“ Selbst wenn man diesen Satz als privatwirtschaftlich begründet ansehen würde, käme man, da nach Unternehmerangaben das durchschnittliche Aktienkapital 14 bis 15 Mk. je absatzfähige Tonne beträgt, immer erst auf einen wesentlich bescheideneren Betrag, als er in den Unternehmerforderungen genannt worden ist. Nun aber ist das Aktienkapital durch die Inflation stark devalviert worden, so dass die in die Goldbilanz eingesetzten Beträge für Aktienkapital keine den Unternehmern zugeflossenen Geldmittel repräsentieren, sondern geschriebene, das heisst geschätzte Buchwerte darstellen. Wenn diese Beträge zu einem über die Rente festverzinslicher Werte liegenden Satze verzinst werden sollen, so würde darin ein ungerechtfertigtes Mass von Aufwertung liegen, das der Bergbau ebensowenig wie jede andere Industrie zu tragen in der Lage ist. Der Vorhalt, dass eine solche Verzinsung unbedingt notwendig sei, weil sonst die Kreditwürdigkeit des Bergbaus verlorengehen würde und weder für Anleihen noch für die Ausgabe von neuen Aktien eine tragfähige Unterlage vorhanden wäre, ist abwegig. Die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens richtet sich nicht nach dem Umfang der ausgeschütteten Gewinne, sondern nach den im Betriebe vorhandenen Werten, die gerade durch übertriebene Gewinnausschüttungen gefährdet werden. Weder für das Aktienkapital noch für den gesamten Geldwert der im Betriebe befindlichen Werte kann eine Rentengarantie in Frage kommen.

Abgesehen davon ist noch eine weitere Erwägung anzustellen. *Die Rente wird im Zirkulationsprozess realisiert.* Die Rentabilität liegt in der Spanne zwischen Kosten und Erlösen. Durch den gegenwärtigen Konkurrenzkampf auf den Kohlenmärkten sind die bergbaulichen Erlöse über Gebühr gedrückt. Eine Milderung dieses Konkurrenzkampfes und damit eine Besserung der Erlöse ist durch die von den Bergarbeitern propagierten *internationalen Marktverständigungen* zu erwarten. Den Zechenbesitzern an der Ruhr ist anscheinend die Widersinnigkeit des Fortbestandes der gegenwärtigen Zustände auf den Kohlenmärkten wirtschaftlich noch wenig zum Bewusstsein gelangt. Wäre das der Fall, so würde ihre Initiative in dieser Richtung und ihre innere Bereitwilligkeit, an der Lösung des internationalen Kohlenproblems tatkräftig mitzuarbeiten, stärker als jetzt hervortreten. Wenn sie trotzdem annehmen, dass ihre Gewinnerwartungen ausserhalb der Zirkulationssphäre etwa auf Kosten der Bergarbeiterlöhne oder der inländischen Kohlenverbraucher erfüllt werden könnten, so befinden sie sich auf einem Abwege, auf dem sie von den Gewerkschaften keine Gefolgschaft, sondern nur heftigsten Widerstand erwarten können.

Die Frage der Kapitalbildung beantwortet sich nach den vorstehenden Darlegungen so: *Bejahung*, soweit es sich um die notwendige *Selbstfinanzierung* zuzüglich der Bildung von *gesellschaftlichem Kapital* handelt; *Verneinung*, soweit darüber hinaus die Unternehmer damit die *Aufrechterhaltung und Erweiterung ihrer individuellen Verfügungsgewalt* über den Wirtschaftsapparat erstreben. Die Konsequenz daraus ist, dass die Frage der Kapitalbildung einer befriedigenden Lösung nur insoweit zugeführt werden kann, als es sich dabei um die Bildung von Gemeinwirtschafts- und Gesellschaftskapital handelt. Mit anderen Worten: Soweit die Unternehmer bereit sind bzw. durch die Stärke der gewerkschaftlichen Organisation dazu angehalten werden können, *ihre individuelle Verfügungsgewalt mit der Arbeiterschaft zu teilen*.

Zur Soziologie des Betriebs

Von Walter Jost

I.

Untersuchungen über die Soziologie des Betriebs müssen vor allem zwei feste Ausgangspunkte haben: einmal eine möglichst klare Umgrenzung dessen, was unter „Betrieb“ zu verstehen ist, zum anderen eine ebensolche Klarheit über die Gesichtspunkte der Soziologie, die speziell in Anwendung gebracht werden sollen. Objekt ist hier zunächst der Betrieb, d. h. nicht schlechthin die Unternehmung; der Begriff des *Betriebs* ist vielmehr enger als der der Unternehmung, er umfasst die konkreten technischen und personalen Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Unternehmung geschaffen hat, um ihren auf Gewinn gerichteten Willen in die Tat umzusetzen, der Betrieb ist konkrete Gestaltung, materiell-technische Einrichtung, sichtbares personales und technisches System, er ist, was besonders zu beachten ist, in seiner Erscheinungsform nicht an eine bestimmte Wirtschaftsordnung gebunden: Betriebe als konkrete Grundlage des Wirtschaftens wird keine Wirtschaftsverfassung, sei sie kapitalistisch oder sozialistisch, entbehren können¹⁾. Der Betrieb in diesem Sinne ist eine neutrale Grösse jenseits von Kapitalismus und Sozialismus. Die *Unternehmung* dagegen, als der dem Betrieb übergeordnete Begriff, ist geboren aus der Idee eines Unternehmers, dient einem privatwirtschaftlichen Zweck, wird vom privaten Gewinnstreben beherrscht und bildet die Zelle der bestehenden Wirtschaft, deren Struktur vom Unternehmer und der Unternehmung her in entscheidender Weise bestimmt wird. Der Begriff der Unternehmung ist also der umfassendere, bei ihm spielen nichttechnische, ideelle, wirtschaftliche Momente die entscheidende Rolle. Wir werden an anderer Stelle sehen, dass eine Soziologie des Betriebs, soweit die gegenwärtige Situation in Frage kommt, nicht umhin kann, an die Soziologie der Unternehmung anzuknüpfen.

Für eine Untersuchung des Betriebs nach der soziologischen Seite hin stehen uns nun verschiedene Wege offen. Wir gehen im folgenden von den sozio-

¹⁾ Vgl. W. Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928, Seite 39.

logischen Kategorien *Vierkandts* aus, zumal Vierkandts Soziologie²⁾ dadurch ausgezeichnet ist, dass die Soziologie des Betriebs eingehendere systematische Berücksichtigung findet. Der Betrieb gehört unter einer ganzen Reihe von anderen sozialen Erscheinungen zu einer Gruppe von *sozialen Tatbeständen*, die Vierkandt als *Kooperation* bezeichnet. Eine Kooperation liegt überall da vor, „wo mehrere Personen in einem einheitlichen Verhalten und Handeln ineinandergreifen, das nach seinem Wesen nur durch ein solches Ineinandergreifen zustandekommen kann“ (Seite 243), die Beteiligten sind dem Wesen der Sache nach zur Verwirklichung aufeinander angewiesen und erscheinen zu einem Ganzen verbunden. Es handelt sich nun darum, die spezifischen sozialen Verhältnisse, die innerhalb dieser betrieblichen Kooperation bestehen, zu *charakterisieren* und sie den historisch gewordenen Grundformen des Soziallebens einzuordnen. Betrachten wir das Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer, das Verhältnis von Belegschaft und Betriebsleitung, so haben wir es hier mit einem Machtverhältnis, und zwar in der Form des *Herrschaftsverhältnisses* zu tun. In diesem Sinne spricht *Sinzheimer* vom Betrieb als einem Herrschaftsverband. Leitende und ausführende Arbeit fallen auseinander, auf der einen Seite wird befohlen, auf der anderen Seite gehorcht, der Arbeiter verrichtet fremdbestimmte, abhängige Arbeit, er ist bloss „hand“, wie der dafür charakteristische englische Ausdruck lautet. Die Verfassung des modernen industriellen Betriebs ist darum Herrschaftsverfassung. Wenn wir nun die ökonomischen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Kreis der gesamten Beziehungen zwischen diesen beiden herauschälen, wenn wir also den Rahmen der betrieblichen Betrachtung überschreiten und die Unternehmung und ihre Beziehung zum Arbeiter ins Auge fassen, so kennzeichnet sich das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Form der Regelung von Leistung und Gegenleistung als *Anerkennungsverhältnis*, von dem Vierkandt bemerkt: „In der modernen Kultur ist das Anerkennungsverhältnis sowohl im öffentlichen wie im Wirtschaftsleben weit verbreitet... Auch das Verhältnis der Angestellten zum Arbeitgeber gehört im Bereich des modernen Geschäftslebens hierher, soweit es nicht geradezu ein Kampfverhältnis geworden ist: man gibt etwas und darf dafür eine angemessene Gegenleistung erwarten“ (Seite 275), ebenso findet der Arbeiter im modernen Arbeitsverhältnis spezielle Erwähnung (Seite 277).

In weiterer Anwendung der Vierkandtschen Methoden käme es nun darauf an, diese Sozialformen zu *analysieren*. Massgebend für diese Analyse ist der Grad der inneren Verbundenheit, der im einzelnen Falle vorliegt, oder anders ausgedrückt: die *Intensität*, in der sich die Gesellschaft des Betriebs jeweils manifestiert. Denn für Vierkandt ist es eine zentrale Erkenntnis, dass das gesellschaftliche Leben eine spezifische innere Verbundenheit in sich enthält, und der Grad oder besser die Qualität dieser inneren Verbundenheit ist es, die der Vierkandtschen Skala der Abstufungen der Gesellschaft zugrunde liegt, angefangen bei den intensivsten Formen des gesellschaftlichen Lebens bis zu den ganz extensiven, denkbar abgeschwächten Formen sozialer Existenz. Die Skala be-

²⁾ A. Vierkandt, Gesellschaftslehre, 2. Aufl., Stuttgart 1928.

ginnt bei der persönlich-seelischen Verbundenheit, diese macht das betreffende Sozialverhältnis zum *Gemeinschaftsverhältnis* (im Anschluss an Tönnies); es schliessen sich daran die aussergemeinschaftlichen Sozialverhältnisse, und zwar zunächst bei Vorhandensein einer seelischen Verbundenheit in abgeschwächter Form die *gemeinschaftsnahen Verhältnisse*, dann, bei annäherndem Fehlen der seelischen Verbundenheit und Überwiegen oder alleinigem Bestehen einer geistigen, einer Sinn- oder Ordnungsverbundenheit die *gemeinschaftsfernen Verhältnisse*, die innere Verbundenheit beruht hier auf der gemeinsamen Anerkennung eines Sinnes und einer für seine Erhaltung erforderlichen Ordnung geistiger oder sozialer Art. Am Ende der Skala stehen schliesslich die Verhältnisse, bei denen die innere Verbundenheit ganz fehlt und der Mitmensch nur Sache ist, zu der man aus äusseren Rücksichten lediglich in einem äusseren Verhältnis steht, die *Sachverhältnisse*, ein Sozialverhältnis liegt hier überhaupt nicht mehr vor.

An welcher Stelle dieser Skala steht nun der moderne industrielle Betrieb? Theoretisch wäre er an jeder Stelle der Skala denkbar: Er könnte, um bei den Gemeinschaftsverhältnissen zu beginnen, *Werksgemeinschaft* sein, wozu Vierkandt bemerkt: „Dagegen würde derjenige Zustand, der unter dem Namen der Werksgemeinschaft heute im Wirtschaftsleben von einer Seite angestrebt wird, eine wirkliche Gemeinschaft bedeuten, deren Gegenstand eben die Unternehmung selbst sein würde“ (Seite 222). Er könnte weiter gemeinschaftsnahe Verhältnisse aufweisen, wie wir sie etwa in der alten sogenannten *patriarchalischen Betriebsverfassung* beobachten können. Er kann gemeinschaftsfernen Charakter haben, wobei an die *moderne amerikanische Betriebsverfassung* zu denken wäre. Er kann schliesslich zum blossen Sachverhältnis werden oder sich ihm doch stark annähern, was uns ein Blick auf die *verlorenen Periode unserer Industrieverfassung* mit Deutlichkeit zeigt (vgl. Vierkandt, Seite 277 und 295). Der soziale Tatbestand der Kooperation, wie wir ihn im Betriebe antreffen, kann also sämtliche Stadien der inneren Verbundenheit vom Gemeinschaftsverhältnis bis zum Sachverhältnis darstellen, wir finden eine eingehende Analyse dieses Falles bei Vierkandt, die mit den Worten schliesst: „Das Verhältnis des Arbeiters zu seiner Fabrik z. B., des Angestellten zu seinem Geschäft oder des Beamten zu seiner Aufgabe kann so alle Zwischenstufen von dem reinen sachlichen bis zum reinen sozialen Typus repräsentieren“ (Seite 246). Demnach lässt sich der soziologische Standort des modernen industriellen Betriebs, wenn wir von der neuesten Entwicklung einmal absehen, in der Vierkantschen Skala unschwer festlegen, soweit wir ihn in seinem typischen Auftreten verfolgen, *er steht am äussersten Ende der Gruppe der gemeinschaftsfernen Sozialverhältnisse, so dass er sich bereits stark dem reinen Sachverhältnis nähert.*

II.

Was nun die neuere Entwicklung auf dem Gebiete der Betriebsverfassung angeht, so ist hier eine Reihe von Tendenzen zu verzeichnen, die auf eine Umbildung der überkommenen traditionellen Betriebsverfassung abzielen. Sie sind durchaus verschiedenartiger Natur. Auf der einen Seite steht die Forderung der

Demokratisierung des Betriebs, auf der anderen der Ruf nach *Werksgemeinschaft*, zwischen beiden die Forderung nach *sozialer Bestgestaltung* gemäss objektiv-wissenschaftlicher Erkenntnis. Alle diese Forderungen berühren sich in dem Bestreben, den Betrieb von dem oben beschriebenen soziologischen Standort, den man als für die weitere Entwicklung verhängnisvoll erkannt hat, loszulösen und irgendwie eine stärkere innere Verbundenheit herbeizuführen. Diese Bemühungen entspringen im letzten Ende einer allgemein geistigen Haltung unseres Zeitalters (vgl. dazu auch Vierkandt, Seite 316). Über die Wege, die im einzelnen einzuschlagen wären, und über die Voraussetzungen, unter denen sich diese Betriebsreformen realisieren liessen, sowie über den Grad der neu zu schaffenden inneren Verbundenheit gehen die Meinungen allerdings bei den einzelnen Gruppen zum Teil völlig auseinander. Wie stellt sich nun die zur Debatte stehende Situation objektiv gesehen dar? *Wo liegen hier die Grenzen des Möglichen?*

Was den Grad der inneren Verbundenheit betrifft, so gehen hierin die Vertreter der *Werksgemeinschaft* am weitesten, sie wünschen ein ausgesprochenes Gemeinschaftsverhältnis, teilweise unter ausdrücklicher Berufung auf den Tönniesschen Begriff, teilweise allerdings unter Verwendung höchst unklarer Gemeinschaftsbegriffe, *Fricke* schreibt sehr zutreffend³⁾:

„Überhaupt wird mit dem Begriff ‚Gemeinschaft‘ in diesem Zusammenhange ein im Grunde unerhörter Unfug getrieben. Nach Ferdinand Tönnies umfasst die Gemeinschaft natürliche, gewachsene, erlebte und aus der Seele heraus geborene innere Beziehungen. In Gegensatz dazu stellt er die Gesellschaft, als die planmässige, aus dem Verstand geborene, organisierte Ordnung.“

Fassen wir den Begriff der *Werksgemeinschaft* in diesem wissenschaftlich allein haltbaren Sinne, so sind die Realisierungsmöglichkeiten einer Gemeinschaft im Betrieb in den vergangenen Zeiten des industriellen Patriarchalismus durchaus vorhanden gewesen, sie sind vielleicht auch heute noch in vereinzelt Fällen da, *sie bestehen aber nicht mehr in diesem Sinne in dem industriellen Grossbetrieb von heute* mit seiner ganzen entpersönlichten Atmosphäre, mit seiner „Kälte“ der persönlichen Beziehungen, seiner rein ökonomischen Basisierung und Orientierung, seiner Fluktuation in der Belegschaft usw. Diese Dinge lassen sich nicht beseitigen, sie liegen in der technischen, ökonomischen und sozialen Natur des modernen Grossbetriebs begründet, der darum nur schwer als intentionaler Gehalt eines Gemeinschaftsbewusstseins gedacht werden kann⁴⁾.

Dagegen liegt eine stärkere innere Verbundenheit im Rahmen eines *aussergemeinschaftlichen Sozialverhältnisses* weit eher im Bereich der Möglichkeiten. Wenn die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ in Nummer 57 dieses Jahrganges schrieb: „Daher wird eine Besserung der menschlichen Beziehungen in der Industrie auch weniger von der Seite des Gemütes her erfolgen können als vielmehr durch die klare Einsicht des Intellekts und eine entsprechende Erweiterung des Verantwortungsgefühls gegenüber dem Ganzen“, so kann man

³⁾ F. Fricke, Sie suchen die Seele! Verlagsgesellschaft des ADOB., 2. Aufl., Berlin 1927, Seite 12.

⁴⁾ Sehr instruktiv ist in dieser Richtung die Arbeit von Friedr. Olk: „Geschichte einer klassischen Werksgemeinschaft“, in der „Arbeit“ 1928, Heft 4, Seite 236 ff.

in diesen Worten eine grundsätzliche Hinneigung zu dieser aussergemeinschaftlichen Lösungsmöglichkeit erblicken. Mit dieser Formulierung ist das Problem natürlich noch nicht gelöst, vielmehr beginnen an diesem Punkte erst die Hauptschwierigkeiten, und hier steht dann wieder Auffassung gegen Auffassung. Damit nämlich der Betrieb ein solches voll ausgebildetes aussergemeinschaftliches Sozialverhältnis darstellen kann, muss eine Reihe von Anforderungen erfüllt sein, die Vierkandt folgendermassen umschreibt:

„Was die beteiligten Personen verbindet, ist die Unterordnung unter das Sinngesetz und der Wille, der darin enthaltenen Ordnung zu gehorchen (und damit eine Anerkennung gewisser Werte, sowohl Eigen- wie Wirkungswerte). Verwirklicht werden kann der jeweilige Sinn nur durch Ineinandergreifen der beteiligten Personen, sodass sie miteinander gleichsam verhakt sind. Es handelt sich dabei um mehr als blosser Übereinstimmung der Haltung und das Bewusstsein einer solchen. Vielmehr sind sie durch die Situation aufeinander angewiesen und hegen die Gesinnung: der Forderung der Situation wollen wir gehorchen. Darin enthalten ist ein gegenseitiges Vertrauen und Erfüllenwollen: wir vertrauen auf die anderen, und wir wollen deren Vertrauen nicht täuschen. Vier Tatbestände lassen sich genauer betrachtet auch hier unterscheiden: ein Zustand der *Gebundenheit*, ein *Anspruch* und ein *Vertrauen* dem Partner gegenüber und eine *Achtung* vor dessen Ansprüchen. Zunächst ist jeder Beteiligte durch die ganze Situation in seinem Verhalten gebunden, und zwar nicht nur in sachlicher Hinsicht durch die in ihr enthaltene Ordnung, sondern er ist auch gebunden (und darin kennzeichnet sich das Verhältnis als ein Sozialverhältnis) gegenüber den übrigen Beteiligten. Ferner verlangt er von den übrigen die gleiche Gesinnung: er erhebt den Anspruch ihnen gegenüber und hat das Vertrauen, dass sie die gleiche Unterordnung gegenüber der Situation hegen“ (Seite 243/244).

Wäre der Betrieb nun lediglich eine autonome produktionstechnische Angelegenheit, und bestünde in diesem Sinne ein völlig selbständiger, isolierter Betriebszweck, so würde die Verwirklichung dieser Voraussetzungen keine grundsätzlichen Schwierigkeiten bieten. Es käme in diesem Falle darauf an, bei allen Betriebsangehörigen die rechte *Betriebsgesinnung* und *Betriebsverantwortung* zu pflegen und eine gute *Betriebsatmosphäre* zu erzeugen; das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen müsste in diesem Sinne neu gestaltet werden, Fragen der richtigen *Menschenbehandlung*, der Behandlung des Arbeiters als Mitarbeiter und ähnliches müssten in Angriff genommen werden. Ohne Zweifel ist hier im modernen Betrieb manches zu reformieren und besser zu machen, und es fehlt nicht an Versuchen, diese Dinge in wirksamer Weise zu verbessern und den Gedanken der technischen Zusammenarbeit in der Produktion zu fördern.

Wollte man jedoch an diesem Punkte stehenbleiben und glauben, auf diesem Wege die Betriebsfrage lösen zu können, würde man einen schweren Fehler begehen und dem entscheidenden Problem überhaupt ausweichen. Viele Versuche moderner Betriebspolitiker bleiben an dieser Stelle stehen, hierin gehören die Bestrebungen, eine „*Betriebsgemeinschaft*“ (also nicht Werksgemeinschaft) im Betrieb zu bilden, hierhin gehören auch die vorwiegend produktionstechnisch eingestellten Kreise des *Dinta*, die sich ebenfalls auf diese Kategorien des Betriebs beschränken und von „*Produktionsgemeinschaft*“ (*Arnhold*) in diesem

materiell-technischen Sinne reden. Alle diese Versuche, im Lichte der betriebssoziologischen Kritik betrachtet, übersehen oder ignorieren zum mindesten eine entscheidende Tatsache, nämlich den Umstand, dass der Betrieb nicht eine autonome, unabhängige Grösse darstellt, sondern dass er nur Mittel zum Zweck, „Vehikel der Unternehmung“ (Rieger) ist. *Der Betriebszweck ist nicht unabhängig, sondern er ist ein abgeleiteter*, er ist dem Gewinnstreben der Unternehmung unterstellt, er dient diesem Gewinnstreben zu seiner Verwirklichung. Die letzte Sinnggebung des Betriebs erfolgt nicht aus der produktionstechnischen Kooperation, sondern aus den privatwirtschaftlichen Zielen und Zwecken der Unternehmung. Und hier ist der kritische Punkt, wo die Herstellung jener inneren Sinn- und Ordnungsverbundenheit und der entsprechenden einheitlichen Betriebsgesinnung auf die entscheidenden Schwierigkeiten stösst. Denn um eine restlose betriebliche Sinn- und Ordnungsverbundenheit zu erreichen, wäre es nötig, den Arbeiter von der Richtigkeit dieser kapitalistischen Zielsetzung zu überzeugen, bei ihm selbst das erforderliche Mass an kapitalistischer Gesinnung zu wecken, ihn gewissermassen zu „verkaptalisieren“. In diesem Punkte scheint sich jedoch die breite Masse der deutschen Arbeitnehmerschaft durchaus ablehnend zu verhalten. Sie steht etwa auf dem Standpunkt Fricke:

„Solche Ziele (gemeint sind Arbeitsfriede, Disziplin, Produktionssteigerung, gesunde Autorität und Bindung der Arbeitenden an den Betrieb) können an sich ganz gut gemeint sein, sie brauchen durchaus nicht immer ausschliesslich den egoistischen Interessen der Unternehmer dienen. Sie werden aber in der Hand von selbstsüchtigen und gegenüber ihren Arbeitern interessellosen Unternehmern zu einer furchtbaren Waffe gegen die Arbeitnehmerschaft“ (Seite 11),
oder an anderer Stelle⁵⁾:

„Lägen die Dinge anders, befänden sich die Betriebszwecke, bzw. Betriebsleistungen wirklich, wenigstens in ihren Hauptteilen, mit volkswirtschaftlichen Zwecken, bzw. Leistungen im Einklang, so wäre die Werkspolitik nur mehr ein Ausbau und eine Fortführung der allgemeinen Sozialpolitik auf dem speziellen Boden des Einzelbetriebes. In einem solchen Falle wäre sie prinzipiell anzuerkennen.“

Was diese Ausführungen zum mindesten klar erkennen lassen, ist dieses: *sie lehnen Betriebspolitik und Schaffung einer stärkeren inneren Verbundenheit im Betrieb als solche nicht ab, sie beanstanden vielmehr nur die spezifisch individualkapitalistische Tendenz.*

Es ist hier einzuschalten, dass diese Schwierigkeit keine generelle und grundsätzliche ist: der Typus Arbeiter, der uns in den *wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen* entgegentritt, nimmt an dieser individualkapitalistischen Betriebszielsetzung keinen Anstoss und erkennt folglich Betriebspolitik und betriebliche Verbundenheit ohne Einschränkung an. Ähnliches gilt für den *amerikanischen Arbeitertyp*. Für die breite Masse der deutschen Arbeitnehmerschaft wird jedoch der oben geschilderte Tatbestand durchaus zutreffen, d. h. die Betriebsleitung vertritt eine individualkapitalistische Sinnggebung des Betriebs, die Belegschaft und ihre Betriebsvertretung dagegen eine im wesentlichen nichtkapitalistische. Damit war bisher die allgemeine Anbahnung eines echten

⁵⁾ F. Fricke, Werkspolitik, in Volkswirtschaftliche Rundschau der Deutschen Werkmeister-Zeitung Nr. 8 vom 11. Mai 1923.

Sozialverhältnisses im Betrieb in Gestalt einer nahezu vollen Sinn- und Ordnungsverbundenheit aller Beteiligten ausgeschlossen.

Unsere Analyse dessen, „was ist“, ist somit beendet⁶⁾. Eine Erörterung dessen, *was sein wird*, würde den Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung bereits überschreiten. Nur soviel sei hier angedeutet: Die Tendenzen, die in den gegenwärtigen Wandlungen der Struktur und Gesinnung der bestehenden Wirtschaft und Gesellschaft zum Ausdruck kommen, berechtigen uns zu der Hoffnung, dass es gelingen wird, über diese Situation hinauszukommen und das Betriebsproblem im Rahmen dieser Entwicklung einer wirklichen Lösung zuzuführen.

Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Reichsrechts

Von Clemens Nörpel

Am 16. Oktober 1928 hat der Reichsminister des Innern dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Reichsrechts vorgelegt. Der Reichsrat hat die Vorlage, die bereits beim letzten Reichstag eingebracht war, einstimmig angenommen. Er ist in der Mehrheit der Auffassung, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 verfassungsändernd sei.

Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Reichsrechts ist in dem Entwurf in folgender Weise vorgesehen:

Mehr als ein Drittel der Mitglieder des Reichstages oder mehr als ein Drittel der im Reichsrat vertretenen Stimmen oder die Reichsregierung können die Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung beantragen (§ 1).

„Die Reichsregierung hat die Entscheidung ohne Begründung im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichen. Die Entscheidung hat Gesetzeskraft“ (§ 5).

Auch *alle Gerichtsinstanzen* können, wenn sie eine als Gesetz oder Verordnung verkündete Rechtsvorschrift des Reichsrechtes für verfassungswidrig halten, *das Verfahren aussetzen*. Ist das Gericht, bei dem das Verfahren ausgesetzt wird, das Reichsgericht oder ein anderes höchstes Gericht oder ein Oberlandesgericht, so hat es die Akten zur Entscheidung dieser Frage unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich vorzulegen. Handelt es sich um ein Gericht mittlerer oder erster Instanz, so hat dieses die Akten unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem höchsten ihm übergeordneten Gericht, an Stelle des Reichsgerichtes jedoch dem

⁶⁾ Ich habe versucht, die hier in Betracht kommende grundsätzliche Situation nicht so sehr aus geistesgeschichtlichen und ökonomischen Zusammenhängen als vielmehr aus der „sozialen Konstitution“ an Hand von bestimmten Typen des sozialen Individuums — gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Typen — zu erklären (in der „Sozialen Praxis“, Jahrg. 37, Spalte 1022 ff., Spalte 1045 ff.; in der „Umschau“, Jahrg. 32, Seite 1082 f.), und finde noch nachträglich bei Vierkant eine gewisse Bestätigung, wenn er z. B. geradezu schreibt: „So steht z. B. von den politischen Parteien die Sozialdemokratie in besonders engen Beziehungen zum Gemeinschaftsverhältnis. . . . Entsprechendes gilt auch von den Klassen und Schichten des Volkes, auf die sich jede dieser Parteien vorzüglich stützt. Und dasselbe gilt auch von den einzelnen Menschen. . . . So gibt es den Gemeinschaftsmenschen. . .“ (Seite 260, vgl. auch Seite 401). Warum der gesellschaftliche Schichtungsprozess die Tendenz hat, die Unterschicht der kapitalistischen Gesellschaft aus sozialen Individuen der Gemeinschaftsmenschen zu bilden, habe ich in dem Artikel der „Sozialen Praxis“ zu beschreiben versucht.

Oberlandesgericht vorzulegen. Schliesst sich dieses Gericht der Auffassung des vorliegenden Gerichtes an, so sind die Akten ebenfalls unter Begründung der Rechtsauffassung dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich vorzulegen. Anderfalls entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss ist für das weitere Verfahren in der Angelegenheit, der Beschluss des Oberlandesgerichts jedoch nicht für ein höheres Gericht bindend (§ 6).

Schon vor der Verkündung eines beschlossenen Gesetzes oder einer beschlossenen Verordnung können der Reichspräsident oder die Reichsregierung den Staatsgerichtshof um Erstattung eines Gutachtens darüber ersuchen, ob eine darin enthaltene Rechtsvorschrift des Reichsrechtes mit der Reichsverfassung vereinbar oder unvereinbar und daher rechtsungültig sein würde (§ 7).

Die *Begründung* zu dieser Gesetzesvorlage ist sehr eigenartig. Tatsächlich ist sie ein Verzicht auf jede Begründung; abgesehen von der Aufzählung reiner Tatsachen werden nur über die rechtliche Bedeutung des Gesetzes und seine rechtliche Wirkung Erklärungen abgegeben.

Trotzdem wir gegenwärtig ein Gesetz über die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Reichsrechtes nicht haben, vertritt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 4. November 1925 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 111, Seite 320 ff.) die Auffassung, dass *die Nachprüfung grundsätzlich zulässig* ist. In der Literatur ist die Frage in hohem Masse strittig. In der Nationalversammlung waren die Meinungen, ob die Bejahung des Prüfungsrechtes zweckmässig ist, geteilt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes sprachen sich die Abgeordneten Kahl (Deutsche Volkspartei), Ablass (Deutsche Demokratische Partei), Sinzheimer (Sozialdemokratische Partei Deutschlands), *gegen*, die Abgeordneten Düringer (damals Deutschnationale Volkspartei), Reichsminister Preuss (Deutsche Demokratische Partei), Katzenstein (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) und Cohn (Unabhängige Sozialdemokratische Partei) *für das Prüfungsrecht* aus. Im allgemeinen kann (nach der Begründung) in den letzten Jahren eine Neigung festgestellt werden, das Prüfungsrecht in weiterem Umfange als bisher *zu bejahen*.

Der Begründung ist als Anlage eine Zusammenstellung über *die Regelung des richterlichen Nachprüfungsrechts in einigen anderen Staaten*, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Österreich, England, Frankreich und der Schweiz beigegeben:

„Die *amerikanische* Auffassung geht davon aus, dass die Verfassung, die unmittelbar vom Volke erlassen und nur unter Beobachtung eines besonderen Verfahrens abänderbar ist, von dem gewöhnlichen Gesetzgeber, der zu ihrer Abänderung nicht befugt ist, auch beim Erlasse von Gesetzen beachtet werden muss, und dass der Richter nach seiner Stellung im Staate darüber zu wachen hat, ob der gewöhnliche Gesetzgeber die ihm von der Verfassung gezogene Schranke beachtet hat.“

„In *Österreich* ist dem ordentlichen und dem Verwaltungsrichter die Prüfung eines Gesetzes oder einer Verordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung entzogen und einem besonderen Gerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, übertragen. Bestehen Zweifel, ob ein Gesetz mit der Verfassung vereinbar ist, so ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs nur der Bundesregierung und den Landesregierungen gestattet. Der Richter, dessen Entscheidung von der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes abhängt, hat bis zur Ausserkraftsetzung des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof dasselbe an-

zuwenden. Bei Verordnungen ist ihm gestattet, von sich aus den Verfassungsgerichtshof anzurufen.“

„Im Gegensatz zu Amerika findet die rechtsprechende Tätigkeit der Richter in *England* ihre absolute Grenze in der souveränen Gesetzgebungsgewalt des Parlaments, da die Richter die Parliamentsgesetze zu beachten und anzuwenden haben.“

„Die Gesetzgebung der *französischen* Revolutionszeit hat streng den Grundsatz der Trennung der Gewalten durchgeführt und den einzelnen Gewalten jeden Übergriff in das Gebiet der andern untersagt. Entsprechend ist auch den Gerichten jeder Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt streng verboten.“ (Diese Rechtsauffassung hat sich bis heute in Frankreich nicht geändert, trotzdem eine entsprechende Bestimmung in der heute geltenden Verfassung nicht mehr enthalten ist.)

„Die *schweizerische* Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend sind. Daraus ergibt sich, dass in der Schweiz eine Prüfung der einzelnen Gesetze durch das Bundesgericht und eidgenössische Verwaltungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung nicht zulässig ist.“

Es ist kein erfreulicher Zustand, dass auch gegenwärtig mit der Ungültig-erklärung von Bestimmungen der Gesetze oder Verordnungen des Reiches durch Gerichtsinstanzen gerechnet werden muss. Doch war dieser Zustand bisher erträglich, weil sämtliche Gerichtsinstanzen infolge des Fehlens einer ausdrücklichen Befugnis zur Nachprüfung weitgehende Zurückhaltung geübt haben. Wenn der vorliegende Entwurf jedoch Gesetz werden sollte, dann sind Ausmass und Umfang der Rechtsunsicherheit, die dadurch unbedingt entstehen wird, nicht absehbar.

Gerichte aller Grade können dann Verfahren aussetzen, Gerichte aller Grade und je nachdem, wie weit sie als höchste Instanz fungieren, können Gesetze und Verordnungen des Reichsrechtes daraufhin nachprüfen, ob sie verfassungswidrig sind. Kommen Gerichte als höchste Instanz zu dieser Auffassung, dann haben sie die Sache zur Entscheidung an den Staatsgerichtshof abzugeben.

Bis zum Abschluss solcher Verfahren können Jahre vergehen. In der Zwischenzeit setzen die einen Gerichte das Verfahren aus, während andere Gerichte auf Grund derselben Gesetze Urteile fällen. Wie die jeweils höchsten Gerichte entscheiden, wird nicht unmittelbar von Amts wegen, sondern nur nach und nach unter der Hand in der Allgemeinheit bekannt. Schon allein diese ganz bestimmt eintretende ausserordentliche Rechtsunsicherheit hat Nachteile in einem Umfange zur Folge, die zweifellos durch Vorteile, die sich die Anhänger des Gesetzesentwurfs versprechen, auch nicht annähernd aufgehoben werden, soweit man nicht annehmen will, dass vielleicht ein Teil der Anhänger dieses Gesetzesentwurfs den Vorteil einer derartigen Regelung gerade in dieser entstehenden Rechtsunsicherheit finden will.

Diese Rechtsunsicherheit ist allerdings dadurch zu vermeiden, dass gemäss § 1 des Entwurfs mehr als ein Drittel der Mitglieder des Reichstags oder mehr als ein Drittel der im Reichsrat vertretenen Stimmen oder die Reichsregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich unmittelbar beantragen können. Jedoch würde in diesem Falle das demokratische parlamen-

tarische System den Schaden zu tragen haben, da es für die breite Masse des Volkes einfach unvorstellbar ist, dass die parlamentarischen Instanzen nicht *selbst* in der Lage sein sollen, sich über die Verfassungsmässigkeit eines von ihnen erlassenen Gesetzes oder einer Verordnung klar zu werden. Die Oberaufsicht eines Staatsgerichtshofes über sämtliche parlamentarischen Instanzen ist zweifellos nicht *für jeden* Demokraten selbstverständlich.

Ausserdem können vor der Verkündung eines beschlossenen Gesetzes oder einer beschlossenen Verordnung der Reichspräsident oder die Reichsregierung den Staatsgerichtshof um Erstattung eines Gutachtens darüber ersuchen, ob eine darin enthaltene Rechtsvorschrift des Reichsrechtes mit der Reichsverfassung vereinbar oder unvereinbar und daher rechtsungültig sein würde. Die Wirkung einer solchen Regelung ist für das demokratische parlamentarische System noch schlimmer. Die Reichsregierung ist auf das Vertrauen des Reichstages angewiesen. Sie gerät in Gefahr, dass ihr bei Anrufung des Staatsgerichtshofes vor der Verkündung eines beschlossenen Gesetzes oder einer beschlossenen Verordnung von dem Reichstag, der dieses Gesetz oder diese Verordnung beschlossen hat, das Vertrauen entzogen wird.

Alle diese vorstehend erhobenen Einwendungen sind immerhin in der Hauptsache nur rein *tatsächlicher* Art. Viel schwerer wiegend sind die Bedenken, die *grundsätzlich* gegen diesen Gesetzentwurf erhoben werden müssen.

Unter einem absoluten System war es schliesslich zu begreifen, dass die rechtlosen *Untertanen* gegenüber der Allmacht des Königs an die Gerechtigkeit der Richter haben glauben können. Da der König mit seinen Untertanen umspringen konnte, wie er wollte, klammerten sich diese Untertanen wie Ertrinkende an einen Strohalm an die Gerichte, in der Hoffnung, die wiederum nach Lage der Verhältnisse trügerisch war, dort Hilfe zu finden. Diesem Glauben ist die allgemein bekannte Erzählung von dem Müller in Potsdam entsprungen, der gegenüber dem König Friedrich dem Zweiten sein „Recht“ vor dem Kammergericht hat suchen wollen.

Die Zeiten haben sich geändert. *Im heutigen Deutschland geht die Staatsgewalt vom Volke aus.* Wir haben das demokratische parlamentarische System. In der Deutschen Republik sind Reichstag, Reichsrat, Reichsregierung und Reichspräsident *die Vollstrecker des Volkswillens.* Die Artikel 1, 13, 25, 32, 68, 70, 72, 73, 74, 75 und 76 der deutschen Reichsverfassung gewährleisten dieses Selbstbestimmungsrecht des gesamten Volkes. Wird die Reichsverfassung ausser acht gelassen, dann sind dem Reichstag, dem Reichsrat, der Reichsregierung und dem Reichspräsidenten verfassungsmässige Mittel in die Hand gegeben, um die Reichsverfassung zu schützen. Die Gesamtheit des Volkes hat die Möglichkeit, einen die Verfassung nicht achtenden Reichspräsidenten seines Amtes zu entkleiden und einen Reichspräsidenten zu wählen, von dem das Volk weiss, dass er verfassungstreu ist. Ebenso kann das gesamte Volk dem Reichstag eine Zusammensetzung geben, durch die die Einhaltung der Verfassung gewährleistet ist. Darüber hinaus gibt es nach menschlichem Ermessen keine andere Sicherung als das Vertrauen des Volkes zu den von ihm bestellten Vertretern.

Da aber die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, ist es nicht zulässig, die *Fiktion* zu schaffen, dass mit Hilfe der Gerichte und eines Staatsgerichtshofes die Einhaltung der Reichsverfassung gewährleistet werden muss. Die Gerichte aller Grade haben auf Grund der Gesetze und Verordnungen, die von den verfassungsmässigen Vertretungen des Gesamtvolkes geschaffen worden sind, Recht zu sprechen. *Eine Überwachung oder Nachprüfung von Vorschriften des Reichsrechts darf ihnen nicht zustehen.*

Wer als Anhänger der demokratischen parlamentarischen deutschen Republik nicht mehr daran glauben kann oder will, dass die Vertretungen des Gesamtvolkes die Verfassung achten, der wird bestimmt eine noch grössere Enttäuschung erleben, wenn er sich einbildet, dass die Gerichte in der Lage wären, etwaige Verstösse gegen die Reichsverfassung wieder gutzumachen.

Weil in einer parlamentarischen demokratischen Republik die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, ist es ausgeschlossen, dass die Gerichte *den Geist* einer Verfassung bewahren können, wenn dieser Geist in der Mehrheit des Volkes selbst nicht mehr vorhanden wäre. Sind Sinn, Zweck und Bedeutung der Weimarer Reichsverfassung jedoch *Gemeingut der Mehrheit* des Volkes, dann ist es wiederum vollkommen überflüssig, dass die Gerichte irgendwie ein Nachprüfungsrecht der von den Vertretungen dieses Volkes geschaffenen Gesetze und Verordnungen haben sollen.

Diejenigen also, die als Demokraten und Republikaner des Glaubens sind, mit Hilfe eines derartigen Gesetzes über die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Reichsrechtes die Beachtung und Durchführung der Reichsverfassung besser als bisher sichern zu können, müssen sich über die ungeheure Verantwortung klar sein, die sie damit vor dem deutschen Volke übernehmen. Denn die Reichsverfassung und die Staatsgewalt, die auf Grund derselben vom Volke ausgeht, werden durch ein derartiges Gesetz unter keinen Umständen eine festere Grundlage bzw. eine grössere Bedeutung erlangen.

Für diejenigen aber, die in ihrem Herzen keine Demokraten und keine Republikaner sind, sondern die, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, nur auf dem „Boden der gegebenen Tatsachen“ stehen, ist es sehr viel leichter, einem solchen Gesetz ihre Zustimmung zu geben; denn alle die Kreise, die die Entwicklung zurückschrauben wollen, die dagegen sind, dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, rechnen doch bestimmt nicht damit, dass Sinn, Zweck und Bedeutung der Weimarer Reichsverfassung gerade von den Gerichten gesichert werden soll. Diese tatsächlichen, wenn auch mehr oder weniger geheimen Gegner der Demokratie und der Republik rechnen vielmehr im Gegenteil damit, dass den Gerichten Sinn, Zweck und Bedeutung der Weimarer Reichsverfassung noch nicht klar geworden ist, dass die Gerichte *zwar objektiv*, aber doch *entgegen* dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der Reichsverfassung *nach dem Wortlaut* der einzelnen Artikel derselben *formaljuristische* Entscheidungen treffen und auf diese Weise den Fortschritt hemmen.

Für Demokraten und Republikaner gibt es nur ein Entweder — Oder. *Entweder* wir glauben an die Lebenskraft der demokratisch-parlamentarischen

deutschen Republik, dann ist die Nachprüfung der von ihren Vertretungen geschaffenen Gesetze und Verordnungen durch die Gerichte oder einen Staatsgerichtshof nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Oder wir sind der Meinung, dass diese demokratische parlamentarische deutsche Republik noch nicht genügend gefestigt ist, um die Einhaltung der Weimarer Reichsverfassung in ihrem richtig verstandenen Sinne zu gewährleisten, dann ist es aber ein Irrglaube, dass die Gerichte die in der Mehrheit des Volkes etwa noch fehlende Grundlage durch ihr formaljuristisches Nachprüfungsrecht ersetzen können.

Tatsächliche und grundsätzliche Erwägungen zwingen daher den Gesetzgeber, gerade diesem Gesetzentwurf ausserordentliche Wichtigkeit beizumessen und nüchtern die Folgen, die aus seiner Annahme entstehen können, vorher abzuwägen. Dabei wird sehr zu beachten sein, dass die traditionellen und ältesten Demokratien: England, Frankreich und die Schweiz, die Ausübung der Staatsgewalt *ausschliesslich* dem Volke und seinen parlamentarischen Vertretungen vorbehalten haben. Daraus ergibt sich, dass auch die demokratische deutsche Republik ohne das Nachprüfungsrecht der Gerichte auskommen muss und infolgedessen den Gerichten diese Aufgabe ausdrücklich durch Gesetz zu nehmen hat¹⁾.

¹⁾ Als ein erfreulicher Zufall ist es anzusprechen, dass gerade noch während der Drucklegung der obigen Ausführungen die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“, die die Interessen der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie vertritt, in ihrer Nummer 125 zu dem von mir behandelten Problem ebenfalls mittelbar Stellung nimmt.

Bekanntlich hat das Reichsarbeitsgericht in zwei Entscheidungen die Tariffähigkeit der Werkvereine anerkannt. (Wegen Einzelheiten vgl. meinen Aufsatz „Tariffähigkeit der Werkvereine“ in der „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 15, S. 226.) Gegen diese Auffassung des RAG. wenden sich der Reichsarbeitsminister und der sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsminister, letzterer in einem Erlass an die Gewerbeaufsichtsämter.

Über diese Eigenmächtigkeit der beiden Minister entrüstet sich die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“:

„Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, das ist die alte Dreiteilung, die Grundlage jedes Rechtsstaates. In Streitfällen zwischen den Staatsbürgern und der Verwaltung hat die Rechtsprechung zu entscheiden, wo das Recht liegt. Schon der Müller von Sanssouci sagte zu Zeiten des „finstersten Absolutismus“ zu Friedrich dem Grossen: „Ja, wenn es kein Kammergericht in Berlin gäbe.“

Der Alte Fritz hat sich vor dem Kammergericht gebeugt. Die Mühle von Sanssouci steht heute noch. Die Zeiten der „tiefsten Reaktion“ sind vorbei. Gottlob, sagt jeder Linksmann bei uns. Aber heute haben wir Minister, die sich nicht vor dem Urteil des höchsten Gerichtes beugen, die im Gegenteil die ihnen unterstellten Behörden anweisen, den Spruch des obersten Gerichtes zu missachten. — — —

Man lese diesen Erlass eines deutschen Ministeriums genau. Aus dem rechtskräftigen Urteil des höchsten Gerichtshofes wird eine „Auffassung des Reichsarbeitsgerichts“ gemacht. Der Minister hat halt eine andere Auffassung. Und seine soll gelten. Die Behörden werden angewiesen, die höchste richterliche Entscheidung mit Flüssen zu treten. Friedrich der Grosse beugte sich vor dem Kammergericht. In dem heutigen Staat ist das Urteil des Reichsarbeitsgerichts für einen Minister eine *Auffassung*.“

Man nehme hierzu noch die Auffassung des Reichsarbeitsgerichts über den Stichtenscheid bei der Fällung eines Schiedsspruchs (vgl. meinen Aufsatz „Schlichtungswesen und Rechtspolitik“ in der „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 7, S. 97, und die Entscheidung des RAG. im Tarifstreit der Nordwestdeutschen Eisen- und Stahlindustrie in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1929, Heft 5, S. 97).

In beiden Fällen handelt es sich um *Auffassungen* des Reichsarbeitsgerichts, von denen die erste gesetzlich überhaupt nicht begründet ist und die zweite n. u. A. eine Verkennung des Sinnes einer gesetzlichen Bestimmung darstellt.

Dass sich Organe der demokratischen parlamentarischen deutschen Republik derartigen Auffassungen der Gerichte nicht ohne weiteres fügen, sondern wenigstens gegenüber ihren eigenen Verwaltungsorganen bei ihrer selbständigen Auffassung bleiben, ist für die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ bereits geradezu ein Verbrechen. Durch das Gesetz über die Nachprüfung der Vorschriften des Reichsrechts soll das in Zukunft anders werden. Den parlamentarischen Organen des deutschen Volkes will man dann mit Hilfe der Gerichtsinstanzen zeigen, was in Deutschland Recht sein darf.

Siehe im übrigen den sehr ausführlichen und tiefgründigen Aufsatz von Dr. Franz Neumann in der „Gesellschaft“, 1929, Heft 6, S. 517 ff.

Das Berufsethos des Arbeitnehmers

Von Fritz Tarnow¹⁾

Wenn man die in der Regel sehr wenig klaren Vorstellungen, die hinter dem Begriff „Berufsethos“ stehen, zusammenfasst, ergibt sich etwa folgende Erklärung: eine seelische Verbundenheit des Menschen mit dem Beruf und der Berufsarbeit, Freude an dieser Arbeit, die Anerkennung einer sittlichen Pflicht zur Arbeit und das Bewusstsein, damit nicht nur sich selbst, sondern höheren Zwecken, dem allgemeinen Wohle, zu dienen.

Damit verbinde ich weiter die Annahme, dass dieses sittliche Gefühl aus der Arbeit und aus der Stellung des Menschen im Arbeitsprozess, also aus der Umwelt, auf den Menschen vermittelt wird. Diese Erklärung steht allerdings im Widerspruch zu einer anderen, wonach das ethische Gefühl im Menschen eine übersinnliche Erscheinung ist, die von der natürlichen Welt der Erscheinungen weder erzeugt noch geformt wird. Diese Auffassung konsequent angewendet, würde bedeuten, dass das Ethos im Menschen unbeeinflusst von den äusseren Lebensbedingungen vorhanden oder nicht vorhanden ist. Dann würde es aber auch ganz überflüssig sein, Betrachtungen darüber anzustellen, welchen Einfluss die Bedingungen des Arbeitslebens auf das Berufsethos der Arbeitnehmer haben, weil ja in diesem Falle ein solcher Einfluss überhaupt nicht vorhanden sein könnte.

Wir müssen deshalb für unsere Betrachtungen von der Voraussetzung ausgehen, dass das Berufsethos im wesentlichen bestimmt wird durch die Bedingungen der Arbeit und die soziale Stellung des arbeitenden Menschen. Allerdings wird man dabei nicht übersehen können, dass die Empfänglichkeit der Menschen für sittliches Empfinden sehr unterschiedlich ist. Sowohl im Materiellen wie im Geistigen wie im Seelischen gibt es extrem Anspruchsvolle und extrem Bedürfnislose und zwischen den Extremen zahllose Abstufungen. Die einen finden unter keinen Bedingungen den Seelenfrieden, und die anderen saugen Honig aus allen Blüten und bewahren sich auch bei den ungünstigsten Lebensbedingungen die innere Zufriedenheit. Wir werden uns aber mit diesen individuellen Veranlagungen nicht zu beschäftigen brauchen, da es sich bei unserem Thema um die Arbeitnehmerschaft als Ganzes, also um eine Massenerscheinung handelt, bei der von Durchschnittswerten ausgegangen werden muss.

Neben den Unterschieden der individuellen Veranlagung, die praktisch zahllose Ausnahmen von der durchschnittlichen Regel schaffen, findet man aber auch nicht selten, dass das, was als Berufsethos erscheint, in Wahrheit aus einer anderen Quelle fliesst als aus der Stellung zum Berufe. Ich denke hier in erster Linie an die Religion. Einem Aufsätze in der Zeitschrift des evangelisch-sozialen Kongresses verdanke ich die Kenntnis eines Lutherwortes aus einer Predigt, in der Luther eine naiv-fromme Dienstmagd ihre Arbeitsfreude folgendermassen schildern lässt:

¹⁾ Dieser Aufsatz ist die Grundlage eines Referats, das der Verfasser am 23. Mai 1929 auf der Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses in Frankfurt a. M. gehalten hat.

„Eine arme Dienstmagd hat Freude im Herzen und kann sagen: ich koche jetzt, ich mache das Bette, ich kehre das Haus. Wer hat's mich geheissen? Es hat's mich mein Herr und Frau geheissen. Wer hat nun ihnen solche Macht über mich gegeben? Es hat's Gott getan. Ei, so muss es wahr sein, dass ich nicht allein ihnen, sondern auch Gott im Himmel diene, und dass Gott einen Gefallen daran hat. Wie kann ich denn seliger sein?“

Hier ist es ganz deutlich, dass die Freude bei der Arbeit nur der Ausdruck eines religiösen Sittengesetzes ist, das der Dienstmagd befiehlt, ihre Berufsarbeit freudig zu verrichten. Jedes Gefühl der Arbeitsunlust würde ihr als eine Auflehnung gegen den göttlichen Willen, als eine Gotteslästerung und Bedrohung ihres ewigen Seelenheiles erscheinen. Die Arbeit ist für sie eine Religionsübung. Die äusseren Bedingungen der Arbeit sind für ihr seelisches Empfinden höchstens nur von der Bedeutung, dass das Glücksgefühl um so grösser wird, je härter und widerwärtiger der Arbeitsdienst ist.

Bei dem durchschnittlichen Arbeitnehmer von heute ist dieses religiöse Sittengesetz nicht mehr wirksam. Für den Religiösen liegt es natürlich sehr nahe, dann die Forderung aufzustellen, das religiöse Sittengesetz zur freudigen Arbeitspflicht wiederherzustellen, um damit das Problem des Berufsethos am einfachsten zu lösen. Ich glaube aber, dass es wenig Zweck hat, sich bei dieser Frage länger aufzuhalten, weder für den, der es für wünschenswert hält, die soziale Unzufriedenheit durch die Religion zu beseitigen, noch für den, der solche Bestrebungen ablehnt. Für jeden, der richtig sehen kann, unterliegt es keinem Zweifel, dass derartige Absichten für die breite Masse der Arbeitnehmer erfolglos bleiben müssen. Es gibt nicht nur eine naturwissenschaftliche, sondern auch eine soziale Aufklärung. Der durchschnittliche Arbeitnehmer von heute weiss zu viel von den Zusammenhängen der ökonomischen und sozialen Ordnung, als dass man ihn noch glauben machen könnte, alle Dinge dieser Welt seien durch einen göttlichen Willen so gewollt, wie sie da sind. Man braucht nur in die christliche Arbeiterbewegung hineinzusehen, um den Beweis dafür zu finden, dass in unserem Zeitalter auch die Religion kein wirksames Mittel gegen soziale Unzufriedenheit ist. Ich fühle mich nicht berufen, der Kirche gute Ratschläge darüber zu erteilen, wie sie die breiten Massen für sich gewinnen kann, aber ich bin überzeugt, dass sie für ihr eigenes Interesse nichts Dümmeres tun könnte, als den Arbeitern zu sagen, sie müssten sich widerpruchslos mit ihrem sozialen und beruflichen Schicksal abfinden.

Ich bin selbstverständlich sehr weit davon entfernt, darin ein Unglück für die Menschen zu erblicken, dass sie über ihre soziale Lage sehend geworden sind und sich durch eine religiöse Ethik diese sehenden Augen nicht mehr verbinden lassen. Auch vom gesunden religiösen Empfinden aus kann es doch wohl nicht als die Bestimmung der Menschen angesehen werden, sich mit den durch die Natur und menschliche Willkür gegebenen Lebensbedingungen einfach abzufinden. Mit der Natur zu ringen, sie der menschlichen Wohlfahrt dienstbar zu machen, die Lebensbedingungen ständig zu verbessern, an der Vervollkommnung der ökonomischen und sozialen Ordnung mitzuarbeiten, in alledem liegt doch wohl eine höhere Sittlichkeit begründet als in der Passivität gegenüber den Einrichtungen und Zuständen des ökonomischen und sozialen Lebens.

Wenn die seelischen Beziehungen der Menschen und namentlich der Arbeitnehmer in ihrer Masse zum Beruf heute allgemein als ein Problem empfunden werden, so wäre das wohl nicht denkbar ohne die Vorstellung, dass auf diesem Gebiete in der Gegenwart etwas ertötet ist, was in der Vergangenheit lebendig war. Wenn wir zu unserer Betrübnis sehen, dass sicher die Mehrzahl der arbeitenden Menschen heute von einer tiefen Unzufriedenheit erfasst ist, von einer Unlust, die bei vielen bis zur Verzweiflung geht, dann flüchten wir mit unseren Gedanken gern in die Gefilde der „guten alten Zeit“, wo es besser gewesen sein soll. Ich glaube aber, dass uns da manchmal die alles verklärende Romantik einen bösen Streich spielt, wenn sie in uns die Vorstellung hervorruft, als ob damals alle Menschen angefüllt gewesen seien mit eitel Lust und Freude an der Arbeit und im Arbeitsleben. Immerhin ist kaum zu bestreiten, dass die arbeitenden Menschen der damaligen Zeit sich seelisch viel inniger mit ihrem Beruf verwachsen fühlten als der durchschnittliche Arbeitnehmer von heute. Auch wenn ich den Anteil abstreiche, der davon auf die naive Religiosität im Sinne der frommen Dienstmagd entfällt, bleibt doch noch an unmittelbaren Beziehungen zwischen Beruf und Mensch in der damaligen Zeit mehr übrig, als heute zu finden ist. Worauf kann das begründet gewesen sein?

War es eine grössere Arbeitsfreude? Mir scheint, dass Arbeitsfreude zwar noch nicht gleichbedeutend ist mit Berufsethos, dass sie aber doch als eine wesentliche Erscheinungsform dazu gehört.

Ich habe nun die Meinung, dass auch in der vorkapitalistischen Zeit die meisten Menschen durchaus nicht mit reiner Arbeitsfreude angefüllt waren. Man muss doch bedenken, dass die Mehrzahl unter sehr harten Lebensbedingungen auf dem flachen Lande lebte, und ich kann mir nicht vorstellen, dass Feudalherrschaft, Hörigkeit, Leibeigenschaft, Frondienst, Zinspflicht usw. ein besonders fruchtbarer Boden für reine Arbeitsfreude waren. Die Zustandsschilderungen aus der damaligen Zeit entwerfen denn auch manchmal ein sehr düsteres Bild nicht nur von den leiblichen Nöten, sondern auch von der seelischen Bedrücktheit der breiten Massen. Auch im städtischen Gewerbe war keineswegs alles lauterer Gold, was uns heute als glänzend erscheint.

Wenn wir uns die Frage vorlegen, unter welchen Voraussetzungen denn überhaupt die Arbeitstätigkeit eine volle Befriedigung gewähren kann, dann komme ich für mein Teil zu dem Ergebnis, dass dieses Ideal nur in seltenen Fällen erreicht werden kann, früher nicht anders als heute.

Der Mensch ist triebhaft veranlagt, selten einseitig, sondern mehr- und vielseitig. Der Tätigkeitstrieb, der Spieltrieb, der Geselligkeitstrieb, der Besitztrieb, der Herrschtrieb, der ästhetische Trieb usw. verlangen — unterschiedlich bei den verschiedenen Menschen — nach Geltung und Befriedigung. Glücksempfinden entsteht durch die Befriedigung triebhaften Verlangens, Unlustempfinden, das sich bis zur Qual steigern kann, durch die Hemmung und Unterdrückung von Trieben.

Wenn wir die Natur des Menschen und die Natur der gegebenen beruflichen Arbeitsbedingungen betrachten, so drängt sich doch die sichere Erkenntnis auf,

dass die breite Masse der arbeitenden Menschen zu keiner Zeit ein befriedigendes Lebensglück allein durch die Berufsarbeit finden konnte.

Gewiss gibt es Ausnahmen, und es scheint damit die Meinung verbunden zu werden, als ob es nur eines starken sittlichen Willens, der inneren seelischen Kraft des „Berufsethos“ bedürfe, um aus jeder Berufsarbeit für sich einen Quell der Lebensfreude zum Sprudeln zu bringen. Ich halte das für einen grossen Irrtum und für Selbsttäuschung.

Wer das grosse Glück hat, einen Beruf ausüben zu dürfen, der überhaupt noch Lebensinhalt bieten kann, der seinen Neigungen und Anlagen aufs beste entspricht, der ihm ausserdem eine gesicherte Existenz und gesellschaftliches Ansehen verleiht — der hat eben in der Berufslotterie des Lebens das grosse Los gezogen und nimmt eine beneidenswerte Ausnahmestellung ein. Das berechtigt ihn aber noch lange nicht, sich wegen seiner Zufriedenheit für einen sittlich wertvolleren Menschen zu halten gegenüber denen, für die nur Nieten und im günstigeren Falle Freilose übrigbleiben, und denen deshalb die Heiterkeit des Gemüts abgeht.

Das Bild der Lotterie passt auch insofern, als bei der Geldlotterie wie bei der Berufslotterie nach der Natur der Dinge nicht alle Teilnehmer ein grosses Los ziehen können. Wenn etwa eingewendet werden sollte, dass die Berufswahl doch nicht blind zu erfolgen brauche, dass es eben Pflicht des Menschen sei, sich vorher reichlich zu prüfen, so ist das ein magerer Trost für die, die es angeht. Die Proletarierkinder werden mit 14 Jahren in den Beruf hineingestossen, und selbst, wenn schon in diesem Alter die besonderen Berufsanlagen erkennbar wären, was ja in der Regel nicht der Fall ist, weiss doch jeder, der die Verhältnisse kennt, dass der Zwang der sozialen Verhältnisse meist eine ganz andere Entscheidung trifft als das eigene Wünschen. Was dem Sohne bemittelter Eltern oft möglich ist, etwa als Student zur Theologie umzusatteln, nachdem er einige Semester Medizin studiert hat, weil er inzwischen erkannt hat, dass er in jenem Berufe sein Glück nicht finden würde, das bleibt dem Arbeiterkinde in der Regel verschlossen. Die Zahl derjenigen Arbeiter, denen der einmal erwählte Beruf nicht liegt, die ihn deswegen nicht lieben können, ja ihn sogar aufs tiefste hassen, ist erschreckend gross, und doch kommen sie nicht los davon, weil das Stück Brot daran hängt, von dem sie leben müssen.

Bevor ich jemand glauben könnte, dass ein Berufsethos, das er für sich geltend macht, nicht aus den äusseren Bedingungen seines Berufes stammt und seiner speziellen Eignung für diesen Beruf, sondern aus seiner sittlichen Auffassung über die Arbeitspflicht im allgemeinen, da müsste ich in jedem Falle erst einmal die Probe aufs Exempel gesehen haben. Wie viele würden die Probe bestehen, wenn sie herausgerissen würden aus dem Beruf, der ihnen alles gibt, und hineingeworfen in ein Berufsleben, mit dem die Masse der Arbeitnehmer sich abfinden muss?

Ich bin also der Meinung, dass für die breite Masse reine Freude an der Berufsarbeit nicht möglich ist, sondern nur ein mehr oder weniger erträgliches Verhältnis von Arbeitsfreude und Arbeitsunlust. Inwieweit die Entwicklung der

modernen Arbeitsmethoden dieses Verhältnis zuungunsten der Arbeiter verschlechtert hat, das ist eine Frage, die nicht so ganz einfach zu beantworten ist. Diese Entwicklung hat durch die „Entseelung“ des Arbeitsprozesses zweifellos wertvolle Quellen von Arbeitsfreude verstopft. Gerechterweise muss aber anerkannt werden, dass sie auch durch die Übertragung schwerer und unangenehmer Arbeiten auf die Maschine Quellen der Arbeitsunlust verstopft hat.

Im ganzen genommen, möchte ich aber annehmen, dass im Verlaufe der technischen Entwicklung und der Intensivierung der Arbeit für die Arbeitnehmer in bezug auf die seelischen Möglichkeiten im Arbeitsleben das Defizit grösser ist als der Gewinn. Im Arbeitsleben — das bedeutet noch nicht ohne weiteres ein Defizit an Lebensglück überhaupt. Für das Lebensglück ist entscheidend nicht das Verhältnis von Lust und Unlust bei der Arbeit, sondern im Gesamtleben. Und da liegen allerdings die Voraussetzungen, die durch die technische Entwicklung geschaffen worden sind, wesentlich günstiger. Sie hat den gesellschaftlichen Reichtum und damit die Versorgungsmöglichkeiten vergrössert. Sie hat den erforderlichen Zeitaufwand für die gesellschaftlich notwendige Arbeit erheblich vermindert, hat dadurch Raum für andere Lebensbetätigung und Lebensfreude neben der Arbeit geschaffen, ständig erweitert und auch die Mittel ermöglicht, diesen Raum auszufüllen.

Trotzdem ist ganz augenscheinlich die seelische Unlust, die Unzufriedenheit in der Arbeitnehmerschaft grösser geworden. Das „Berufsethos“, das uns aus der vorkapitalistischen Vergangenheit entgegenstrahlt, ist bei der Masse der Arbeitnehmer von heute erloschen. Was ist die Ursache? Ich sehe sie nicht in einer grundsätzlichen Veränderung der Arbeitstätigkeit. Wenn man sich von der Einbildung frei macht, als ob früher überall reine Arbeitsfreude geherrscht habe, dann ist der Wandel im Verhältnis zwischen Arbeitslust und Arbeitsunlust nicht grundsätzlicher, sondern nur gradueller Art.

Die viel bedeutsamere Wandlung liegt auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Organisation. Und wenn wir von diesem Gesichtspunkte aus das alte „Berufsethos“ betrachten, dann scheint mir, dass es gar nicht der Arbeitstätigkeit entstammt, sondern der Berufsgemeinschaft, dass es kein Arbeitsethos, sondern ein soziales Ethos war. Im Bewusstsein der damaligen Menschen waren Beruf und Berufsstand, Arbeit und Gesellschaft, Arbeitsleben und Gesellschaftsleben nur zwei Seiten ein und derselben Lebensgemeinschaft. Der Berufsstand war eine Gemeinschaft nicht nur zur Regelung der Arbeitsbeziehungen, sondern auch der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen untereinander. Der Berufsstand war schlechthin die soziale Organisation der damaligen Zeit, und zwar mit einem viel stärkeren und innigeren Gemeinschaftsleben, als in der heutigen Zeit vorstellbar ist.

Im Rahmen der berufsständischen Gemeinschaft wirkte sich für den einzelnen nicht nur das Arbeitsleben, sondern auch fast das ganze private und öffentliche Leben ab. Familienleben und Berufsleben waren aufs engste verbunden. Wer in den Berufsstand eintrat, schied aus der elterlichen Hausgemeinschaft aus und fand im Beruf eine neue Familiengemeinschaft. Was der einzelne Berufs-

angehörige an bürgerlichen und sozialen Rechten und Pflichten besass, das hatte er durch seine Berufsgemeinschaft. Ausserhalb einer Berufsgemeinschaft leben, hiess für den Durchschnittsmenschen der damaligen Zeit, ausserhalb der gesellschaftlichen Ordnung leben müssen. Und diese berufsständische Gemeinschaft war ursprünglich auch eine wirklich soziale Genossenschaft, in der der einzelne mit dem Ganzen und das Ganze mit dem einzelnen auf Gedeih und Verderb verbunden war.

Aus diesem Zusammenhang erklärt sich nach meiner Meinung die stärkere und innere seelische Beziehung der damaligen Menschen zum Beruf, eine seelische Beziehung nicht zur Arbeit, sondern zur sozialen Gemeinschaft, und nur weil diese mit dem Berufsstand zusammenfiel, erscheint uns heute das alte soziale Ethos als ein Berufsethos.

Nun ist auch leicht zu verstehen, warum mit dem Aufkommen der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsform das Berufsethos verdrängt worden ist. Die kapitalistische Wirtschaft hat die alte berufsständische Organisation aufgelöst. Nicht als einen politischen oder sozialen Willensakt, sondern als unvermeidbare Begleiterscheinung der ökonomisch-technischen Entwicklung. Die Ausdehnung der lokalen Wirtschaft zur Volkswirtschaft, der Fortschritt der Arbeitsmethoden, der Übergang vom Handwerkssystem zum Manufaktursystem und nach der Erfindung der Dampfmaschine zum Fabrikssystem — dieser unaufhaltsame Strom der ökonomischen Entwicklung musste die berufsständische Gesellschaftsverfassung sprengen.

Damit wurde auch die soziale Gemeinschaft des Berufsstandes aufgelöst, ohne dass zunächst eine andere soziale Gemeinschaft an dessen Stelle gesetzt wurde. Für die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse lehnte der Kapitalismus nicht nur die berufsständische, sondern überhaupt jede Organisation ab. Fort mit allen Bindungen, Freiheit der Persönlichkeit im wirtschaftlichen Handeln, Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen — das war die Devise der neuen Wirtschaftsordnung, und sie wurde ebenso proklamiert auch für das gesellschaftliche Zusammenleben. Auch im Gesellschaftsleben an Stelle der gesellschaftlichen Fürsorgepflicht die persönliche Verantwortlichkeit. Das Prinzip der alten Berufsgemeinschaft: „Eine für alle und alle für einen“, wurde ersetzt durch das neue: „Jeder Sorge für sich selbst.“

Natürlich wurde auch diese gesellschaftliche Verfassung mit einer moralischen Begründung versehen, und zwar durch die Erfindung der sozialökonomischen Theorie des Kapitalismus, wonach im freiesten Spiel aller Kräfte die höchste Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit für alle garantiert sei. Wer nur guten Willens sei, der fände sein Auskommen und sein Fortkommen. Wem es schlecht gehe, der verdanke es nur eigener Schuld und Schwäche und könne nicht von der Gesellschaft auf Kosten der Tüchtigeren verlangen, dass sie ihm die Folgen seines schuldhaften Verhaltens abnehme.

Ich brauche mich an dieser Stelle nicht näher darüber zu verbreiten, wie falsch und heuchlerisch diese neue soziale Moral in Wirklichkeit war, die den Zustand des sozialen Faustrechtes, der unbeschränkten Gewalt des Stärkeren

über den Schwächeren auch noch idealisierte. Das Aufkommen einer besonderen sozialen Bewegung ist allein schon ein Beweis dafür, wie wenig selbstverständlich das Soziale in der kapitalistischen Wirtschaft ist. Das Antisoziale ist das Selbstverständliche, und was an sozialer Gesinnung und an sozialen Funktionen allmählich wieder in Erscheinung trat, musste von aussen her in die Wirtschaft hineingetragen, hineingezwungen werden.

Tatsächlich ist das kapitalistische System seiner Natur nach antisozial. Es trennte die Gesellschaft auf in zwei Klassen, die einander im schroffen Interessengegensatz gegenüberstehen müssen: in die Klasse der kapitalistischen Produktionsmittelbesitzer und die proletarische Klasse der Arbeitskraftverkäufer. Aus den sozial-menschlichen Beziehungen innerhalb des früheren Berufsstandes wurde in der neuen kapitalistischen Wirtschaft ein geschäftliches Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer von Arbeitskraft. Vom Standpunkt des Käufers aus war der Mensch nur ein leider unvermeidbares, aber höchst unangenehmes Anhängsel der Arbeitskraft. Vom Standpunkt des Verkäufers aus war die Verbundenheit des Menschen mit der Arbeitskraft noch viel übler. Denn damit wurde der Mensch, der vom Vermieten seiner Arbeitskraft leben musste, zum Arbeitssklaven. Die neue Wirtschaftsweise vermehrte viel schneller als je zuvor den gesellschaftlichen Reichtum. Aber der Zuwachs fiel der besitzenden Klasse zu. Dadurch wuchsen die Unterschiede in der Lebenshaltung und im Bildungsniveau ins Riesenhafte, und die Angehörigen der beiden Klassen wurden einander immer fremder. Es entstanden nach dem berühmten Worte von Disraeli jene „zwei Nationen, zwischen denen kein Verkehr und keine Sympathie bestanden, die einander in ihrem Wollen, Denken und Fühlen so wenig wie die Bewohner zweier Planeten verstanden, die durch eine verschiedene Erziehung gebildet und eine verschiedene Nahrung genährt wurden, die sich nach verschiedener Sitte richteten, und über die nicht dieselben Gesetze geboten“.

Man muss sich erinnern, dass in den ersten Zeiten der kapitalistischen Wirtschaft keine Spur von sozialer Gesetzgebung vorhanden war. Nicht etwa, weil man daran nicht gedacht hätte, sondern ganz bewusst entsprechend der neuen sozialökonomischen Theorie, dass aus der völligen Freiheit der Wirtschaft und der Selbstverantwortlichkeit jedes Individuums automatisch die höchste soziale Wohlfahrt entstehen müsse.

Als der furchtbare Irrtum dieser These nicht mehr zu verbergen war, als aufwühlende Schilderungen über die entsetzlichen Zustände aus den Hauptrevieren der neuen Wirtschaft die öffentliche Meinung alarmierten, da entstand zwar allmählich eine soziale Gegenbewegung, aber sie kam nicht aus der Wirtschaft, sondern aus dem Gesellschaftsleben, der politischen Gesellschaftsorganisation und aus den Reihen des Proletariats. Die Wiederkehr sozialer Funktionen in der Wirtschaft vollzog sich durch das Mittel der sozialen Politik im ständigen Kampfe gegen die Vertretung der kapitalistischen Klasse, das heisst alle sozialen Massnahmen mussten den Beherrschern der Wirtschaft aufgezwungen werden. Wirtschaftsprinzip und soziales Gesellschaftsprinzip wurden unvereinbare Gegensätze. Als zum ersten Male in der Geschichte eines

kapitalistischen Landes ein Arbeiterschutzgesetz Wirklichkeit wurde, nämlich das Zehnstundengesetz in England, feierte Karl Marx dieses Ereignis als einen grossen Sieg des gesellschaftlichen Prinzips:

„Dieser Kampf um die gesetzliche Arbeitszeit wütet um so heftiger, je mehr er tatsächlich sich um den grossen Gegensatz dreht zwischen der blinden Herrschaft der Gesetze von Nachfrage und Angebot, die die politische Ökonomie der Bourgeoisie bilden, und zwischen der durch soziale Voraussicht und Einsicht beherrschten sozialen Produktion, die die politische Ökonomie der Arbeiterklasse bilden. Und darum war das Zehnstundengesetz nicht nur ein grosser praktischer Erfolg; es war der Sieg des Prinzips. Zum ersten Male unterlag im hellen Licht des Tages die politische Ökonomie der Bourgeoisie der politischen Ökonomie der Arbeiterklasse.“

Dass das soziale Prinzip ein Gegensatz wurde zum geltenden Wirtschaftsprinzip — darin ist der Untergang des sozialen Ethos im Arbeitsleben begründet. Denn wenn die Arbeit sich zu einem seelischen Erlebnis gestalten soll, dann muss sie an Empfindungen mehr vermitteln als nur einfache Arbeitsfreude; sie muss auch das Bewusstsein verleihen, dass diese Arbeit ein gutes Werk ist, eine Dienstleistung von sittlichem Werte, und das kann sie nur, wenn sie als sozialer Dienst empfunden wird.

Der Kapitalismus hat die sittliche Grundlage der Arbeit zerstört. Er hat aus dem Arbeitsverhältnis ein schnödes Geldverhältnis gemacht, ein nüchternes Geschäft, bei dem ethische Werte keine Rolle spielen können. Der soziale Endzweck der Arbeit kommt gar nicht mehr zum Bewusstsein. Alles dreht sich um die Frage des Erwerbes, des Geldverdienens, des Profitmachens. Ein Schuhfabrikant z. B. übt sein Gewerbe nicht aus, weil ihn die Not der armen Menschen jammert, die barfuss laufen müssen. Im Gegenteil, Menschen, die kein Geld haben, sich Stiefel kaufen zu können, sind nach seiner geschäftlichen Moral höchst überflüssige Zeitgenossen. Ebensowenig kann aber auch der Arbeiter sich danach richten, von welcher sozialen Nützlichkeit seine Arbeit ist. Er muss sie dort suchen, wo er damit sein Fortkommen am besten findet. Der Wertmassstab für alle Arbeit ist nicht das Mass der gesellschaftlichen Nützlichkeit, sondern das Mass der privaten Gewinnaussichten.

Wie soll unter diesen Umständen bei der Arbeitnehmerschaft ein soziales Ethos aus der Berufsarbeit heraus entstehen? Sie kann ja den Arbeitsprozess gar nicht als soziales, sie kann ihn nur als technisches Kollektivsystem empfinden. Der einzelne fühlt sich in seinem Beruf nicht als Glied eines beseelten sozialen Organismus, sondern nur als Rädchen eines unbeseelten Mechanismus der Arbeit.

Neben der technisch-ökonomischen Entwicklung läuft die soziale und stösst den Arbeitnehmer zurück. Sie isoliert die beiden Klassen voneinander und baut unübersteigbare Grenzmauern zwischen „den beiden Nationen“ im selben Volke. Der Hochmut und die Überheblichkeit auf der einen Seite der Mauer muss entsprechende Gegengefühle auf der andern Seite auslösen. Es sind noch nicht 30 Jahre her, dass einer der damals prominentesten Wortführer des industriellen Unternehmertums, der Generalsekretär des Reichsverbandes der Industriellen,

Herr *Bueck*, in einer öffentlichen Rede die Stellung der Arbeiter im Gesellschaftsleben folgendermassen kennzeichnete:

„Man muss dem Arbeiter begreiflich machen, dass er als Knecht geboren und als solcher sein Leben auch zu vollbringen hat, und dass das, was er sich einbildet, als seinen rechtmässigen Arbeitsverdienst zu betrachten, nur eine ihm in Gnaden gewährte Zuwendung ist, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“

Diesem überheblichen Herrenbewusstsein stand nun allerdings auf der anderen Seite nicht mehr ausschliesslich ein demütig ergebungsvolles Sklavengefühl gegenüber. Die kapitalistische Entwicklung hat nicht nur das Proletariat, sondern auch die klassenbewusste proletarische Kampf Bewegung erzeugt. Eine Bewegung, die sich der ökonomischen Ursachen der sozialen Wandlungen bewusst ist, und die deswegen auf eine Umwandlung der ökonomischen Grundlagen abzielt.

Das Übel liegt in der Trennung des Arbeitsprozesses vom sozialen Leben. Dadurch wurde die Wirtschaft zum Selbstzweck und das soziale Gemeinschaftsleben zerstört. Dieser Ursache muss man sich bewusst sein, um erkennen zu können, ob und wie ein Weg zum Besseren möglich ist. Die Arbeiterbewegung sieht diesen Weg im Sozialismus. Sozialismus nicht nur als Morallehre, sondern als ökonomisch-gesellschaftliches System. Auf der Basis des Privateigentums an den Produktionsmitteln gibt es zwischen den Menschen kein echtes Gemeinschaftsleben und keinen sozialen Frieden, sondern nur ein unsittliches Ausbeutungsverhältnis, sozialen Unfrieden und soziale Kämpfe.

Um die Grundlagen für ein sittliches Gemeinschaftsleben herzustellen, muss das ökonomische Fundament des gesellschaftlichen Lebens versittlicht werden. Die Arbeitsmittel, die erforderlich sind, um den gesellschaftlichen Lebensbedarf herzustellen, müssen dem Besitz und der Verfügungsgewalt einzelner Privatpersonen entzogen, müssen in gesellschaftliches Eigentum überführt werden. Nur dadurch kann die Wirtschaft wieder ihren natürlichen Sinn bekommen. Der besteht nicht darin, dass ohne Profite kein Schornstein rauchen darf, dass nur insoweit gearbeitet wird, wie private Gewinnaussichten winken. Der natürliche Sinn der Wirtschaft besteht darin, dass Arbeit geleistet wird zu keinem anderen Zwecke, als den gesellschaftlichen Lebensbedarf zu befriedigen, dass alle Arbeit sozialer Dienst ist.

Auch dann wird reine und vollkommene Arbeitsfreude für die meisten Menschen wohl unerreichbar bleiben. Die technische Entwicklung, die Arbeitsteilung, die grössere Mechanisierung und Monotonisierung der Arbeit gehen weiter und sind nicht aufzuhalten. Was das Monotonisierungsproblem angeht, so bin auch ich der Meinung, dass die Mehrzahl der Arbeiter und Angestellten sich damit leicht abfinden würde, wenn sie durch vermehrte Lebensfreude ausserhalb der Arbeit dafür entschädigt würde.

Wir dürfen aber nicht nur die Schattenseiten der modernen Entwicklung, wir müssen auch ihre Lichtseiten sehen, die Möglichkeiten, das Arbeitsleben auch freundlicher und angenehmer zu gestalten und den Inhalt des Gesamtlebens zu verbessern. Es gibt viele noch nicht genügend ausgenutzte Möglichkeiten, um

auch das Arbeitsleben selbst erträglicher zu gestalten, ohne dass der Arbeitseffekt darunter leiden müsste. Ich glaube zwar nicht daran, dass die Arbeit jemals so organisiert werden könnte, dass jeder Mensch einen Arbeitsplatz bekommen kann, der genau seinen besonderen Anlagen und Neigungen entspricht. Aber sehr viel Arbeitsqual, die erzeugt wird durch eine ganz falsche Berufswahl, könnte vermieden werden, wenn der blinde Zufall der Berufswahl, der heute die Regel ist, ersetzt würde durch planmässige Berufsvermittlung, unterstützt durch systematische Berufseignungsprüfung.

Einen grösseren Erfolg wird man damit allerdings auch erst erzielen können, wenn nicht schon die Kinder mit 14 Jahren ihren Berufsstempel, meist für das ganze Leben, aufgedrückt bekommen. Die heranwachsenden Menschen müssten erst mehr ausgereift, ihre natürlichen Anlagen besser erkennbar sein, bevor sie in das Berufsleben hineingestossen werden. Das heisst, die allgemeine Schulpflicht müsste bis zum 16. oder 17. Lebensjahre ausgedehnt werden, und dann erst dürfte das Arbeitsleben beginnen.

Wir haben in diesem Jahre die Reichsunfallwoche gehabt, und sie hat daran erinnert, was noch getan werden kann, um die Arbeitsräume gefahrloser und weniger gesundheitsgefährlich zu gestalten. Luft und Sonne in den Arbeitsräumen erhöhen nicht nur das leibliche, sondern auch das seelische Wohlbefinden. Die Arbeitspsychologie und -physiologie zeigen uns zahlreiche Möglichkeiten, den gleichen Arbeitseffekt mit einem geringeren Mass von Arbeitsqualen zu erreichen, als heute noch üblich ist.

Die wichtigste Voraussetzung für die Vermehrung von Lebensfreude neben der Arbeit ist die Verkürzung der Arbeitszeit. Die Anwendung der technischen Arbeitsverfahren, die dauernden Vervollkommnungen der Arbeitstechnik erlauben uns trotz Vermehrung der Produktion, die Arbeitszeit dauernd zu senken. Die Vermehrung der Freizeit gestattet, die unvermeidlich zunehmende Monotonie der Berufsarbeit auszugleichen durch andere, nicht dem Erwerb dienende Tätigkeiten.

Die Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen, die Vermehrung der Ferien, die grössere Sicherheit der Existenz und die bessere Entlohnung als Mittel reicherer Lebensgestaltung — mit alledem kann den seelisch niederdrückenden Tendenzen der technischen Entwicklung erfolgreich entgegengewirkt werden.

Im ganzen gesehen, stehe ich also der modernen Entwicklung nicht so pessimistisch gegenüber, wie man es sonst oft wahrnehmen kann. Die Voraussetzungen, zwar nicht bei der Arbeit selbst, aber in der gesamten Lebensführung, für alle Menschen ein grösseres Mass von Lebensfreude zu gewähren und sie glücklicher zu machen, sind gegeben. Aber sie sind allerdings noch nicht erfüllt. Das Unheil unserer Zeit besteht darin, dass für die breite Masse der Arbeitnehmer einstweilen in erster Linie die Verluste aus der technischen Entwicklung sichtbar sind, die Gegenleistungen aber erst für eine unbestimmte Zukunft in unsichere Aussicht gestellt werden.

Unsere Wirtschaft durchläuft gegenwärtig einen fieberhaften Rationalisierungsprozess, der für die Mehrzahl der Arbeiter die Monotonie und Intensität der Arbeit ständig steigert. Aber statt durch verbesserte Arbeitsbedingungen und eine höhere Lebenshaltung dafür entschädigt zu werden, sehen sie vorläufig nur das Anschwellen der Arbeitslosenarmee und die vermehrte Unsicherheit ihrer Existenz. Mehr noch als in irgendeiner früheren Zeit gebärdet sich die Wirtschaft heute so, als ob sie Selbstzweck wäre, und als ob nicht der Mensch und das Lebensglück der Menschen im Mittelpunkt allen wirtschaftlichen Denkens und Handelns stehen müssten. Wir sehen, dass die Auffassung von der Wirtschaft als Selbstzweck so weit geht, dass die Sozialpolitik als scharfer Gegensatz zur Wirtschaft empfunden wird, dass man zu der Behauptung kommt, „die Wirtschaft sei keine sozialpolitische Anstalt“. Als ob die Wirtschaft überhaupt einen anderen Sinn haben könnte, als Mittel und Werkzeug zu sein für die soziale Gestaltung des menschlichen Lebens.

Was uns bekümmern muss, das ist nicht die technische Entwicklung, sondern die Entwicklung der sozialen Organisation. Der technische Fortschritt an sich ist eine Voraussetzung für die Vermehrung der sozialen Wohlfahrt. Die alten Nationalökonomien waren noch von der bangen Sorge bedrückt, dass die Menschen sich schneller vermehren könnten, als der Nahrungsspielraum sich vergrößern lasse. Diese Sorge ist durch die Entwicklung der Produktionsverhältnisse behoben worden. Technik und Verbesserung der Arbeitsorganisation haben den Nahrungs- und Lebensspielraum schneller wachsen lassen, als die Menschen sich vermehren konnten. Das ökonomische Problem, das uns bedrückt, heisst nicht, wie wir genügend produzieren können, um allen Lebensbedarf zu befriedigen. Wir sehen ja Millionen fleissiger und arbeitswilliger Hände zum ungewollten Müssiggang gezwungen. Die vorhandenen produktiven Kräfte liegen zu einem grossen Teile brach. Nicht wie genügend produziert, sondern wie genügend Absatz gefunden werden könnte, das ist das geschäftliche Problem unserer Zeit. Darin kommt der ungeheure Widersinn unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens zum Ausdruck. Bittere Not und erzwungene Arbeitslosigkeit bei Millionen, und auf der anderen Seite die Sorge, wie man den überquellenden Reichtum unserer Produktivität unterbringen könnte.

Die Lösung der sozialen Frage ist heute kein ökonomisch-technisches Problem mehr, sondern eine Angelegenheit der gesellschaftlichen Organisation. Und da liegt auch die Lösung für die Frage des Berufsethos. Man kann dieses Problem nicht lösen durch die Forderung, dass die Arbeit als Zweck und Ziel des Lebens anerkannt werden müsse. Es ist nicht wahr, dass das Leben um der Arbeit willen da sei. Der gesunde Menschenverstand der breiten Massen wird in der Arbeit nichts anderes anerkennen können als ein Mittel zur Gestaltung des Lebens. Dass das Leben nicht nur aus Arbeit bestehe, dass es Raum lasse für höhere Lebensfreude und Lebensgenuss, und dass die ökonomische und gesellschaftliche Organisation so verbessert werden muss, dass neben der Arbeit Lebensfreude gedeihen kann, das ist die Forderung, die die Menschen mit Recht zu erheben haben.

Die sächsischen Wirtschafts- und Betriebsräteschulen

Von K. V. Müller

(Schluss)

IV. Organisation und Finanzierung.

Die sächsischen Wirtschafts- und Betriebsräteschulen sind entstanden als Zweig der freien Erwachsenenbildung, die von der Landesstelle für freies Volkswesen beim Ministerium für Volksbildung betreut wird. Jede Wirtschafts- und Betriebsräteschule hat jedoch ihren eigenen Vorstand, der aus Vertretern der Behörden und Gewerkschaften besteht, und der im Rahmen der allgemeinen Richtlinien die Ausgestaltung der Schulung bestimmt. In den grossstädtischen Betriebsräteschulen, die eine eigene bodenständige Entwicklung hatten, ist die Selbständigkeit in der Ausgestaltung der Schulung besonders bemerkbar und verleiht jeder dieser Schulen ihre ausgeprägte Eigentümlichkeit. So ist z. B. in der Dresdener Betriebsräteschule, die sich mit Recht des Rufes einer Musterschule erfreut, besonderes Gewicht auf die Ausgestaltung des privatwirtschaftlich-betriebswissenschaftlichen Unterrichts gelegt worden. Dieser umfasst dort die Hälfte des gesamten Lehrplanes. Dieser Umstand gab schon in mancher Dozentenversammlung Veranlassung zu lebhaften Kontroversen. In Chemnitz wird — wie auch in den Wirtschafts- und Betriebsräteschulen der kleineren Orte — dem Arbeitsrecht besondere Aufmerksamkeit gewidmet; in Leipzig erfahren die Wirtschaftswissenschaften besondere Pflege.

Etwas uniform sind die kurz nacheinander errichteten übrigen sächsischen *Wirtschafts- und Betriebsräteschulen* in den nichtgrossstädtischen Industriebezirken ausgebaut. Wie schon bei den grossstädtischen Betriebsräteschulen, so setzt sich auch hier der Vorstand jeweils zusammen aus Behörden- und Gewerkschaftsvertretern. Üblicherweise ist das Ministerium für Volksbildung (Landesstelle für freies Volkswesen) durch ein Mitglied, das zugleich die pädagogische Leitung innehat, im Vorstand vertreten. Die Bezirksverbände und grösseren Gemeinden haben ebenfalls Sitz und Stimme im Vorstand, soweit sie finanziell die Schule tragen helfen. Die Spitzenverbände der Gewerkschaften aller Richtungen sind je nach ihrer Bedeutung durch ein oder mehrere Mitglieder im Vorstand vertreten. Bei dem ausserordentlich starken Überwiegen der freigewerkschaftlich Organisierten in der Arbeitnehmerschaft des Freistaates Sachsen ist der starke Einfluss des ADGB. auf die Ausgestaltung der Schulen verständlich. Doch es ist noch zu keinerlei ernsthaften Reibungen innerhalb der Wirtschafts- und Betriebsräteschulen zwischen den Vertretern der verschiedenen Richtungen gekommen, weil ja die Schulung selbst, wie schon ausgeführt wurde, wenig oder gar nicht Kompromisscharakter hat, sondern ehrlich den weitgehend gemeinsamen Fachschulungsbedürfnissen der gesamten organisierten Arbeitnehmerschaft zu dienen bemüht ist.

Nach dem ausdrücklichen Entscheid des Ministeriums für Volksbildung sind die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen *reine Arbeitnehmerschulen*. Weder in den Vorständen noch in der Schülerschaft sind Vertreter des Arbeitgebertums anzutreffen. Nicht aus sozialpolitischer Voreingenommenheit, sondern aus reinen Zweckmässigkeitsgründen sozialpädagogischer Art wird an diesem Grundsatz

festgehalten. Die Vertreter *aller* Gewerkschaften haben einmütig erklärt, dass eine Mitbeteiligung der Arbeitgeberseite für sie untragbar wäre. Man könne es, insbesondere an kleineren Orten, auch wahrhaftig einem Betriebsrat oder Betriebsratsanwärter, der sich in den Kursen nach bestem Wissen rege betätigen soll, nicht verdenken, wenn er sich geniere, sein Können in einer Arbeitsgemeinschaft unter den Augen seines Arbeitgebersyndikus glänzen zu lassen. Es ist also sozialpädagogisch schlechthin undenkbar, dass eine gemeinsame Schulung beider sozialen Interessenkreise — und wenn sonst noch soviel dafür sprechen würde — zu einem gedeihlichen Erfolg führen könnte.

Die *Finanzierung* der Wirtschafts- und Betriebsräteschulen erfolgt bis zur Hälfte des Gesamtbedarfs aus staatlichen Mitteln, die besonders für Zwecke der Betriebsräteschulung in den Haushaltsplan eingestellt sind. Während im Rechnungsjahr 1927/28 nur 30 000 Mk. für diesen Zweck vorgesehen waren, hat der Haushaltsausschuss A des sächsischen Landtags für das Rechnungsjahr 1928/29 eine Summe von 50 000 Mk. eingesetzt — sicher ein erfreuliches Zeichen für die wachsende Anerkennung, die der Betriebsräteschulgedanke findet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für das kommende Rechnungsjahr abermals eine sachlich dringend gebotene Erhöhung der betreffenden Etatposition stattfindet.

Die Gemeinden und Bezirksverbände allerdings haben im ganzen noch mehr als der Staat an Beiträgen zur Förderung des Wirtschafts- und Betriebsräteschulwesens geleistet, da vielfach die Bedarfssumme der Schule unter Gemeinde, Bezirksverband und Staat gedrittelt wurde. Ausserdem pflegen die Gemeinden unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

Im ganzen sind im laufenden Rechnungsjahr annähernd 100 000 Mk. für die Fachbildung der Arbeitnehmerfunktionäre aus öffentlichen Mitteln im Freistaat Sachsen aufgewandt worden. Dafür sind etwa 3000 Betriebsräte und sonstige Funktionäre einer mehrjährigen regelmässigen Ausbildung in Wirtschaftswissenschaften und Arbeitsrecht zugeführt worden — die gelegentlichen, oft sehr zahlreichen „Hörer“ nicht eingerechnet. Es ist zu erwarten, dass sich diese Zahlen im neuen Rechnungsjahr noch wesentlich erhöhen werden.

Doch neben der Speisung der Schulklassen aus öffentlichen Mitteln seien auch die namhaften Zuschüsse nicht vergessen, die alle gewerkschaftlichen Spitzenverbände, in erster Linie natürlich der ADGB., von Fall zu Fall den Schulen gewährten. Ausserdem tragen üblicherweise die einzelnen Verbände für die Teilnehmer, die aus ihren Reihen die Lehrgänge der Wirtschafts- und Betriebsräteschule besuchen, das in der Schulordnung festgelegte Schulgeld, das zwischen 2 Mk. (in den kleinsten Schulen) und 20 Mk. (Dresden) jährlich beträgt. Dieses Schulgeld findet meist satzungsgemäss nur zum Zweck der Beschaffung von Lehrmitteln Verwendung. Die Lehrmittel werden als Buchgaben an regelmässige Teilnehmer unentgeltlich abgegeben.

Soweit die Verbände das Schulgeld von vornherein übernehmen oder, wohl noch zweckmässiger, den regelmässigen Teilnehmern am Ende des Schuljahres erstatten, werden sie dadurch veranlasst, eine gründliche Siebung des den Wirtschafts- und Betriebsräteschulen zuzuführenden Schülermaterials vorzunehmen.

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist zudem aus pädagogischen Gründen auf 30 bis 40 Schüler beschränkt — wenigstens in der Theorie, praktisch wird diese Zahl meist beträchtlich überschritten; bis zu 120 und mehr Teilnehmer werden wenigstens bei Einführungslehrgängen gezählt.

Die Wahl der Lehrkräfte erfolgt vornehmlich nach dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen und pädagogischen Eignung. So wirken bei den Betriebsräteschulen Sachsens im arbeitsrechtlichen Unterricht sowohl Gewerkschaftspraktiker als Universitätsprofessoren, die Sozialversicherung wird von den berufensten Kennern und Praktikern, wie Krankenkassendirektoren, Arbeitsamtsleitern, Knappschäftsfachleuten usw., gelehrt; im gewerbehygienischen Unterricht dozieren in erster Linie Gewerbeaufsichtsbeamte und Gewerbeärzte. Ähnlich steht es bei den übrigen Lehrfächern.

V. Wirtschafts- und Betriebsräteschule und Volkshochschule.

Vielfach bestehen *neben* den Wirtschafts- und Betriebsräteschulen am selben Ort auch Volkshochschulen, die der allgemeinen freien Erwachsenenbildung dienen. Mit diesen Volkshochschulen eint die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen schon die Tatsache eines gemeinsamen Dezernenten im Ministerium für Volksbildung. Darüber hinaus wird mit den örtlichen Volkshochschulen in jedem Fall ein recht enges Zusammenarbeiten angestrebt. Der Leiter der Volkshochschule hat meist Sitz und Stimme im Vorstand der Wirtschafts- und Betriebsräteschule, und der Vorsitzende der letzteren wiederum im Vorstand der Volkshochschule. Bei der Aufstellung der Lehrpläne, bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen wird weitgehend Rücksicht aufeinander genommen. Oft wird aus Zweckmässigkeitsgründen ein Sonderlehrgang, der aus Wirtschaftsschülerkreisen angeregt wurde, von der Volkshochschule durchgeführt (z. B. Stenographie, Rechnen, Denk- und Sprachschulung). Seltener ist auch das Umgekehrte der Fall.

Der grösste Teil der Volkshochschulmänner Sachsens steht bei alledem auf dem Standpunkt, dass die Volkshochschule trotz aller Zusammenarbeit sich in wesentlichen Punkten von der Wirtschafts- und Betriebsräteschule unterscheidet und unterscheiden muss:

1. Der *Hörerkreis* ist bei der Volkshochschule unbeschränkt; *alle* Schichten der Bevölkerung sollen dort Bildungsmöglichkeit finden. Die Wirtschafts- und Betriebsräteschule beschränkt ihren Schülerkreis bewusst auf einen *Teil* der Bevölkerung, die Arbeitnehmerschaft, und trifft unter dieser praktisch sogar wieder eine sehr strenge Auslese.

2. Damit ist der Volkshochschule bei allem Qualitätsstreben stets auch an der Erfassung grosser Zahlen von Bildungstrebigen gelegen; soviel als nur irgend möglich sollen „aufgelockert“ und „wachgerüttelt“ werden. Die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen dagegen suchen ihr Ziel in der Schulung einer vorsichtig *beschränkten Anzahl von geeigneten Persönlichkeiten*. In ganz besonderem Masse gewinnt für sie Gewicht, was *Leipart* und *Erdmann* in ihrer Broschüre „Arbeiterbildung und Volksbildung“ von der Änderung des Massenbildungsbegriffs sagen: „Massenbildung bedeutet heute die Schulung einer geistigen Oberschicht der Arbeiterschaft.“... „Es kommt nicht auf die Zahl der Hörer an, sondern auf ihre aktive Mitarbeit.“

3. Die *Bildungsziele* sind schliesslich wesentlich verschieden: Die Volkshochschule erstrebt Persönlichkeitsschulung, wenn auch im umfassendsten Sinne („Bildung zur seelisch-geistigen Gemeinschaft des Volkes“). Dagegen ist das Ziel der Wirtschafts- und Betriebsräteschule die Vermittlung eines engumgrenzten, auf einen bestimmten praktischen Zweck abgerichteten Fachwissens; darüber hinaus die Anleitung zum praktischen Gebrauch dieses Fachwissens. Damit ist sicher auch eine Art Persönlichkeitserziehung gegeben, vielmehr wird auf die Persönlichkeit des Schülers zum Teil, d. h. soweit sie für praktische, sozial gestaltende Arbeit in Frage kommt, eingewirkt.

4. Damit sind auch Unterschiede in der *Methode* gegeben: wenn schon in der Wirtschafts- und Betriebsräteschule nach Möglichkeit arbeitgemeinschaftlich unterrichtet wird, so ist doch die tiefste Gemeinsamkeit seelischen Erlebens und Erarbeitens, die das Ziel der Volkshochschularbeitgemeinschaft bildet, unmöglich. In der Wirtschafts- und Betriebsräteschule bleibt letztendlich doch bestimmend das Pensum an Fachwissen, das vermittelt werden muss, da es in der Praxis, der diese Schulen zu dienen berufen sind, notwendig gebraucht wird und nichts davon entbehrt werden kann. Nicht also das freie Bildungsinteresse der Arbeitsgemeinschaft selbst, wie es in echten Volkshochschulgemeinschaften oft so reizvoll unsystematisch und willkürlich die Richtung der Gedankenarbeit ändert, sondern harte Notwendigkeiten des sozialen Lebens bestimmen von vornherein Umfang und Tempo der Arbeit der Wirtschafts- und Betriebsräteschulen. So wenig die freie Volkshochschule wirklichkeitsfremd ist, so sehr gerade auch sie der Praxis dient oder dienen sollte: ihre Arbeit ist weitgehend von innen her bestimmt — und das ist pädagogisch ein unschätzbare Vorteil. Die Wirtschafts- und Betriebsräteschule sieht ihre Arbeit jedoch fast eindeutig von aussen her vorgezeichnet.

5. Aus alledem geht ohne weiteres hervor, dass die *Motive*, die zur Teilnahme an den beiden Einrichtungen der Erwachsenenbildung führen, erheblich verschieden sind. Dazu bedarf es keiner näheren Ausführungen.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass diese Auffassung über das Verhältnis von Volkshochschule und Wirtschaftsschule keineswegs von allen sächsischen Volkshochschulleuten geteilt wird. Insbesondere der Leipziger Kreis (*Hermberg*) verwirft die Scheidung der beiden Arbeitsgebiete der freien Erwachsenenbildung, indem er auch die Volkshochschularbeit als zweckbestimmt bezeichnet: als Teil einer durch gleiche gesellschaftliche, interessengebundene Kräfte (Emanzipation des Proletariats, letzteres in sehr weitem Sinne verstanden) hervorgerufenen und wachgehaltenen geistigen Bewegung. Dazu ist zu sagen, dass jene Volkshochschulen, die, wie die Leipziger Volkshochschule, von solcher Zielsetzung her ihre Arbeit bestimmen, damit sicherlich die vorhin beschriebene Grenze gegenüber der Betriebsrätefachbildung weitgehend, wenngleich nicht völlig, verwischen. Aber für die Mehrzahl der sächsischen Volkshochschulen darf die Zielsetzung *Hermbergs* nicht ohne weiteres als gegeben gelten. Eine Besinnung auf die aus der besonderen Aufgabe heraus uns auferlegten Grenzen fördert die Zusammenarbeit mit den benachbarten Bildungseinrichtungen. „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister“; und die sächsischen Wirtschafts- und Betriebsräteschulen haben allerdings den Ehrgeiz, mit der Zeit auf dem ihnen anvertrauten Gebiete der Bildung und Erziehung eines besonnenen und tüchtigen Funktionärstammes der Arbeitnehmerschaft, als des besten Unterpfandes der werdenden Wirtschaftsdemokratie, Gutes zu leisten und eine vorsichtig umgrenzte Aufgabe auch wirklich zu meistern.

Rundschau der Arbeit

*Internationale Gewerkschaftsbewegung.
Die Erhebung des Internationalen Gewerkschaftsbundes über die Arbeitszeit.*

Wladimir Woytynski.

In der Zeitschrift „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“, dem Organ des Internationalen Gewerkschaftsbundes, sind die Ergebnisse der jüngst vom IGB. durchgeführten Erhebung über die Arbeitszeit in verschiedenen Ländern veröffentlicht. Die Erhebung war vom Pariser Kongress des IGB. im August 1927 angeregt worden, der den Vorstand des Bundes beauftragte, „sich mit den Landeszentralen in Verbindung zu setzen, um zu bewirken, dass mit Beginn des Jahres 1928 alle zwei Jahre eine Untersuchung über die wöchentliche Arbeitszeit durchgeführt wird“. Es handelt sich nicht um eine Einzelerhebung, sondern um einen Versuch, den Grundstein einer *laufenden* internationalen Arbeitszeitstatistik zu legen.

Damit wurde vom IGB. eine recht schwierige Aufgabe, zugleich aber eine Aufgabe von hervorragender Bedeutung in Angriff genommen! Die internationale Arbeitsstatistik steckt noch immer in den Kinderschuhen, und auch das Internationale Arbeitsamt in Genf hat bis jetzt in dieser Hinsicht nicht viel vollbracht. Wir verfügen über eine ausgezeichnete Weltkohlen- oder Weltstahlstatistik, weil es eine reale Weltkohlen- und Weltstahlwirtschaft gibt, die eine statistische Erfassung ihrer Aktionsgebiete erfordern. Die internationale Arbeitsstatistik ist aber bloss im Werden, weil auch die *internationale* gewerkschaftliche Bewegung, im Grunde gesehen, noch im Werden begriffen ist und die Arbeitskämpfe sich tatsächlich im Rahmen der einzelnen Staaten abspielen, ihre wirkliche Internationalisierung aber auf sich warten lässt. Die internationale Arbeitsstatistik ist namentlich berufen, den internationalen Zusammenhang der Arbeiterbewegung zu fördern, und wir hoffen, dass der Arbeitszeitstatistik des IGB. ähnliche Erhebungen über die Löhne, sozialen Lasten der Industrie und dergleichen folgen werden.

Der Vorstand des IGB. betrachtet die von ihm durchgeführte Erhebung als einen Anfang und will nicht verhüllen, dass dieser Anfang nicht besonders glücklich ausfiel. Dies ist aber das Schicksal der meisten ersten Versuche. Der bescheidene Erfolg des Anfanges soll um so mehr die weiteren Versuche in derselben Richtung anspornen!

Übrigens wurde der Erfolg der Erhebung von vornherein dadurch beeinträchtigt, dass von den 28 dem IGB. angeschlossenen Landeszentralen 12 der Anregung des Pariser Kongresses überhaupt nicht Folge leisteten. Dies waren: Grossbritannien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Rumänien, Luxemburg, Bulgarien, Griechenland, Litauen, Argentinien, Kanada und Südafrika. Von der italienischen Zentrale, die durch den Faschismus aus ihrem Land vertrieben ist und den Sitz in Paris hat, konnte man selbstverständlich keine Angaben fordern. Angaben aus Argentinien und Kanada würden besonders wertvoll sein, falls die Erhebung sich auch auf die Vereinigten Staaten erstreckte, da dies aber nicht der Fall ist, fällt der Mangel an Angaben für diese beiden überseeischen Länder nicht sehr schwer ins Gewicht. Auch die Lücken, die durch den Ausfall von Südafrika, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Luxemburg und Litauen entstehen, sind zu ertragen. Um so mehr ist aber das Fehlen von Angaben für Grossbritannien und Frankreich zu bedauern. Die Erklärung der englischen Gewerkschaften, die Arbeiterorganisationen des Landes seien zersplittert, es fehle am nötigen Apparat für die Durchführung der Enquete usw., kann kaum als befriedigend gelten.

Im ganzen haben 16 Landeszentralen an der Erhebung teilgenommen, die insgesamt 5 606 191 Arbeiter *im Bergbau, in der Metall- und chemischen Industrie, im Holzgewerbe, in der Textilindustrie, in den Schuhfabriken und Buchdruckereien und im Baugewerbe* erfasste. Bearbeitet wurden allerdings nur Angaben, die sich auf 5 424 206 Arbeiter bezogen:

Länder	Zahl der Arbeiter	In Proz.
Deutschland	3 826 083	70,5
Österreich	348 550	6,4
Schweden	256 313	4,7
Belgien	211 481	3,9
Niederlande	184 614	3,4
Schweiz	163 500	3,0
Polen	127 940	2,4
Dänemark	98 577	1,8
Ungarn	90 009	1,7
Spanien	34 834	0,6
Estland	27 704	0,5
Tschechoslowakei	26 086	0,5
Lettland	20 002	0,4
Palästina	4 180	0,1
Memelgebiet	3 342	0,1
Südwestafrika	991	—
Insgesamt	5 424 206	100,0

Bei Palästina und Südwestafrika handelt es sich allerdings um Teilerhebungen von geringem Umfange und bescheidener Bedeutung. Der spanischen Landeszentrale ist die Erhebung aus Mangel an Routine misslungen. Die Tschechoslowaken sandten Angaben für 205 321 Arbeiter ein, da aber die Statistiken der Prager Zentrale zu spät eingegangen sind, wollte das Bureau des IGB. nicht seine bereits abgeschlossenen Tabellen wieder umrechnen und liess in ihnen die Tschechoslowakei nur durch die dürftigen Angaben der Zentrale in Reichenberg vertreten, obwohl ihre Statistiken, die 26 086 Arbeiter umfassen, für ein Land wie die Tschechoslowakei mit ihrem fast 2 Millionen starken industriellen Proletariat überhaupt belanglos sind. Die Zahlen für Estland, Lettland und Memelgebiet können offensichtlich eine nur lokale Bedeutung besitzen. Es bleiben also neun Länder, die den Gegenstand der internationalen Vergleiche darstellen könnten. (Es wären mit der Tschechoslowakei 10 Länder, wenn das Bureau sich von der Umrechnung seiner Tabellen nicht hätte abschrecken lassen.)

Auf diese Länder muss man sich beschränken, wenn man sich die richtige Bedeutung der Erhebung vergegenwärtigen will. Sie bezieht sich also auf die Arbeits-

zeit von rund 5,5 Millionen Arbeitern, von denen 3,8 Millionen auf Deutschland und 1,7 Millionen auf neun andere Länder entfallen. Allerdings ist nicht ausser acht zu lassen, dass in Deutschland ähnliche Erhebungen auch früher, nämlich im Mai und November 1924 sowie im April und Oktober 1927 stattfanden. Für den ADGB. war es also schon die fünfte Erhebung, die diesmal im Rahmen der vom IGB. angeregten internationalen Untersuchung durchgeführt wurde (s. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1928, Nr. 45). Der IGB. hat jedenfalls erreicht, dass neben den deutschen Erhebungen ähnliche in anderen Ländern stattfanden.

Die vom IGB. veröffentlichten Statistiken über die Arbeitszeit in Österreich, Schweden, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Polen, Dänemark und Ungarn verdienen die grösste Aufmerksamkeit. In allen diesen Ländern wurden von den Landeszentralen besondere Erhebungen in den Betrieben veranstaltet, die sich auf einen erheblichen Teil der Gesamtzahl der Arbeiter in den untersuchten Industrien der betreffenden Länder erstreckten. Übrigens ist es von vornherein klar, dass die schweizerische Erhebung — um ein Beispiel zu nennen — nur einen bescheidenen Bruchteil derjenigen des ADGB. darstellen muss. Es ist also nur natürlich, dass beim Fehlen Grossbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten die deutschen Zahlen die gesamte Erhebung beherrschen und auf diejenigen der kleineren Länder erdrückend wirken. Dies ist kein Mangel der Erhebung. *Die Bearbeitung ihrer Ergebnisse hätte sich aber nach der Eigenart der vorhandenen Materialien richten müssen.* Für die Statistik ist dieses Gebot ebenso unerbittlich wie für die Architektur oder die Küche: seine Verletzung wird dadurch bestraft, dass aus hochwertigen Baustoffen ein hässliches Haus, aus guten Lebensmitteln ein unschmackhaftes Gericht, aus einer wertvollen Erhebung ein verschwommener Bericht entsteht. Mir scheint, dass die vom Bureau des IGB. gewählte Methode nicht glücklich war. Daraus lässt sich

der ungünstige Eindruck erklären, den der Bericht macht. Das Bureau des IGB. hat nämlich die Zahlen einzelner Länder einfach *summiert* und auf diese Weise internationale Prozentzahlen berechnet, die zwangsläufig immer den deutschen Daten sehr nahe blieben und niemandem etwas sagen können. In diesem Falle musste die

Bearbeitung nur auf den Vergleich der *relativen Zahlen* abgestellt werden, und zwar einschliesslich der Tschechoslowakei, aber ohne die Länder, deren Angaben praktisch belanglos sind. Für einen solchen Vergleich enthält der Bericht des IGB. wertvolle Daten, die sich kurz in der nachfolgenden Übersicht zusammenfassen lassen:

Länder	Zahl der erfassten Arbeiter in 1000	Von 100 erfassten Arbeitern						
		standen in Kurzarbeit	arbeiteten in der Woche (einschl. Überstunden)					
			unter 48 Std.	48 Std.	48 bis 51 Std.	51 bis 54 Std.	54 bis 60 Std.	über 60 Std.
Deutschland	3826	9,1	6,4	56,9	9,6	14,6	3,2	0,2
Österreich	349	4,8	2,9	84,1	4,5	2,9	0,8	—
Schweden	256	7,0	4,0	78,4	3,3	3,7	3,1	0,5
Belgien	211	0,5	1,8	94,9	0,3	2,2	0,3	—
Tschechoslowakei	205	6,0	1,4	77,4	5,0	3,1	4,0	2,3
Niederlande	185	0,4	15,8	69,7	10,0	2,5	0,8	0,8
Schweiz	163	1,1	2,9	51,9	12,0	29,3	2,7	0,1
Polen	128	2,3	54,1	13,0	4,4	8,2	12,8	5,2
Dänemark	99	3,0	0,6	92,7	1,7	1,1	0,8	0,1
Ungarn	90	—	26,1	43,9	8,6	3,1	16,0	2,3

Die Zahlen für Polen und Ungarn — zwei Länder mit verhältnismässig schwachen und unerfahrenen Gewerkschaften — sind geeignet, gewisse Zweifel zu erwecken. Die übrigen Daten haben hinter sich Organisationen, die Jahrzehnte hindurch für die Arbeiterschaft der betreffenden Länder Kämpfe um bessere Arbeitsbedingungen führen, und auf deren Erhebungen man sich genau so gut wie auf die der deutschen Gewerkschaften verlassen kann.

Mehr als 48 Stunden arbeiteten also:

Länder	In Prozent der erfassten Arbeiter
Schweiz	44,1
Polen(?)	30,6
Ungarn(?)	30,0
Deutschland	27,6
Tschechoslowakei	14,4
Niederlande	14,1
Schweden	10,6
Österreich	8,2
Dänemark	3,7
Belgien	2,8

Der Achtstundentag ist am besten in Belgien und Dänemark gesichert, denen in einem nicht unbeträchtlichen Abstand Österreich und Schweden und danach die Niederlande und die Tschechoslowakei folgen. Deutschland befindet sich an siebenter Stelle. Freilich lassen die Erhebungen des ADGB. erkennen, dass in dieser Hinsicht die Lage im Oktober 1928 bereits bedeutend günstiger als ein Jahr früher war (s. „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 45, S. 710). Die Ergebnisse der *internationalen* Enquete erinnern aber die Arbeiterschaft Deutschlands daran, dass sie weiter für die Verkürzung der Arbeitszeit zu kämpfen hat. Zugleich bieten sie ihr auch eine neue Waffe für diesen Kampf: die Erhebung des IGB. beweist, dass in Deutschland *länger* gearbeitet wird als in anderen Ländern.

Ein ähnliches Bild lässt sich auch in den einzelnen von der Erhebung erfassten Industriezweigen erkennen. Die einschlägigen Angaben werden kurz in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

*Die tatsächliche Arbeitszeit in den einzelnen Industriezweigen in sieben Ländern
Anfang Oktober 1928.*

Länder	Zahl der erfassten Arbeiter in 1000	Von 100 Arbeitern			Zahl der erfassten Arbeiter in 1000	Von 100 Arbeitern		
		standen in Kurzarbeit	arbeiteten			standen in Kurzarbeit	arbeiteten	
			nicht mehr als 48 Std.	mehr als 48 Std.			nicht mehr als 48 Std.	mehr als 48 Std.
<i>Bergbau</i>								
Deutschland.....	725	—	68,5	31,5	530	25,9	41,5	32,6
Schweden.....	8	—	95,4	4,6	30	20,0	73,5	6,5
Belgien.....	155	0,3	97,8	1,9	—	—	—	—
Tschechoslowakei.	8	6,5	90,1	3,4	51	15,5	75,4	9,1
Niederlande.....	34	—	98,2	1,8	48	1,7	97,8	0,5
Schweiz.....	—	—	—	—	40	3,3	56,2	40,5
Dänemark.....	—	—	—	—	8	11,2	81,2	7,6
<i>Metallindustrie</i>								
Deutschland.....	1 526	9,4	56,3	34,3	82	59,0	37,1	3,9
Schweden.....	80	3,4	83,5	13,1	7	65,9	34,1	3,0
Belgien.....	29	—	94,6	5,4	5	7,5	92,5	—
Tschechoslowakei.	85	4,6	87,2	8,2	8	7,8	63,1	29,1
Niederlande.....	46	0,1	56,9	43,0	1	0,2	84,5	15,3
Schweiz.....	86	0,1	58,3	41,6	8	4,2	3,6	92,2
Dänemark.....	33	0,9	94,3	4,8	3,5	30,7	69,3	—
<i>Chemische Industrie</i>								
Deutschland.....	231	3,0	69,6	27,4	96	1,0	88,0	11,0
Schweden.....	19	11,3	67,5	21,2	13	2,6	81,6	15,8
Belgien.....	—	—	—	—	—	—	—	—
Tschechoslowakei.	25	3,3	82,0	14,7	2	—	70,2	29,8
Niederlande.....	6	—	81,6	18,4	10	0,1	95,0	4,9
Schweiz.....	3,5	—	92,9	7,1	3	—	100,0	—
Dänemark.....	7,0	—	100,0	—	4	—	80,5	9,5
<i>Holzgewerbe</i>								
Deutschland.....	222	5,0	86,9	8,1	414	—	91,1	8,9
Schweden.....	50	3,3	83,0	13,7	49	0,6	96,9	2,5
Belgien.....	—	—	—	—	22	0,8	93,4	5,8
Tschechoslowakei.	9	3,1	65,4	31,5	19	—	53,3	46,7
Niederlande.....	6	—	100,0	—	34	—	89,8	10,2
Schweiz.....	5	0,4	98,0	1,6	18	—	32,8	67,2
Dänemark.....	14	—	97,7	2,9	28	0,8	93,2	6,0
<i>Baugewerbe</i>								

Die häufigsten Übertretungen des Achtstundentages kommen vor:

in Deutschland: in der Metall- und Textilindustrie;

in Schweden: in der chemischen Industrie und in den Buchdruckereien;

in Belgien: im Baugewerbe und in der Metallindustrie;

in der Tschechoslowakei: im Holz- und Baugewerbe;

in den Niederlanden: in der Metallindustrie und den Schuhfabriken;

in der Schweiz: in den Schuhfabriken und im Baugewerbe;

in Dänemark: in den Buchdruckereien und in der Textilindustrie.

Bei dem Bergbau ist es nicht klar, ob die Arbeitszeit in den einzelnen Ländern immer auf dieselbe Weise gemessen wurde.

Trotz der methodischen Mängel der Bearbeitung, die den Eindruck eines vollen Misserfolges der Enquete zu schaffen geeignet sind, verdienen die Ergebnisse der Erhebung die grösste Aufmerksamkeit seitens der Arbeiterorganisationen der Welt; sie stellen eine beachtenswerte Bereicherung der kläglich dürftigen internationalen Arbeitsstatistik dar.

Konzentration in der Wirtschaft.

Paul Ufermann.

Die Übersicht im Märzheft dieser Zeitschrift leiteten wir mit einer Schilderung der neuesten Gründungen von Holdinggesellschaften deutscher Industriekonzerne im Ausland ein. Dabei erwähnten wir die Betätigung der I. G. Farbenindustrie A.-G. auf diesem Gebiete. In der Zwischenzeit wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika die

American I. G. Chemical Corporation errichtet. Diesem Unternehmen liegt eine ähnliche Aufgabe ob wie der IG. Chemie, die einige Monate früher in Basel errichtet wurde. Die IG. Chemical soll als Holdinggesellschaft und Finanzierungsinstitut für Gesellschaften der chemischen und verwandten Industrien innerhalb des Interessenkreises der I. G. Farben in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern dienen. Die deutsche Muttergesellschaft bringt ihre in USA. gelegenen gesamten Unternehmen und Interessen ein, die einen Aktivwert von rund 60 Millionen Dollar haben. Das Aktienkapital ist in seiner Höhe nicht festgesetzt, es ist eingeteilt in 6 Millionen Stück Aktien ohne Nennwert. Zur finanziellen Stabilisierung wurden sofort bei der Gründung 30 Millionen Dollar gegen Stammaktien umwandelbare Teilschuldverschreibungen ausgegeben, die innerhalb weniger Minuten an der New Yorker Börse überzeichnet waren. Die Gründung geschah im engsten Einvernehmen und unter tätiger Mithilfe der *Standard Oil Co.* Diese ist bekanntlich das grösste Unternehmen der Welt. Sie ist bereits seit längerem an deutschen Toch-

tergesellschaften der I. G. Farben beteiligt. In die American IG. Chemical Co. wurden zuerst eingebracht die Mehrheitsbeteiligungen der deutschen Muttergesellschaft auf dem Gebiete der Farbenproduktion, der Photounternehmungen usw. Ferner wurden der neuen Gesellschaft Patente und Verfahren der I. G. Farben übergeben, die auf folgendem Gebiete liegen: synthetisches Benzin, Kunstseide, Gummi und Stickstoff. Gemeinsam mit der Standard Oil soll die Ölbereitung nach dem sogenannten Crack-Verfahren auf breiter Grundlage aufgenommen werden. Deshalb das enge Zusammenarbeiten mit dem Rockefeller-Trust. Inwieweit die Kunstseidenproduktion und die Erzeugung von künstlichem Stickstoff von der IG. Chemical in Angriff genommen wird, ist noch nicht bekannt geworden. In Amerika finden beide Erzeugnisse einen unerschöpflichen Markt. Bemerkenswert ist noch, dass ein enges Band zwischen der *I. G. Farben* und *Ford* bei dieser Gelegenheit zustande kam. *Edsel Ford*, der Sohn des grossen Henry, trat in den Aufsichtsrat der IG. Chemical ein, während Geheimrat *Bosch* in den Aufsichtsrat der deutschen Ford-Gesellschaft berufen wurde. Beide wollen namentlich in Europa zusammenarbeiten. Die neue amerikanische Tochtergesellschaft verstärkt die Stosskraft des deutschen Chemietrusts auf dem Weltmarkt. Da mit den französischen und schweizerischen Werken bereits eine Arbeitsgemeinschaft besteht, wird sich die Front in verstärktem Masse gegen den englischen Chemietrust, die *Imperial Chemical Industrie*, richten. In dem riesenhaften Gebäude der I. G. Farben bedeutet die IG. Chemical eine neue Stütze.

Eines der bemerkenswertesten Ereignisse auf dem Felde der Konzentrationsbewegung der letzten Zeit sind die

Zusammenschlüsse in der Zigarettenindustrie.

In dieser Industrie waren eigentümliche Verhältnisse infolge der Steuerrückstände eingerissen. Die Zigarettenindustrie an sich ist übersetzt. Mit Hilfe der langfristigen

Steuerstundungen haben sich Firmen über Wasser halten können, die ohne diese geborgte Reserve längst dem Untergang geweiht gewesen wären. Durch die Massnahmen des Reichs, dieser Misswirtschaft ein baldiges Ende zu bereiten, kamen die kleineren Fabriken ins Wanken. Nun setzte eine scharfe Zusammenschlussbewegung ein. Führend war die Reemtsma A.-G., die bisher schon grösste Zigarettenfabrik. Zwischen dieser und der nächstgrössten, der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg, bestehen enge Verbindungen, so dass der Massenaufkauf von Fabriken unter gemeinsamer Regie erfolgte. Unter der Kontrolle des Reemtsma-Konzern stehen nunmehr folgende Firmen: Jasmatzi A.-G., Jasmatzi Söhne, Josetti, Konstantin, Yenidze, Sulima, Delta, Manoli, Massary, Eckstein, Problem, Bulgaria, Batschari und Waldorf-Astoria. Die Reemtsma soll zur Dachgesellschaft und in eine G. m. b. H. umgewandelt werden. Der Reemtsma-Konzern erzeugt gemeinsam mit Haus Neuerburg mehr als 75 Prozent der in Deutschland zum Verkauf gelangenden Zigaretten. Beide Firmen gehen in allen geschäftlichen Transaktionen gemeinsam vor und haben ein privates Monopol. Es ist der Gedanke aufgetaucht, ob angesichts der Krise in der Zigarettenindustrie nicht ein *öffentliches Monopol* errichtet werden sollte. In der Tat war niemals die Gelegenheit günstiger, ein Reichsmonopol zu errichten, als jetzt.

Ganz im stillen ist die

Erichtung eines Autoreifen trusts

vor sich gegangen. Die Continental Caoutchouc und Guttapercha Co. hat nacheinander folgende Werke aufgesogen: Excelsior-Gummiwerke, Hannover, Peters Union A.-G., Frankfurt a. M., und Titanwerk in Waltershausen. Die zusammengeschlossenen Werke beherrschen die Herstellung von Autoreifen zu 75 Prozent. In den einzelnen Fabriken dieses Grossunternehmens werden rund 18 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Als einziger Aussenseiter bleibt die Firma Harburger Gummiwerke Phönix bestehen. Bei einem solchen Übergewicht

eines einzelnen Unternehmens liegt die Gefahr nahe, dass die Verbraucher von Auto- und Fahrradreifen nicht in den Genuss der Rationalisierungserfolge kommen, was bei Aufrechterhaltung einer gesunden Konkurrenz zweifellos der Fall sein würde. Die Continental Caoutchouc gehörte schon immer zu den bestrentierenden deutschen Industrierwerken. In dieser Beziehung sind jetzt noch weniger Schranken als bisher vorhanden.

In der Druckpapierindustrie

hat sich ein bemerkenswertes Ereignis vollzogen: die beiden grössten deutschen Druckpapierfabriken, die Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke A.-G. in Stettin und die Papierfabrik Reisholz A.-G. haben sich verschmolzen. Erstere ist die aufnehmende Gesellschaft. Beide gemeinsam erzeugen ungefähr 35 Prozent des in Deutschland zum Verbrauch gelangenden Druckpapiers. Da die Nichtverlängerung des Druckpapierverbandes in alle Bereiche der Möglichkeit liege, sei es an der Zeit, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Nach dem Zusammenschluss der beiden grössten Unternehmungen könne man allen Möglichkeiten ruhig ins Auge sehen. Dieser Vorgang kennzeichnet eigentlich die moderne Konzentrations-tendenz. Starkes fügt sich zum Starken, damit man allein, auch ohne das schützende Dach eines Kartells, den Kampf aufzunehmen in der Lage ist.

Von den sonst erfolgten Zusammenschlüssen ist die

Übertretung der Opelwerke

noch zu erwähnen. Der Übergang dieses grössten deutschen Autounternehmens an einen führenden Weltkonzern ist sehr ausführlich in der Tages- und Handelspresse geschildert worden. Der Vollständigkeit halber soll die Transaktion hier erwähnt werden. Eine Gegenmassnahme der übrigen deutschen Autofabriken ist noch nicht in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Ein Anlauf zu einem Zusammenschluss der freien deutschen Fabriken ist immer wieder gemacht worden, bisher jedoch ohne Erfolg. Jedesmal, wenn Hannibal vor den Toren

stand oder ein massgebender ausländischer Konzern in das Gehege der deutschen Autoindustrie eingebrochen ist, geht ein Regen von neuen Projekten auf die erstaunte Öffentlichkeit nieder. Aber nach geraumer Zeit ist alles wieder still. Die massgebenden Fabriken: Daimler-Benz, Horch, Brennabor, Wanderer, Hansa-Lloyd kommen nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen. Indessen erobern die Ausländer einen Terrainstreifen nach dem andern. Die Opelwerke werden jetzt einer weiteren Modernisierung unterzogen. Dadurch werden sie den übrigen noch mehr überlegen.

Überblicken wir die sonstigen Gebiete der deutschen Wirtschaft, so sind nennenswerte Zusammenschlüsse noch erfolgt in der *Zementindustrie*, wo in den Hauptbezirken Grossunternehmungen als Kristallisationspunkte auftreten und alles übrige an sich ziehen.

Der europäische *Linoleumtrust*, dessen Holdinggesellschaft die Continentale Linoleum-Union A.-G. in Zürich ist, hat massgebende Aussenseiter in Frankreich und Holland an sich gezogen. Jetzt sind nur noch ganz wenige Aussenseiter in Europa vorhanden. Die bedeutendste davon ist die Rheinische Linoleumwerke A.-G., Bedburg.

Im *Verkehrswesen* ist eine umfassende Zusammenschlussbewegung erfolgt. Die A.-G. für Verkehrswesen und die Allgemeine Baugesellschaft Lenz u. Co. bilden eine Gruppe. Die Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft A.-G. wurde von ersterer als eine der letzten unabhängigen Privatbahnen übernommen. Im Zusammenhang damit erhöhte die A.-G. für Verkehrswesen ihr Aktienkapital auf 50 Millionen Mark. Seit 1924 wurde das Aktienkapital verfünffacht. Die A.-G. für Verkehrswesen kontrolliert 75 Bahnen. Ausserdem den Konzern der Baugesellschaft Lenz u. Co. und die Baufirma Dyckerhoff u. Widmann mit ihren Tochtergesellschaften. Die Privatbahnen haben von den Tarifierhöhungen der Reichsbahn ziemlichen Nutzen gezogen. Dadurch konnten selbst die schlechtesten unter ihnen rentabel arbeiten.

Schriftenübersicht.

Gustav Landauer. Sein Lebensgang in Briefen. Unter Mitwirkung von Ina Britschgischmitter herausgegeben von Martin Buber. Rütten & Loening Verlag, Frankfurt 1929.

Vor nunmehr zehn Jahren ist Gustav Landauer in München ermordet worden. Wer sich den Ereignissen noch zu nahe fühlt, um eine Persönlichkeit des politischen Lebens völlig unpolitisch zu erfassen, der sollte nicht zu diesem Buche greifen. Wer indessen innerlich bereit ist, das „von der Parteien Hass und Gunst verzerrte“ Bild eines grossen und reinen Menschen ganz von neuem in sich aufzunehmen, dem wird die vorliegende Briefsammlung ein starkes Erlebnis werden.

Gustav Landauer ist ein zutiefst geistiger Mensch gewesen. Meister Eckhart und Fichte standen ihm ebenso nahe wie Shakespeare oder Bach. Aber das Reich des Geistes war ihm durchaus von „dieser“ Welt, war ihm der Raum, in dem die Kräfte wuchsen zur Formung, zur Umformung der lebendigen Wirklichkeit. Dichtkunst und Musik Philosophie und Theater blieben für ihn nicht Gegenstand persönlichen Erlebens oder wissenschaftlicher Forschung. Sie wurden ihm Wegbereiter für jene Neugestaltung von Gesellschaft und Wirtschaft, die er Sozialismus nannte; freilich ein Sozialismus von bewusst antimarxistischer Prägung. Daher sein Gegensatz zu den bestehenden sozialistischen Parteien, daher das Selbstbekenntnis eines „einsamen“ Revolutionärs, wie der Untertitel der Briefsammlung lautet.

Für die Stellung zu diesem Werke ist die Frage der „Richtigkeit“ der Landauerschen Sozial- und Wirtschaftsauffassung verhältnismässig gleichgültig. Darüber mag man an anderer Stelle entscheiden. Hier handelt es sich darum, Dokumente einer ganz grossen Menschlichkeit aufzunehmen; einer Menschlichkeit, deren Stärke wohl nicht zum wenigsten darin beruhte, dass sie eine zweite Seite hatte: vollkommenste — Sachlichkeit. Wie Landauers wache und schöpfe-

rische Kritik die Leistungen der ihm nahestehenden Menschen mit gleicher Unbestechlichkeit ergriff wie die fremder, so blieb er auch bei schärfsten sachlichen Gegensätzen den Freunden treu und zuverlässig verbunden. In den heftigen Auseinandersetzungen, die er z. B. mit Mauthner über die Stellung zum Kriege führte, kommt dieser liebevolle, um das Verständnis des Freundes bemühte Zug seines Wesens erschütternd zum Ausdruck. So wird denn auch seine Idee des Sozialismus getragen von einer lebendig empfundenen, kraftvollen und sehr unsentimentalen Brüderlichkeit. Landauer ist ebenso bereit zum Kampf gegen alle, die seinem Ziele entgegenstehen, wie er Fühlung und Zusammenarbeit sucht mit denen, die in ihrer letzten Haltung zum Leben seines Willens sind — ganz gleich, aus welchen Lagern sie stammen.

Ausser den wunderschönen Briefen an seine Frau, die Dichterin Hedwig Lachmann, und an seine Kinder bringt die vorliegende Sammlung denn auch einen intensiven Gedankenaustausch mit Menschen verschiedenster Art und Herkunft, mit Philosophen, Arbeitern, Schriftstellern, Schauspielern, jungen Studenten. Was beinahe gänzlich fehlt, sind die — Politiker. Bei diesem Aussenseiter kein Wunder; denn die besten sind nach seiner Auffassung diejenigen, „die nicht berufsmässig Politik treiben, die noch nicht verlernt haben, mit dem Herzen zu denken“ (363. Brief).

Unsere Briefliteratur ist um ein bedeutames menschliches Zeugnis reicher geworden. Der Dank dafür gebührt in erster Linie *Martin Buber* und *Ina Britschgi-Schimmer*, die eine geradezu mustergültige Herausgeberarbeit geleistet haben. Die Anmerkungen, die — wie Buber im Vorwort betont — zumist von Frau Britschgi-Schimmer stammen, zeigen eine Sachkunde und Gewissenhaftigkeit, ein Eindringen in Geschehnisse und Personen, wie man sie allen Herausgebern wünschen möchte.

Dr. Hilde Oppenheimer.

Gustav Hartz: Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit. Verlag August Scherl, G. m. b. H. 229 Seiten.

Die Tatsache, dass die Sozialbeiträge unerwünscht hoch sind und weiter zu steigen drohen, führt zu Debatten und Forderungen, die von seiten der Arbeitgeber unter dem Stichwort geführt werden: Die Soziallast erdrückt unsere Wirtschaft. Daneben bemühen sich die Sozialpolitiker, zu prüfen, wie unter Aufrechterhaltung einer durchgreifenden Sozialpolitik kostensparende Massnahmen möglich sind, und ob und wo unsere Sozialversicherung unerwünschte Überspannungen zeigt. Das System unserer Sozialversicherung kann durch solche gewissenhafte Überprüfung nur gewinnen, und nichts wäre verfehlter und gefährlicher, als doktrinär am Gewordenen zu hängen und etwa üblen Nebenerscheinungen gegenüber krampfhaft die Augen zu schliessen. Auch dort, wo Reformvorschläge nicht unsere Billigung finden können, wird man die Kritik begrüssen. Das gilt z. B. für Helmut Lehmanns Kritik der deutschen Krankenversicherung und seine stark umstrittenen Reformforderungen auf der Breslauer Krankenkassentagung. Wo unerwünschte und vermeidbare Kosten und Auswüchse entstehen, die ein gesundes Prinzip gefährden, muss auf Abhilfe gesonnen werden. Anders wenn dilettantenhafter Dünkel ein seit Jahrzehnten bewährtes Prinzip einreissen und den Gedanken des kollektiven Zusammenstehens durch den Egoismus des einzelnen ersetzen will. Das tut Hartz in seinem oben angezeigten Buch. Geschrieben von einem ehemaligen Gewerkschafter, einem früheren Angestellten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und bei Hugenberg verlegt, hat das Buch in der Öffentlichkeit beträchtliche Aufmerksamkeit gefunden, weil es Gedankengängen folgt, die schon seit längerem Verwirrung angerichtet haben.

Hartz macht sich die unerhörtesten Übertreibungen der Gegner der Sozialversicherung zu eigen, ohne sie auf ihren inneren Wert hin zu untersuchen. Die Sozialver-

sicherung tötet die eigene Verantwortung und erzieht zur Wehleidigkeit, Weichlichkeit und Arbeitsunlust. Daher sind die Versicherungsaufwendungen im weitesten Masse überflüssig und meist nur durch Gewinnabsichten der Versicherten herbeigeführt. Der Verwaltungsapparat ist kostspielig und das auf Umlage aufgebaute Finanzsystem falsch. Er schlägt daher vor, unter Einschaltung einer Übergangszeit das Versicherungsprinzip abzulösen durch die Eigenverantwortung des Individuums. Der Arbeiter soll sparen, um für die Zeit der Not versorgt zu sein. Da er dieses freiwillig nicht tut, soll ein stark überwachter Sparzwang eingeführt werden. Ist durch Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. der Lohnbezug unterbrochen, so darf vom Spargeld verbraucht werden. Unberechtigte Abhebungen werden durch eingehende Kontrollen, ob auch wirklich Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. vorliegen, verhindert. Wird notwendigerweise doch das Ersparte verbraucht, dann müssen öffentliche Mittel, also Wohlfahrtspflege, helfen.

Mit dem nicht zuletzt durch die inflationistische Vernichtung bedingten Steigen der Sozialbeiträge sprang der Gedanke auf, ob es nicht für den einzelnen besser sei, die hohen Beiträge zu sparen und sie im Wege des Sparkassenguthabens selbst zu verwalten. Die Inflation hat z. B. das Kapitaldeckungsverfahren der Invalidenversicherung vernichtet. Nun müssen im Umlageverfahren die Kosten für bereits früher fällig gewordene und einst durch Kapitalgedeckte Verpflichtungen zusammen mit den neu anfallenden Verpflichtungen gedeckt werden. Damit entstehen sehr hohe Gegenwartsverpflichtungen und hohe Beiträge. Sie erleichtern die Milchmädchenrechnung, dass für einen Arbeiter, dessen Sparen nicht durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit unterbrochen wird, die auf Zins und Zinseszins gelegten ersparten Beiträge zu höheren Endergebnissen führen können, als die Leistung der Sozialversicherung. Diese Rechnung ist nicht einmal neu; sie gewinnt nur grössere Bedeutung durch die

schwierige Lage der deutschen Sozialversicherung und durch die Psychose, die eingeschickt gegen die Sozialversicherung gerichteter Feldzug erzeugte. Hartz möchte sich zum Apostel dieser Bewegung machen.

Man kann sich mit ihm nicht verständigen, denn er leugnet ausdrücklich den Grundsatz: „Einer für alle und alle für einen“ (Seite 15). Er soll nur Geltung haben „im Kampfe eines Volkes, wenn es um Sein oder Nichtsein aller seiner Glieder geht“. „Im wirtschaftlichen Kampfe“ gilt er nicht. „Er hat seine Geltung verloren, sobald Sonderinteressen angemeldet werden,“ denn „innerhalb jeder bestehenden Gruppe hat jeder einzelne das Sonderinteresse, wirtschaftlich vorwärtszukommen oder sich im Wirtschaftskampfe zu behaupten“ (Seite 15). Gegen solche Glaubenssätze lässt sich nicht diskutieren, denn der Sinn aller Sozialversicherung ist Solidarität und Überlastung des einzelnen Risikos auf die grössere Gemeinschaft. Er will — und er betont das immer wieder — Kapitalisten aus den Arbeitnehmern machen, die an ihrem Lebensende vom Ersparten leben. Er ist — wie er immer wieder betont — Antikollektivist und Antisozialist.

Sein System ist kraus und undurchsichtig. Während er die hohen Verwaltungsausgaben unserer Sozialversicherung schilt, machen sein Zwangssparsystem und die Überwachung etwa unberechtigter Abhebungen ein mindestens ebenso umfangreiches Verwaltungssystem notwendig, wie er selbst zugibt, denn er will etwaigen Widerstand der jetzt Angestellten beheben, indem er versichert, dass diese Angestellten natürlich auf die von ihm gedachten Einrichtungen übernommen werden müssten. Er tadelt die „Prunkpaläste“ der Sozialversicherung, auch seine Verwaltung wird nicht in Zelten hausen. Also Verwaltungsausgabe ist nicht zu ersparen. Sparen will er dadurch, dass der angereizte Spartrieb des Arbeiters hindert, dass der Kranke jederzeit zum Arzte läuft, oder dass unnötige Abhebungen gemacht werden, wenn Arbeitslosigkeit eintritt. Hartz macht sich keine Rechnung,

welche Folgen durch verschleppte Krankenbehandlung eintreten, er rechnet nicht, dass die ärztliche Versorgung, dann ein reines Privatgeschäft, noch erheblich teurer würde als die kassenärztliche Versorgung. Also auch hier ist nichts zu sparen. Er macht Zins- und Zinseszinsrechnungen auf, um die aufgelaufenen Kapitalien nach 40 oder 50 Jahren zu berechnen. Er kommt dabei zu Vermögensbeständen von 18 000 bis 30 000 Mark im Alter von 65 Jahren, um zu fragen: „Ist das nicht lockend?“ Er macht sich seine Rechnung leicht. Seine Menschen sind nicht lange arbeitslos oder krank, sie arbeiten und sparen. Hätte er nur einmal Statistiken zur Hand genommen, so hätte er so krassen Unsinn nicht errechnen können. Er will das Sparen dadurch steigern, dass die Arbeiter das Recht haben sollen, nach eigener Wahl länger zu arbeiten, und er macht die dumme Rechnung auf: „Ist es nicht zweckmässiger, der Arbeiter arbeitet täglich 9 Stunden, um dann im 60. Lebensjahr im Genuss eines hohen Sparkapitals zu sein?“ Er baut seine kindliche Rechnung auf den Zinsertrag unangetastet liegender Sparguthaben auf und übersieht, dass sowohl der einzelne wie auch die Versicherung tägliche Not decken müssen. Seine Rechnung stimmt nur dann, wenn er abnorm gute Risiken unterstellt. Würde seine Rechnung für das Durchschnittsarbeiterleben stimmen, dann könnte auch die Versicherung den grössten Teil der Beiträge zinstragend für ein Kapitaldeckungsverfahren verwenden. Hartz macht sich nicht sonderliche Gedanken, was aus den vielen hunderttausenden Rentnern werden soll, die nach jahrzehntelanger Beitragsleistung heute aus laufenden Beiträgen unterstützt werden müssen.

Es ist wohl selten ein Reformvorschlag rechnerisch so unverantwortlich flüchtig unterbaut worden wie dieser. Seine Leichterzigkeit wird noch übertroffen von der dunkelhaften Arroganz, mit der sein Buch geschrieben ist. In jeder anderen Zeit würde es als die unreife Arbeit eines verärgerten Weltverbessers unbeachtet geblieben sein.

Aber die Tatsache, dass er gegen die Sozialversicherung gerichtet und von Hass gegen den Sozialismus beseelt ist, hat ihm das Wohlwollen der Arbeitgeber eingetragen, die damit lebhaft Propaganda treiben.

Franz Spliedt.

Das Problem der Berufsauslese für die Industrie von Dr. Rudolf Schindler. (Veröffentlichungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Nr. 32.) Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1929. 62 Seiten, brosch. 1,50 Mk.

In einem kurzen Geleitwort sagt das Reichskuratorium, dass mit der Schrift beabsichtigt sei, ein Problem zu erörtern, das bisher zu wenig in seiner allgemein wirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung, betrachtet worden sei.

Der Verfasser weist einleitend nach, dass Berufsauslese gewissermassen die „menschliche“ Rationalisierung sei, die die technische Rationalisierung zu ergänzen habe. Nicht nur aus wirtschafts-, auch aus sozialpolitischen Gründen sei sie notwendig. Dass er sich davon das Wiedererwachen der „Berufsidee“, eine innere Steigerung und Hebung des sozialen Standes verspricht, sei nur erwähnt, um zu zeigen, dass der Verfasser anscheinend in nicht sehr enge Fühlung mit dem praktischen Leben gekommen ist. Noch deutlicher zeigt sich das, wenn Dr. Schindler mit einer ganz besonderen Entdeckung an die Öffentlichkeit tritt, nämlich der, dass es eine der vornehmsten Aufgaben der Berufsauslese sei, „als Mittel zu dienen, eines der schwierigsten und umkämpftesten sozialpolitischen Probleme mitlösen zu helfen: das Problem der Arbeitszeit“. „Man“ hat diesen Faktor bisher vergessen; er sei aber geeignet, die Möglichkeit eines Normalarbeitstages näherzurücken. Ohne Berufsauslese ergäbe sich Ungleichheit der geleisteten Arbeit in der Zeiteinheit, und darin werde mit Recht einer der schwerwiegendsten Gründe gegen eine Normalisierung der Arbeitszeit gesehen. Durch Berufsauslese wird das Arbeitspensum pro Zeiteinheit

normalisiert werden können; „damit fällt das Argument der Arbeitsquantität und Arbeitsqualität, das gegen den Normalarbeitstag angeführt wird, fort“.

Zum eigentlichen Thema hat der Verfasser nicht viel zu sagen; seine Angaben z. B. über den Umfang der von der Industrie selbst geschaffenen Berufsausschulungseinrichtungen sind sehr dürftig. Anzuerkennen ist immerhin die Stellungnahme des Verfassers gegen die nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitenden Einrichtungen der Industrie. Er hält die Zusammenarbeit der Industrie mit der öffentlichen Berufsberatung da für zweckmässig, wo diese gut ausgebaut ist, und übt in diesem Zusammenhang Kritik an der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die das letzte Gebiet auf Kosten von Berufsberatung und Arbeitsvermittlung bevorzugt behandele. Konkrete Nachweisungen werden freilich nicht erbracht. Der Ton der Ausführungen klingt nach persönlicher Verärgerung, worauf vor allem eine Bemerkung über eine „richtig geführte Personalpolitik“ hindeutet.

Die Schrift an sich würde diese Betrachtung nicht erfordern; der Herausgeber (s. oben) ist aber eine mit öffentlichen Mitteln arbeitende Stelle. Er sollte deshalb bei seiner literarischen Produktion aus Gründen der Wirtschaftlichkeit etwas kritischer sein. W. Maschke.

A. Jugow: Die Volkswirtschaft der Sowjetunion und ihre Probleme. Verlag Kaden u. Co., Dresden, 1929.

Man darf das Buch von Jugow ruhig dem breitesten Leserkreis empfehlen und dabei sicher sein, dass jeder Leser aus ihm viel lernen und in keiner Hinsicht von ihm enttäuscht sein wird. Schwerlich wird jemand, mag er auch der schärfste Gegner der Jugowschen Ansichten sein, behaupten können, dass dieses Buch nichts anderes als eine tendenziöse Streitschrift ist. Gewiss, Jugow hat seine völlig bestimmte Einstellung zu den politischen und wirtschaftlichen Problemen Sowjet-Russlands

und macht aus dieser Einstellung kein Hehl. Er hält die Verwirklichung des Sozialismus im heutigen Russland für unmöglich, die bolschewistische Wirtschaftspolitik für völlig verfehlt und betrachtet den bolschewistischen Versuch als ein völlig missglücktes Experiment, unter dessen Folgen das Land und nicht zuletzt seine Arbeiterschaft schwer zu leiden haben. Dies ist, wenn man will, die Tendenz seines Buches. Er hat aber keine „tendenziöse“ Arbeit gemacht, d. h. er hat nicht einige Tatsachen und Daten, die seine These bestätigen, ausgesucht und willkürlich zusammengestellt, sondern ein nahezu unübersehbar umfangreiches Material gesammelt und durchgearbeitet. Sein Buch ist aus einer mühseligen, ausserordentlich fleissigen und gewissenhaften Arbeit entstanden. Ich zweifle nicht daran, dass auch mancher Kommunist das Buch von Jugow als eine Materialiensammlung benutzen wird in der gut begründeten Überzeugung, dass er in diesem Buch keine falschen oder tendenziös zurechtgestutzten Angaben findet. Das Buch ist aber bedeutend mehr als eine gut geordnete Materialiensammlung; es zeichnet sich durch den Ernst der kritischen Analyse sowie durch den klaren Aufbau und die lebendige Art der Darstellung aus.

In den ersten Kapiteln fasst Jugow die wichtigsten Angaben über die russische Wirtschaft unmittelbar vor dem Kriege und ihre Entwicklung während des Krieges zusammen: eine Einleitung, die für das Verständnis der späteren Entwicklung unbedingt notwendig ist. Es fehlt aber hier eine wirtschaftsgeographische Übersicht, ohne welche die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Russland doch nie vollständig erklärt werden können. Mit den statistischen Angaben über einzelne Wirtschaftszweige allein lässt sich die wirtschaftliche Struktur Russlands ebensowenig erfassen wie die der Vereinigten Staaten oder Chinas. Man muss immer diesen ganzen gigantischen geographischen und wirtschaftlichen Raum vor Augen haben, diesen — um hier eine besonders wichtige Seite hervorzuheben —

bäuerlichen Ozean mit den wenigen industriellen Inseln. So bleiben z. B. an sich zutreffende Bemerkungen Jugows über die Tragweite des Verlustes von westlichen Gebieten, ausserhalb der gesamten wirtschaftsgeographischen Perspektive gesehen, nicht so einleuchtend, wie sie es sein dürften. Auf diesen Fehler ist vielleicht auch die wichtigste Lücke bei Jugow zurückzuführen, nämlich, dass er das *Verkehrswesen* in Sowjet-Russland ohne besondere Betrachtung lässt. Den beiden einleitenden Kapiteln folgt eine knappe und trotzdem sehr inhaltsreiche und vollständige Schilderung der ersten Phase der bolschewistischen Wirtschaftspolitik bis zur Einführung der „neuen ökonomischen Politik“ (Nep); dann schildert Jugow den gegenwärtigen Stand der russischen Industrie und befasst sich mit den Problemen ihrer Entwicklung. Mit der gebührenden Ausführlichkeit werden weiter die Tatsachen und Probleme der landwirtschaftlichen Entwicklung behandelt, dann die eigenartige Entwicklung des Innen- und Aussenhandels, Geldwesen und Finanzen, Wohnungsproblem und Lage der Arbeit. Überall vor allem eine vorzügliche Beschreibung, dann aber die Kritik und die Untersuchung der vorhandenen Problematik. In den letzten Kapiteln wird eine grundsätzliche Betrachtung über die sowjetrussische Planwirtschaft, dann eine Untersuchung der Richtung der Entwicklung („zum Sozialismus oder zum Kapitalismus?“) gegeben, und die Schlussfolgerungen der gesamten Betrachtung werden, als „wirtschaftliche Bilanz“, klar und scharf formuliert.

Mit Recht stellt Jugow das Problem der Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, Stadt und Land, in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Es ist ihm auch ohne Zweifel gelungen, die gegenseitige Abhängigkeit der beiden grossen Wirtschaftszweige in den besonderen russischen Verhältnissen sehr klar auszuarbeiten, so dass die komplizierten, eng miteinander verbundenen Probleme der Industrialisierung des Agrarlandes, wie es Russland ist, und

der inneren Kapitalbildung vor dem Leser in ihrer ganzen Bedeutung erscheinen. Dagegen erscheinen mir die Ausführungen über die Beziehungen Sowjet-Russlands zur Aussenwelt zwar in ihren beschreibenden und kritischen Teilen als ganz korrekt, aber in der Untersuchung ihrer Problematik als nicht befriedigend. Jugow zeigt sehr gut, wie das Aussenhandelsmonopol unter den gegebenen Umständen zu einer Art der wirtschaftlichen Selbstblockade wurde, er übersieht aber, wie das System des Aussenhandelsmonopols im Laufe der Entwicklung mit dem System des russischen Geldwesens verwachsen ist. Deshalb stellt er sich den Übergang vom Aussenhandel zum System der Kontingentierung der Aus- und Einfuhr und der Schutzzölle viel zu einfach vor. Wie wird es möglich sein, bei der Änderung des Aussenhandelssystems den katastrophalen Zusammenbruch der Währung, die heute nur wegen der Isolierung vom internationalen Geldmarkt *relativ* stabil bleiben kann, zu vermeiden? Wie ist die Gefahr, dass eine schon heute vorhandene *schleichende* Inflation zu einer stürmisch fortschreitenden wird, zu dämpfen? Es scheint mir, dass man das Problem des Aussenhandels von anderer Seite, als Jugow es tut, wird anfassen müssen, und zwar im Rahmen des allgemeinen Problems der Wiedereingliederung der russischen Wirtschaft in das System der weltwirtschaftlichen Beziehungen. Eine etwas andere Meinung als Jugow habe ich auch über die sowjetrussische Planwirtschaft, obwohl ich den entsprechenden Abschnitt bei Jugow sehr interessant und instruktiv finde. Das planwirtschaftliche Experiment, wie es in Russland gemeint ist, hat sich in vielfacher Hinsicht als eine Utopie erwiesen; trotzdem, glaube ich, hat sich der Grundsatz der Planwirtschaft sogar in seinem russischen Zerrbilde bewährt: ohne eine, wenn auch sehr unvollkommene, planwirtschaftliche Lenkung wäre manches noch viel schlimmer gegangen, die Verschwendung der Kräfte und materiellen Werte wäre in vielen Fällen noch stärker gewesen. Die Lehre des sow-

jetrussischen Experiments besteht meines Erachtens u. a. darin, dass es uns trotz seines Misserfolges wenigstens andeutet, zu welchem mächtigen Hebel des wirtschaftlichen Fortschritts die Planwirtschaft werden muss, wenn die objektiven Voraussetzungen dazu im grösseren Ausmass vorhanden sind, als es in Russland der Fall war.

Durch diese kritischen Bemerkungen soll die Anerkennung für die Leistung von Jugow nicht eingeschränkt werden, und ich kann diese Besprechung am besten mit dem gleichen Satz schliessen, mit dem ich sie begonnen habe: man darf das Buch von Jugow dem breitesten Kreis von Lesern empfehlen.

G. Decker.

Japan-Europa. Wandlungen im fernen Osten. Von Emil Lederer und Emmy Lederer-Seidler. Frankfurt a. M. 1928. Frankfurter Societätsdruckerei, G. m. b. H. 355 S.

In mancher Hinsicht — politisch und wirtschaftlich, geistig und kulturell — hat man im fernen Osten nach Japan zu schauen, wenn man sehen will, wie im Prozess der „Verwestlichung“, der ohne Zweifel einen ersten Eingriff in den Organismus der östlichen Völker bedeutet, die Fieberkurve verläuft. Denn Japan ist sicherlich in diesem Prozess am weitesten fortgeschritten. Sein Schicksal ist dabei in mancher Hinsicht nur die äusserste Konsequenz einer Entwicklung, deren Anfang anderswo zu suchen ist. So zum Beispiel auf dem für das Schicksal jedes Volkes besonders wichtigen Gebiet des Geistig-Religiösen. Wenn heute das Religiöse in Japan ganz verflacht ist und die Namen der Götter buchstäblich zur Seifenreklame geworden sind, ohne dass an Stelle des Religiösen bereits andere ethische Werte festen Fuss fassen konnten, so ist dies ohne Zweifel zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass das Geistige, das Japan von China übernahm, in mancher Hinsicht bereits verwässert war. Zur völligen Auflösung, wie wir sie in Japan beobachten, war demnach nur noch ein Schritt. Und damit war auch der Weg aller übrigen

Kulturerscheinungen bestimmt. Andererseits ist das wenige, was an innerem Halt auch heute noch in Japan vorhanden ist, u. a. auf einige hochwertige geistige Elemente zurückzuführen, die zu Beginn von China übernommen wurden. Wenn China heute noch viel stärker in sich selber verankert ist und — trotz der auf äusserliche Ursachen zurückzuführenden militärischen Revolten — innerlich noch fester dasteht als Japan, so ist dies ebenfalls auf die letzten Überreste einer Weltanschauung zurückzuführen, die China während Jahrhunderten zu einem ausgeglichenen, Expansionen abholden Ganzen machte. In seiner ideologischen Entwicklung, seinem Weg zur Republik und zu Sun Jat-Sen, ferner in seiner friedfertigen Aussenpolitik, die uns viel sympathischer ist als Japans Imperialismus und seine Aspirationen zur Vorherrschaft im fernen Osten, stecken noch die letzten Ausklänge einer Philosophie, die so schönen Prinzipien Form und Inhalt gab, dass sich die Herrscher als Diener des Volkes dauernd zu bewähren hatten, dass die „regierenden Weisen“ nie die Hand ans Schwert legten, nie der Macht dienten und die Gewalt als böse an sich betrachteten. Dass solche Auffassungen Einfluss ausübten, ist schon daraus zu ersehen, dass China heute noch an einigen negativen Wirkungen dieser Philosophie krankt. Auf sie ist es u. a. zurückzuführen, dass China nie zu einer zentralisierten Verwaltung kam, dass heute in China, wo es kaum Weg und Steg gibt, eigennützige Generäle ein leichtes Spiel haben und sich gegenüber der nunmehr sich bildenden Zentralgewalt allerlei herausnehmen können.

Trotzdem die geistig-kulturellen Hintergründe im Schicksal eines Volkes von grösster Bedeutung sind, darf man jedoch den Lauf der Dinge nicht nur von ihnen aus beurteilen. Es gibt daneben zahlreiche und zum Teil sehr zufällige Faktoren, die von so grossem Einfluss sein können, dass zwei Völker, die geistig-kulturell die gleiche Vergangenheit haben, auf gewissen Gebieten später überhaupt nicht mehr zu ver-

gleichen sind und einen völlig anderen Weg gehen. Geographische Besonderheiten, körperliche Veranlagung, klimatische Verhältnisse, ja persönliches Temperament und Ernährungsweise können grosse Unterschiede im Gesamtschicksal zur Folge haben.

Diesen Dingen ihr wahres Gesicht zu geben — und dies mit viel Liebe zu tun! —, ist der grosse Vorzug der Gemeinschaftsarbeit von Emil und Emmy Lederer. Obwohl die grossen Linien und geistigen Hintergründe nicht vergessen werden — sonst würden wohl die Verfasser in ihrem Buch über Japan China nicht soviel Platz einräumen! —, wird vor allem auf die besonderen Umstände des Schicksals Japans hingewiesen. Was dem Japaner oft als Charakterlosigkeit und Oberflächlichkeit vorgeworfen wird, wird auf seinen menschlichen und lebenskünstlerischen Gehalt hin geprüft; dem Nationalismus der Japaner, ihren starren Sitten, der bis tief ins Volk hinein lebendigen Verehrung der Dynastie, dem Sinn für Kompromisse und Anpassung wird der geschichtliche und psychologische Hintergrund gegeben; der Expansionstrieb der Japaner wird mit den wirklich schweren Sorgen ihrer wirtschaftlichen Existenz in Bezug gebracht; ihre Weltanschauung mit ihrer geographischen Lage; ihre körperliche Konstitution mit ihrer Ernährungsweise usw.

An dieser Stelle haben wir uns natürlich vor allem zu fragen, ob das Buch auch Neues bringt über das Los und Schicksal des Arbeiters, des japanischen Proletariats. Wenn man bedenkt, wie wenig man auf diesem Gebiete auch heute noch weiss und wie wenig Zuverlässiges sich in Erfahrung bringen lässt, so kann man auch in dieser Hinsicht das Buch als eine Bereicherung betrachten. Das Los des Fabrikproletariats in den Slums japanischer Städte, die Probleme der Landbevölkerung — das Bodenproblem ist für Japan eine Lebensfrage — und vor allem die für Japan so wichtigen Bindungen an die Familie innerhalb des Unternehmertums, unter den Arbeitern und

teilweise im Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern werden eingehend berücksichtigt. Dass auch heute noch dieses Problem und seine Lösung an erster Stelle steht, wird z. B. auch im Bericht von Albert Thomas über Japan mit Recht ganz besonders betont.

Je ernster Bücher über den Osten berichten, um so weniger prophezeien sie und um so mehr setzen Sie uns trotzdem in die Lage, wenigstens das zu verstehen und zu deuten, was geschieht und was kommt. Zu diesen Büchern gehört „Japan-Europa“. Es ist eine erfreuliche Ergänzung jener Reihe von Büchern, die, wie das Indienbuch von Schrader-Furtwängler oder das Buch Malones über China, die Dinge nicht so sehr vom Standpunkt orthodoxer und wirklichkeitsfremder orientalistischer Gelehrsamkeit aus betrachten, sondern sie vom Tatsächlichen her und im Rahmen des geistigen und politischen, sozialen, wirtschaftlichen und psychologischen Gesamthabitus eines Volkes deuten. *E. F. Rimensberger.*

Kagawa: *Auflehnung und Opfer*. Lebenskampf eines modernen Japaners. D. Gundert Verlag, Stuttgart 1928. 366 Seiten.

Kagawa steht dem christlichen Sozialismus nahe. Damit ist jedoch wenig gesagt. Wichtiger ist die Tatsache, dass er sich von früher Jugend an sozial aktiv betätigte und in den Slums japanischer Städte von Mensch zu Mensch jene Nächstenliebe ausübte, die vielleicht wenig zum wahren sozialen Fortschritt beiträgt, trotzdem aber als ehrliches Streben eines wertvollen Menschen gewürdigt werden darf. Heute, wo Japan bereits eine Gewerkschaftsbewegung von über 200 000 Mitgliedern hat, spielt vielleicht die missionierende Tätigkeit eines Menschen wie Kagawa keine so grosse Rolle mehr. Seine Erzählung — eine autobiographische Darstellung — fällt jedoch nicht in die letzten Jahre, sondern bringt uns in die Zeit vor dem Kriege und in seine Jugendjahre zurück. Dies ist schon insofern ein Vorzug, als uns damit ein Beispiel gegeben wird, wie ein junger Mensch des Ostens den Weg von starrer

gesellschaftlicher Absonderung und unfruchtbar gewordenen Traditionen zu einer sozialen Tätigkeit findet. Es ist ein Weg, den viele Führer des Ostens gingen, die heute soziale Erwecker ihres Landes sind, jedoch wegen starker Bindungen an das Geistesleben ihres eigenen Volkes den Anschluss an sozialistisch-materialistisches Denken nie ganz oder überhaupt nicht gefunden haben. Sie taten den ersten Schritt zu westlichen Auffassungen mehr gefühlsmässig als auf Grund disziplinierten Überlegens. Dies fällt immer wieder auf, ob man nun eine Beschreibung des Lebens Gandhis liest oder davon hört, dass junge chinesische Studenten Bilder von Lenin, Wilson und Goethe über ihre Lagerstätte hängen. Auch auf dem Lesetisch und im Kopfe Kagawas spuken, in oft nur geahnten Zusammenhängen, die verschiedensten Autoren: Marx und Schweitzer, Schopenhauer und Rousseau. Dazu gesellt sich der Umstand, dass sich diese ganze innere Umstellung — was wahrscheinlich bei den meisten jungen Studenten des Ostens der Fall ist — in der Zeit des Übertritts vom Jünglings- ins Mannesalter vollzieht. „Philosophie und Liebe“ geraten in seltsame Wechselwirkungen, stellen Probleme, die manchmal vielleicht weniger japanisch als allgemein menschlich sind.

Das Buch schliesst mit einem Streik in einer Zündholzfabrik, der Kagawa zum erstenmal Gelegenheit gibt, aus dem Einzelfall herauszugehen und sich über seine Einstellung zum ganzen sozialen Körper klar zu werden. Was später folgte, ist vielleicht wichtiger in seiner praktischen Auswirkung, sicher aber nicht so wichtig zum Verständnis eines östlichen Menschen und seines Weges in unserer Zeit.

Dass das Buch der „erste Roman eines Japaners“ genannt wird, ist eine überflüssige Konzession an den Westen. Ausserdem wäre es ein schlechter und zerfahrener Roman. Vielleicht ist es aber — und dies ist wichtiger — eines der wenigen Dokumente, die uns u. a. einen *direkten* und bis in Einzelheiten gehenden Einblick in ja-

panische Lebensverhältnisse und menschliche Beziehungen geben, d. h. in Dinge, die wir eben doch nur vom Hörensagen kennen und angesichts der sprachlichen und psychologischen Schwierigkeiten selbst in Japan nur von aussen her betrachten können.

E. F. Rimensberger.

„*The Truth about Chino-Japanese Relations*“ (Die Wahrheit über die chinesisch-japanischen Beziehungen). Herausgegeben vom „International Information Committee of the Students of Shanghai College“ (Internationales Informationskomitee der Studenten des Shanghai-College). 48 Seiten.

Diese Broschüre ist im Jahre 1928 erschienen. Seither sind im Bereiche der chinesisch-japanischen Interessen wichtige Ereignisse eingetreten. Trotzdem ist die Schrift nicht überholt. Denn sie behandelt Dinge, die heute und morgen aktuell sind und vielleicht erst in Jahrzehnten ihr volles Gewicht erhalten. Sie ist ein Inventar ältester und tiefster Gegensätze zwischen China und Japan, ein Sündenregister Japans, geschrieben von Chinesen unserer Zeit, d. h. von Menschen, die nun so stark national empfinden, dass ihnen viele Demütigungen überhaupt erst jetzt ganz zum Bewusstsein kommen.

Wenn auch Japan in mancher Hinsicht mildernde Umstände geltend machen und zu seiner Entschuldigung anführen kann, dass es in einer Zwangslage ist, dass es, koste es, was es wolle, Raum finden muss für seine jährliche Bevölkerungszunahme von 1 Million Menschen, so kommt man damit nicht weiter. Denn die Unversöhnlichkeit ist gewöhnlich sogar um so grösser, je mehr die Parteien auf verbürgte Rechte und unbedingte Notwendigkeiten hinweisen können. Und dies können und tun beide Länder.

Früher, als sich China noch nicht als Nation empfand bzw. nicht in der Lage war, sich als solche geltend zu machen, hielt es Japan oft nicht einmal für nötig, für seine annexionistische Taktik Entschuldigungsgründe anzuführen. China hatte es sich einfach gefallen zu lassen, dass z. B. Japan

zunächst die Unabhängigkeit und territoriale Integrität Koreas garantierte und nachher die Halbinsel einfach annektierte. China geriet zeitweilig in eine solche Abhängigkeit, dass es auf einem Teil seines eigenen Gebietes nicht einmal Eisenbahnen bauen durfte. Während Jahrzehnten sicherten sich alle Grossmächte durch Konzessionen und Verträge die besten Bissen der chinesischen Volkswirtschaft. Als der Krieg kam, verletzte Japan kurzerhand die Neutralität Chinas und bemächtigte sich Kiautschous. China musste sich im Jahre 1915 von Japan die berüchtigten 21 Punkte gefallen lassen, die u. a. Chinas Polizei, seine Finanzen und Verwaltung, seine Armee und seine Marine unter japanische Überwachung bringen sollten. Nur gegenseitige Eifersucht der Grossmächte verhinderte ein solches Schicksal. Immerhin befinden sich auch heute noch japanische Truppen in Shantung, einer der wichtigsten Provinzen des chinesischen Reiches. Noch heute ist die geographische Karte Chinas ein solches Flickwerk, dass man sich trotz der Friedensliebe der Chinesen fragt, wie das alles einmal enden soll, wenn es nicht gelingt, einerseits Chinas Selbständigkeit und territoriale Integrität zu wahren, und anderseits die Notwendigkeiten Japans, das ohne China nicht leben kann, angemessen zu berücksichtigen.

Lässt sich aber die Berücksichtigung und Abgrenzung der Interessen überhaupt in Frieden vollziehen, wenn China einmal ein Reich geworden ist, das auch nur halb so „westlich“ orientiert und ausgerüstet ist wie Japan? Diese Frage — vielleicht eine

der wichtigsten Zukunftsfragen der Welt — stellt man sich nach der Lektüre dieser Schrift mit grösster Sorge. Denn jede Seite zeugt von verletzten Gefühlen, stärkstem Nationalismus und alten Rechtsansprüchen. China war bis jetzt nach aussen hin friedliebend. Es hat gerade noch auf der Konferenz der Vorbereitenden Abrüstungskommission in Genf die Abschaffung der allgemeinen Dienstpflicht vorgeschlagen und spricht sich bei jeder Gelegenheit gegen Imperialismus und Eroberungssucht aus. Wird es auf diesem Standpunkt bleiben, wenn einmal die letzten Reste einer alten, friedliebenden Philosophie von europäischen „Tugenden“ überwuchert sind und China selber in der Lage ist, sich imperialistisch zu betätigen und eine Rache zu nehmen, die nicht unbegreiflich wäre, besonders auch im Hinblick darauf, dass Japan Millionen verschwendete, um die Einigung Chinas zu verhindern und die Revolution zu ersticken, deren Führer China zu dem machen wollen, was es sein kann: einer der wichtigsten Faktoren des Weltgeschehens und des Weltwirtschaftslebens. Wird Japan, wenn es einmal so weit gekommen ist, verständig sein und die nötigen Konsequenzen ziehen, oder wird es gerade auf Grund der Einigung Chinas seine Vormachtstellung im fernen Osten auf die Probe stellen wollen?

Alle diese Fragen sind heute noch nicht aktuell; die inneren Schwierigkeiten sind in China noch nicht überwunden, China ist noch mit sich selber beschäftigt. Sie werden sich jedoch an jenem Tage zu einem Berge auftürmen, wo Chinas Einigung wirklich vollzogen ist. *E. F. Rimensberger.*